

## **497 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.**

**6. 7. 1964**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom  
über die österreichische Staatsbürgerschaft  
(Staatsbürgerschaftsgesetz 1964 — StbG.  
1964).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **ABSCHNITT I.**

#### **Allgemeine Bestimmungen.**

**§ 1.** (Verfassungsbestimmung) Für die Republik Österreich besteht eine Staatsbürgerschaft. Ihre Unterteilung in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft entsprechend Artikel 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bleibt einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten.

**§ 2.** Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist unter der Republik stets die Republik Österreich, unter der Staatsbürgerschaft stets die Staatsbürgerschaft der Republik und unter einem Staatsbürger stets ein österreichischer Staatsbürger zu verstehen.

**§ 3.** Wer die Staatsbürgerschaft nicht besitzt, ist Fremder im Sinne dieses Bundesgesetzes.

**§ 4.** Von den im § 9 geregelten Fällen abgesehen, gilt eine Person als staatenlos, wenn ihre Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden kann.

**§ 5.** (1) Soweit dieses Bundesgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, kommt für seinen Bereich dem Geschlecht und dem Familienstand keine rechtliche Bedeutung zu.

(2) Die Begriffe „der Fremde“ und „der Staatsbürger“ beziehen sich sowohl auf Personen männlichen Geschlechtes als auch auf Personen weiblichen Geschlechtes.

**§ 6.** (1) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hiebei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben.

(2) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist im Gebiet der Republik dann nicht mehr ge-

geben, wenn sie sich daraus unter Umständen entfernt hat, die auf die Verlegung des Mittelpunktes ihrer Lebensbeziehungen in das Ausland schließen lassen.

### **ABSCHNITT II.**

#### **Erwerb der Staatsbürgerschaft.**

**§ 7.** Die Staatsbürgerschaft wird erworben durch

1. Abstammung (Legitimation) (§§ 8 und 9);
2. Erklärung (§ 10);
3. Verleihung (Erstreckung der Verleihung) (§§ 11 bis 24);
4. Dienstantritt als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschul(Universitäts)professor (§ 25).

#### **Abstammung (Legitimation).**

**§ 8.** (1) Ein eheliches Kind erwirbt mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist oder die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt seines vor der Geburt des Kindes erfolgten Ablebens besessen hat.

(2) Ist der Vater Fremder oder war er es im Zeitpunkt seines vor der Geburt des Kindes erfolgten Ablebens, so erwirbt das eheliche Kind, dessen Mutter im Zeitpunkt seiner Geburt Staatsbürgerin ist, mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft, wenn es sonst staatenlos wäre.

(3) Ein uneheliches Kind erwirbt mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft, wenn seine Mutter in diesem Zeitpunkt Staatsbürgerin ist.

(4) Wird ein unehelich geborener Fremder zu einer Zeit, da er noch minderjährig und ledig ist, legitimiert, so erwirbt er mit seiner Legitimation die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist oder die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt seines vorher erfolgten Ablebens besessen hat. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Legitimation erstreckt sich auf die unehelichen Kinder der legitimierten Frau.

**§ 9.** (1) Bis zum Beweis des Gegenteiles gilt als Staatsbürger kraft Abstammung, wer im Alter unter sechs Monaten im Gebiet der Republik aufgefunden wird.

(2) Das gleiche gilt für eine Person, die im Gebiet der Republik geboren wird, wenn ihr ehemlicher Vater oder ihre uneheliche Mutter und außerdem der eheliche Vater oder die uneheliche Mutter dieses Elternteiles gleichfalls im Gebiet der Republik geboren wurden.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgefunden oder geboren wurden.

#### Erklärung.

**§ 10.** (1) Eine Fremde erwirbt durch die Erklärung, der Republik als getreue Staatsbürgerin angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft, wenn

1. ihr Ehegatte die Staatsbürgerschaft besitzt;
2. die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden ist und
3. sie nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremde ist.

(2) Die Erklärung ist schriftlich abzufassen, von der Fremden eigenhändig zu unterfertigen und bei der nach § 41 zuständigen Behörde abzugeben.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 vor, so hat die Behörde (§ 41) den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu bescheinigen.

(4) Schließt eine Fremde mit einem Staatsbürger die Ehe vor einem österreichischen Standesbeamten, so hat sie dieser bei der Eheschließung über die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zu belehren.

#### Verleihung.

**§ 11.** (1) Die Staatsbürgerschaft kann einem Fremden verliehen werden, wenn

1. er seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat;

2. er durch ein inländisches Gericht weder eine rechtskräftige Verurteilung erlitten hat, die für einen Staatsbürger den Ausschluß vom Wahlrecht zum Nationalrat im Zeitpunkt der Verurteilung zur Folge hätte, noch wegen eines Finanzvergehens zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist; hiebei stehen der Verleihung der Staatsbürgerschaft auch Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung, die der Fremde vor der Erreichung des 18. Lebensjahres begangen hat, und bedingte Verurteilungen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die getilgt sind oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen als nicht erfolgt oder getilgt gelten;

3. gegen ihn nicht wegen einer der in der Z. 2 genannten strafbaren Handlungen bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;

4. er nicht von einem ausländischen Gericht wegen einer auch nach inländischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist; hiebei stehen der Verleihung der Staatsbürgerschaft auch bedingte Verurteilungen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die nach dem Recht des verurteilenden Staates oder nach inländischem Recht getilgt sind oder als nicht erfolgt oder getilgt gelten;

5. gegen ihn weder ein Aufenthaltsverbot noch ein gerichtliches Urteil besteht, womit auf seine Abschaffung erkannt worden ist;

6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, daß er zur Republik Österreich bejahend eingestellt ist und keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit bildet;

7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder er sich ohne sein Verschulden in einer finanziellen Notlage befindet und

8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen oder das Ansehen der Republik schädigen würde.

(2) Einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er

a) die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl sie ihm möglich und zumutbar sind und er kein Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist,  
oder

b) auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 entfällt, wenn der Fremde seit mindestens vier Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat und das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt bestätigt, daß gegen die Verleihung der Staatsbürgerschaft vom Standpunkt der Interessen des Bundes keine Bedenken bestehen.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 1 und 7 sowie des Abs. 2 entfallen, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik liegt. Dies gilt

## 497 der Beilagen

3

insbesondere für außerordentliche Leistungen auf wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder künstlerischen Gebieten.

**§ 12.** Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Z. 2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er

- a) seit mindestens 30 Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat und nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 33 oder 34) oder des Verzichtes auf die Staatsbürgerschaft (§ 37) Fremder ist  
oder
- b) durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besessen, diese auf andere Weise als durch Entziehung (§§ 33 oder 34) oder durch Verzicht (§ 37) verloren hat, seither Fremder ist und als solcher durch mindestens drei Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat  
oder
- c) die Staatsbürgerschaft zu einer Zeit, da er nicht eigenberechtigt war, auf andere Weise als durch Entziehung nach § 33 verloren hat, seither Fremder ist und die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung beantragt  
oder
- d) minderjährig und ledig ist, der Elternteil, der im Falle der Erstreckung der Verleihung nach § 17 Abs. 1 lit. a bis c maßgebend wäre, die Staatsbürgerschaft besitzt und der Minderjährige nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist.

**§ 13.** Einer Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Z. 2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn

1. sie die Staatsbürgerschaft dadurch verloren hat, daß sie
  - a) einen Fremden geehelicht  
oder
  - b) gleichzeitig mit ihrem Ehegatten dieselbe fremde Staatsangehörigkeit erworben  
oder
  - c) während ihrer Ehe mit einem Fremden dessen Staatsangehörigkeit erworben hat;
2. sie seither Fremde ist;
3. diese Ehe durch den Tod des Ehegatten oder sonst dem Bande nach aufgelöst ist  
und

4. sie die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen zwei Jahren nach der Auflösung der Ehe beantragt.

**§ 14. (i)** Einem Fremden ist die Staatsbürgerschaft ferner zu verleihen, wenn er

1. im Gebiet der Republik geboren und seit seiner Geburt staatenlos ist;

2. insgesamt mindestens zehn Jahre seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hatte, wobei ununterbrochen mindestens fünf Jahre unmittelbar vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft liegen müssen;

3. nicht von einem inländischen Gericht rechtskräftig nach einer der folgenden Gesetzesstellen verurteilt worden ist:

§§ 58, 60, 61, 65, 67, 68, 69, 73, 76, 78, 80, 81, 90 und 92 des Österreichischen Strafgesetzes 1945, ASlg. Nr. 2,

§§ 1, 2, 4, 5, 10, 11 und 17 des Bundesgesetzes zum Schutz des Staates (Staatsschutzgesetz, BGBL. Nr. 223/1936),

§ 1 des Bundesgesetzes zur Bekämpfung staatsfeindlicher Druckwerke, BGBL. Nr. 33/1935,

§§ 3 a und 3 b sowie 3 d bis 3 g des Verbots gesetzes 1947;

4. weder von einem inländischen noch von einem ausländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von fünf oder mehr Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist  
und

5. die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres und spätestens ein Jahr nach dem Erlöschen der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft beantragt; diese Frist endet jedoch keinesfalls vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

(2) Der Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Abs. 1 stehen auch bedingte Verurteilungen entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die nach dem Recht des verurteilenden Staates oder nach inländischem Recht getilgt sind oder als nicht erfolgt oder als getilgt gelten.

(3) Eine Person, die an Bord eines die Seeflagge der Republik führenden Schiffes oder eines Luftfahrzeugs mit österreichischer Staatszugehörigkeit geboren wurde, gilt bei der Anwendung des Abs. 1 Z. 1 als im Gebiet der Republik geboren.

**§ 15.** Der Lauf der Fristen nach § 11 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 sowie § 12 lit. a und b letzter Halbsatz wird unterbrochen durch

- a) ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot;
- b) ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil, womit auf Landesverweisung oder Abschaffung aus dem gesamten Gebiet der Republik erkannt ist,  
und
- c) einen mehr als einjährigen Aufenthalt in einer Strafanstalt oder in einem Arbeitshaus des In- oder Auslandes infolge Verurteilung wegen einer nach österreichischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung; hiebei ist der Aufenthalt in einer Strafanstalt und der daran anschließende Aufenthalt in einem Arbeitshaus zusammenzurechnen.

**§ 16.** Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Mann ist auf seine Ehegattin zu erstrecken, wenn die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden und die Ehegattin nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremde ist.

**§ 17. (1)** Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Z. 2 bis 8 und Abs. 2 zu erstrecken auf die

- a) ehelichen Kinder des Mannes;
- b) ehelichen Kinder der Frau, wenn der Vater der Kinder verstorben oder die Ehe mit dem Vater der Kinder sonst dem Bände nach aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist und der Mutter die Pflege und Erziehung der Kinder zusteht;
- c) unehelichen Kinder der Frau, wenn diese Kinder minderjährig, ledig und nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremde sind.

(2) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 weiters auf die unehelichen Kinder der im Abs. 1 genannten Nachkommen zu erstrecken, soweit letztere weiblichen Geschlechtes sind und die Verleihung der Staatsbürgerschaft auf sie erstreckt wird.

**§ 18.** Die Erstreckung der Verleihung darf nur gleichzeitig mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft und nur mit demselben Erwerbszeitpunkt verfügt werden.

**§ 19. (1)** Die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) darf nur auf schriftlichen Antrag verfügt werden.

(2) Der Antrag ist vom eigenberechtigten Fremden persönlich zu unterfertigen. Ist der Fremde nicht eigenberechtigt, so ist der Antrag für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen.

(3) Verweigert der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung, so kann sie das Gericht ersetzen, wenn die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) aus erzieherischen, beruflichen oder anderen wichtigen Gründen dem Wohl des Fremden dient. Gleiches gilt, wenn der Fremde keinen gesetzlichen Vertreter hat oder sein gesetzlicher Vertreter nicht erreichbar ist und die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters auf unüberwindliche Hindernisse stößt. Zuständig ist jenes Gericht, das als Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht einzuschreiten hätte, wenn der Fremde die Staatsbürgerschaft besäße.

**§ 20. (1)** Einem Fremden ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung)

zunächst für den Fall zuzusichern, daß er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verbund seines bisherigen Heimatstaates nachweist, wenn

1. er weder staatenlos noch Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist;

2. weder § 11 Abs. 4 noch § 16 Anwendung findet und

3. ihm durch die Zusicherung das Ausscheiden aus dem Verbund seines bisherigen Heimatstaates ermöglicht wird oder erleichtert werden könnte.

(2) Die Zusicherung ist zu widerrufen, wenn der Fremde auch nur eine der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

**§ 21.** Ein Fremder, der eigenberechtigt ist oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und nur infolge seines Alters nicht eigenberechtigt ist, hat vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe, daß ich der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören, ihre Gesetze stets gewissenhaft beachten und alles unterlassen werde, was den Interessen und dem Ansehen der Republik abträglich sein könnte.“

**§ 22. (1)** Hat der Fremde seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik, so ist das Gelöbnis mündlich vor der nach § 39 zuständigen Behörde abzulegen. Diese kann jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Fremde seinen ordentlichen Wohnsitz hat, zur Entgegennahme des Gelöbnisses ermächtigen.

(2) Hat der Fremde seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausland, so ist das Gelöbnis mündlich vor der österreichischen Vertretungsbehörde abzulegen, die von der nach § 39 zuständigen Behörde um die Entgegennahme des Gelöbnisses ersucht worden ist. Dies gilt nicht, wenn es dem Fremden wegen der Entfernung seines Wohnsitzes oder aus anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann, sich zur Ablegung des Gelöbnisses bei der österreichischen Vertretungsbehörde einzufinden.

(3) Hat der Fremde überhaupt keinen ordentlichen Wohnsitz oder ist auf ihn Abs. 2 zweiter Satz anzuwenden, so ist das Gelöbnis schriftlich der nach § 39 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern sich der Fremde nicht selbst zur mündlichen Ablegung des Gelöbnisses bei dieser Behörde einfindet.

(4) Wird das Gelöbnis mündlich abgelegt, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen.

**§ 23. (1)** Der Bescheid über die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) ist schriftlich zu erlassen.

## 497 der Beilagen

5

(2) Die Staatsbürgerschaft wird mit dem im Bescheid angegebenen Zeitpunkt erworben. Dieser ist unter Bedachtnahme auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Aushändigung oder Zustellung des Bescheides nach der Kalenderzeit zu bestimmen.

(3) Hat der Fremde, dem die Staatsbürgerschaft verliehen werden soll, das Gelöbnis mündlich abgelegt, so ist ihm der Bescheid im Anschluß daran auszuhändigen. Sonst ist der Bescheid derjenigen Person zuzustellen, die den Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft gestellt hat.

**§ 24.** Die Wiederaufnahme eines Verleihungsverfahrens darf aus den im § 69 Abs. 1 lit. b und c des AVG. 1950 genannten Gründen nur bewilligt oder verfügt werden, wenn der Betroffene hiervon nicht staatenlos wird.

**Dienstantritt als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschul(Universitäts)professor.**

**§ 25.** (Verfassungsbestimmung) Ein Fremder erwirbt die Staatsbürgerschaft durch den Dienstantritt als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschul(Universitäts)professor an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule, an der Akademie der bildenden Künste in Wien oder an einer inländischen Kunstakademie (§ 6 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, § 1 Abs. 1 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955, und § 1 Abs. 1 des Kunstakademiegesetzes, BGBl. Nr. 168/1948, in der jeweils geltenden Fassung).

### ABSCHNITT III.

#### Verlust der Staatsbürgerschaft.

**§ 26.** Die Staatsbürgerschaft wird verloren durch

1. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit (§§ 27 und 29);
2. Legitimation (§ 31);
3. Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates (§ 32);
4. Entziehung (§§ 33 bis 36);
5. Verzicht (§§ 37 und 38).

#### Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit.

**§ 27.** (1) Die Staatsbürgerschaft verliert, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

(2) Ein nicht eigenberechtigter Staatsbürger verliert die Staatsbürgerschaft nur dann, wenn die auf den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtete Willenserklärung (Abs. 1) für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person abgegeben

wird. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muß vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorliegen. Ist gesetzlicher Vertreter eine andere Person als der eheliche Vater oder der Wahlvater, so tritt der Verlust der Staatsbürgerschaft überdies nur dann ein, wenn das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht in die Willenserklärung des gesetzlichen Vertreters oder in dessen Zustimmung vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit eingewilligt hat.

**§ 28.** (1) Einem Staatsbürger ist für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27) die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn

1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik liegt; dies gilt insbesondere für außerordentliche Leistungen auf wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder künstlerischen Gebieten;

2. der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt, sofern eine solche Zustimmung in zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehen ist, und

3. die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Z. 2 bis 4 sowie 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind.

(2) Die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft darf nur auf schriftlichen Antrag und unter der Bedingung bewilligt werden, daß die fremde Staatsangehörigkeit binnen zwei Jahren erworben wird.

(3) Der Antrag ist vom eigenberechtigten Staatsbürger persönlich zu unterfertigen. Ist der Staatsbürger nicht eigenberechtigt, so ist der Antrag für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. Ist gesetzlicher Vertreter eine andere Person als der eheliche Vater oder der Wahlvater, so bedarf der Antrag oder die Zustimmung der Einwilligung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtes.

(4) Der Bescheid, mit dem die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt wird, ist schriftlich zu erlassen.

**§ 29.** (1) Verliert ein Mann nach § 27 die Staatsbürgerschaft, so erstreckt sich der Verlust auf seine minderjährigen ehelichen Kinder, wenn sie ledig sind und wenn sie dem Vater von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen oder diese bereits besitzen.

(2) Verliert eine Frau nach § 27 die Staatsbürgerschaft, so erstreckt sich der Verlust auf ihre minderjährigen Kinder, wenn sie ledig sind, ihr von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen und der gesetzliche Vertreter der Kinder dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorher ausdrücklich zugestimmt hat. § 27 Abs. 2 letzter Satz findet Anwendung.

**§ 30.** (1) Strebt ein Staatsbürger eine fremde Staatsangehörigkeit an und ist ihm die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nicht bewilligt worden, so hat ihm die Behörde auf seinen Antrag zu bescheinigen, daß er im Falle des Erwerbes der fremden Staatsangehörigkeit aus dem österreichischen Staatsverband ausscheidet. In dieser Bescheinigung sind auf seinen Antrag gegebenenfalls auch die minderjährigen Kinder anzuführen, auf die sich der Verlust der Staatsbürgerschaft nach § 29 erstreckt.

(2) Für einen nicht eigenberechtigten Staatsbürger darf die Bescheinigung nach Abs. 1 nur ausgestellt oder er in dieser nur angeführt werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und gegebenenfalls die Einwilligung des Gerichtes (§ 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 2) bereits vorliegen.

#### Legitimation.

**§ 31.** Wird ein unehelich geborener Staatsbürger zu einer Zeit, da er noch minderjährig und ledig ist, durch die Eheschließung seiner Eltern legitimiert, so verliert er mit seiner Legitimation die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Fremder, jedoch nicht staatenlos ist und der Minderjährige selbst durch seine Legitimation die Staatsangehörigkeit seines Vaters erwirbt oder diese bereits besitzt.

#### Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates.

**§ 32.** Die Staatsbürgerschaft verliert, wer freiwillig in den Militärdienst eines fremden Staates tritt.

#### Entziehung.

**§ 33.** Einem Staatsbürger, der im Dienst eines fremden Staates steht, ist, sofern nicht schon § 32 Anwendung findet, die Staatsbürgerschaft zu entziehen, wenn er durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Republik erheblich schädigt.

**§ 34.** (1) Einem Staatsbürger ist die Staatsbürgerschaft ferner zu entziehen, wenn

1. er sie vor mehr als zwei Jahren durch Verleihung oder durch die Erstreckung der Verleihung nach diesem Bundesgesetz erworben hat;

2. hiebei weder § 11 Abs. 4 noch § 16 Anwendung gefunden hat;

3. er im Zeitpunkt der Verleihung (Erstreckung der Verleihung) kein Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewesen ist und

4. er trotz des Erwerbes der Staatsbürgerschaft seither aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, eine fremde Staatsangehörigkeit beibehalten hat.

(2) Der betroffene Staatsbürger ist mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Entziehung der Staatsbürgerschaft über die Bestimmung des Abs. 1 zu belehren.

(3) Die Entziehung ist nach Ablauf der im Abs. 1 Z. 1 genannten Frist ohne unnötigen Aufschub schriftlich zu verfügen. Nach Ablauf von sechs Jahren nach der Verleihung (Erstreckung der Verleihung) ist die Entziehung nicht mehr zulässig.

**§ 35.** Die Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 33 und 34) hat von Amts wegen oder auf Antrag des Bundesministeriums für Inneres zu erfolgen. Das Bundesministerium für Inneres hat in dem auf seinen Antrag einzuleitenden Verfahren Parteistellung.

**§ 36.** Hält sich derjenige, dem die Staatsbürgerschaft entzogen werden soll, im Ausland auf und wurde eine Zustellung an ihn bereits erfolglos versucht, so findet § 11 des AVG. 1950 auch dann Anwendung, wenn sein Aufenthalt bekannt ist.

#### Verzicht.

**§ 37.** (1) Ein Staatsbürger kann auf die Staatsbürgerschaft verzichten, wenn

1. er eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt; 2. gegen ihn im Inland weder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens noch wegen eines Finanzvergehens (mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten) ein Strafverfahren oder eine Strafvollstreckung anhängig ist und

3. sofern männlichen Geschlechtes, er kein Angehöriger des Bundesheeres ist und

- a) das 36. Lebensjahr bereits überschritten oder
- b) den ordentlichen Präsenzdienst bereits geleistet hat oder
- c) von der Stellungskommission als untauglich festgestellt worden oder
- d) wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche von der Einberufung in das Bundesheer ausgeschlossen ist.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 2 und 3 entfallen, wenn der Verzichtende seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Republik hat.

**§ 38.** (1) Die Verzichtserklärung ist schriftlich abzufassen und bei der nach § 39 zuständigen Behörde abzugeben. § 28 Abs. 3 findet sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder die Einwilligung des Gerichtes auch nach der Abgabe der Verzichtserklärung erteilt werden kann.

## 497 der Beilagen

7

(2) Die Behörde (§ 39) hat festzustellen, ob die für den Verzicht vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Bejahendenfalls hat sie auszusprechen, daß der Verzichtende die Staatsbürgerschaft in dem Zeitpunkt, in dem der Verzicht bei ihr eingelangt ist, verloren hat.

(3) Der Bescheid, mit dem der Verlust der Staatsbürgerschaft infolge Verzichtes festgestellt wird, ist schriftlich zu erlassen.

## ABSCHNITT IV.

## Behörden und Verfahren.

**§ 39.** (1) Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ist unbeschadet der Bestimmungen des § 41 die Landesregierung zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist jene Landesregierung, in deren Bereich die Person, auf die sich der Bescheid bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat, sonst die Landesregierung, in deren Bereich die Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) liegt. Die Zuständigkeit zur Erstreckung der Verleihung richtet sich nach der Zuständigkeit zur Verleihung der Staatsbürgerschaft.

(3) Die Landesregierung hat sich bei der Ausübung des ihr in diesem Bundesgesetz eingeräumten freien Ermessens von Rücksichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Gesamtverhalten der Partei leiten zu lassen. Bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft ist gegebenenfalls auf den Umstand, daß der Fremde Flüchtling im Sinne der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist, besonders Bedacht zu nehmen.

**§ 40.** Die Beschränkungen der Auskunftserteilung nach § 48 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, gelten nicht in einem nach diesem Bundesgesetz anhängigen Verfahren.

**§ 41.** (1) Zur Ausstellung von Bescheinigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und zur Entscheidung über dahingehende Anträge ist jene Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in deren Bereich die Person, auf die sich die Bescheinigung bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) (Verfassungsbestimmung) Ist ein ordentlicher Wohnsitz im Gebiet der Republik nicht gegeben, so ist das österreichische Berufskonsulat, soweit jedoch ein solches nicht besteht, die österreichische diplomatische Vertretungsbehörde zuständig, in deren Bereich diese Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Die Vertretungsbehörden haben hiebei das AVG. 1950 anzuwenden; über die Berufung gegen einen Bescheid, womit der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung abgewiesen wird, entscheidet die Landesregierung.

(3) Ergibt sich auch aus Abs. 2 erster Satz keine örtliche Zuständigkeit, so ist die Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) zuständig.

**§ 42.** (1) Außer dem im § 38 besonders geregelten Fall ist in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ein Feststellungsbescheid zu erlassen, wenn dies eine Person beantragt, die ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat.

(2) Ein Feststellungsbescheid ist weiters zu erlassen, wenn dies das Bundesministerium für Inneres beantragt. In diesem Fall hat das Bundesministerium für Inneres im Verfahren Parteistellung.

(3) Ein Feststellungsbescheid kann von Amts wegen erlassen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Feststellung besteht.

**§ 43.** (1) Außer den in diesem Bundesgesetz besonders geregelten Fällen ist in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft eine Bescheinigung auszustellen, wenn dies eine Person beantragt, die ein rechtliches Interesse an der Ausstellung der Bescheinigung glaubhaft macht.

(2) Eine Bescheinigung kann von Amts wegen ausgestellt werden, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

(3) Eine Bescheinigung darf nicht ausgestellt werden, wenn begründete Zweifel daran bestehen, ob sie der Sach- und Rechtslage entspricht.

**§ 44.** (1) Die Bescheinigung, daß eine bestimmte Person die Staatsbürgerschaft besitzt, ist ausschließlich nach dem durch Verordnung des Bundesministeriums für Inneres zu bestimmenden Muster auszustellen (Staatsbürgerschaftsnachweis).

(2) Der Staatsbürgerschaftsnachweis liefert nach Ablauf von 15 Jahren nach seiner Ausstellung keinen Beweis darüber, daß die betreffende Person noch Staatsbürger ist, solange dies nicht von der Behörde (§ 41) auf dem Staatsbürgerschaftsnachweis bestätigt wird. Nach Ablauf von jeweils 15 Jahren nach einer solchen Bestätigung bedarf der Staatsbürgerschaftsnachweis neuerlich der Bestätigung.

(3) Wird der Staatsbürgerschaftsnachweis lediglich zum Amtsgebrauch einer Behörde oder einer anderen öffentlichen Dienststelle ausgestellt, so ist er von der Stelle, für die er bestimmt ist, einzubehalten.

**§ 45.** Bescheinigungen, in denen staatsbürgerschaftsrechtliche Verhältnisse unrichtig beurkundet sind, insbesondere Staatsbürgerschaftsnachweise, die infolge des Verlustes der Staatsbürgerschaft unrichtig geworden sind, hat ihr Inhaber der Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) über deren Aufforderung abzuliefern.

**§ 46.** (1) Die Form der gemäß § 10 Abs. 3, § 23 Abs. 1, § 28 Abs. 4, § 30 Abs. 1, § 38 Abs. 3 und § 44 auszufertigenden Urkunden wird durch Verordnung des Bundesministeriums für Inneres

bestimmt. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Urkunden ein zweckentsprechendes Ausmaß und ein ihrer Bedeutung angemessenes Aussehen erhalten und daß ihre Nachmachung oder Verfälschung nach Möglichkeit verhindert wird.

(2) Das Bundesministerium für Inneres kann im Interesse der einheitlichen Ausgestaltung der im Abs. 1 genannten Urkunden und zur Verhinderung ihrer Nachmachung oder Verfälschung ordnen, daß für die Ausfertigung dieser Urkunden ausschließlich nur solche Vordrucke verwendet werden dürfen, die in den vom Bundesministerium für Inneres bestimmten Druckereien hergestellt worden sind.

**§ 47.** (1) Gemeinden, die zur Besorgung von Personenstandsangelegenheiten zusammengeschlossen sind, bilden kraft Gesetzes zur Durchführung der in den §§ 41, 49 bis 52 und 53 Z. 5 genannten Aufgaben einen Gemeindeverband.

(2) Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) der Leiter, das ist der Bürgermeister jener verbandsangehörigen Gemeinde, der die Besorgung der Personenstandsangelegenheiten übertragen ist; ihm obliegt die Durchführung der Verbandsaufgaben, soweit hiefür nicht der Verbandsausschuß zuständig ist;
- b) der Verbandsausschuß, das ist die Vollversammlung der Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden; ihm obliegt die Entscheidung über die Feststellung und Aufteilung der Kosten gemäß Abs. 3. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(3) Die dem Gemeindeverband aus der Besorgung seiner Aufgaben erwachsenen Kosten sind, soweit sie nicht nach § 48 vom Land ersetzt werden, auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.

(4) Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung „Staatsbürgerschaftsverband“; dieser Bezeichnung ist der Name jener Gemeinde beizufügen, deren Bürgermeister den Verband leitet.

**§ 48.** (1) Das Land hat den Gemeinden (Gemeindeverbänden) jene Kosten, die ihnen ausschließlich aus der Durchführung der in den §§ 41 und 49 bis 52 genannten Aufgaben erwachsen, zu einem Drittel zu ersetzen.

(2) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben den Anspruch auf Ersatz der Kosten bei sonstigem Verlust binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres bei der Landesregierung geltend zu machen.

(3) Über Ersatzansprüche nach Abs. 1 sowie über Berufungen gegen Entscheidungen des Verbandsausschusses entscheidet die Landesregierung.

## ABSCHNITT V.

### Staatsbürgerschaftsevidenz.

**§ 49.** (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben nach Maßgabe dieses Abschnittes ein ständiges Verzeichnis der Staatsbürger (Staatsbürgerschaftsevidenz) zu führen.

(2) Evidenzstelle ist die Gemeinde (Gemeindeverband), in der die zu verzeichnende Person geboren ist, oder, wenn die Geburt zwar im Gebiet der Republik erfolgte, der genaue Geburtsort aber nicht feststeht, die Gemeinde (Gemeindeverband), in der die Geburt beurkundet ist. In allen übrigen Fällen ist Evidenzstelle die Gemeinde Wien.

**§ 50.** Die Staatsbürgerschaftsevidenz ist für jede Gemeinde gesondert in Form einer Kartei zu führen. Durch Verordnung des Bundesministeriums für Inneres können nähere Bestimmungen über das Ausmaß und die Ausgestaltung der Karteiblätter sowie über die Einrichtung der Kartei getroffen werden.

**§ 51.** Die Evidenzstelle hat einen Staatsbürger in der Staatsbürgerschaftsevidenz zu verzeichnen und die den Staatsbürgerschaftserwerb begründenden Umstände anzumerken, sobald sie durch eine Mitteilung nach den §§ 53 bis 55 oder auf andere Art davon Kenntnis erhält, auf welche Weise er die Staatsbürgerschaft erworben hat. Die Evidenzstelle hat, soweit dies ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist, von Amts wegen jede Gelegenheit wahrzunehmen, um sich diese Kenntnis zu verschaffen. Insbesondere hat die Evidenzstelle alle Staatsbürger, welche die Staatsbürgerschaft kraft Abstammung besitzen, zu erfassen, wenn die Geburt nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in ihrem Bereich beurkundet wird.

**§ 52.** Die Evidenzstelle hat weiters, sobald sie durch eine Mitteilung nach den §§ 53 bis 55 oder auf andere Art Kenntnis erhält, anzumerken

- a) Umstände, die auf den Verlust der Staatsbürgerschaft hinweisen;
- b) die bescheidmäßige Feststellung, daß eine Person niemals die Staatsbürgerschaft besessen hat;
- c) die Nichtigerklärung einer Ehe, wenn auf Grund dessen die Frau nicht mehr als Staatsbürgerin gilt;
- d) die Feststellung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes, wenn auf Grund dessen das Kind nicht mehr als Staatsbürger gilt;
- e) die Änderung oder Berichtigung des Familiennamens oder Vornamens eines Staatsbürgers oder einer bereits verzeichneten Person und
- f) das Ableben eines Staatsbürgers oder einer bereits verzeichneten Person.

## 497 der Beilagen

9

**§ 53.** Der Evidenzstelle ist unverzüglich mitzuteilen

1. vom Amt der Landesregierung:  
jeder von ihr in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft erlassene Bescheid;
2. vom Gericht:
  - a) die Einwilligung nach § 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 2;
  - b) die Nichtigerklärung einer Ehe, wenn die Frau im Zeitpunkt der Eheschließung Staatsbürgerin war oder wenn sie im Zeitpunkt der Nichtigerklärung Staatsbürgerin ist oder als solche gilt;
  - c) die Nichtigerklärung einer Ehe, wenn das Kind aus dieser Ehe unehelich ist und im Zeitpunkt seiner Geburt zumindest ein Elternteil Staatsbürger war;
  - d) die Feststellung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes, wenn im Zeitpunkt seiner Geburt zumindest ein Elternteil Staatsbürger war,  
und
  - e) den Beschuß, womit ein Staatsbürger für tot erklärt oder der Beweis seines Todes als hergestellt erkannt wird;
3. vom Bundesministerium für Justiz:
  - a) die Legitimation eines Staatsbürgers oder eines minderjährigen, ledigen Fremden durch Entschließung des Bundespräsidenten; ist das legitimierte Kind weiblichen Geschlechtes, so sind gegebenenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben;  
und
  - b) die Anerkennung eines ausländischen Urteiles, wodurch eine Ehe für nichtig erklärt worden ist, wenn die Voraussetzungen der Z. 2 lit. b oder c vorliegen;
4. von der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland:  
jede von ihr in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ausgestellte Bescheinigung;
5. von der Gemeinde (Gemeindeverband):
  - a) jede von ihr in Angelegenheit der Staatsbürgerschaft ausgestellte Bescheinigung;
  - b) die Legitimation eines minderjährigen, ledigen Fremden durch die in ihrem Bereich beurkundete Eheschließung seiner Eltern, wenn der Vater des Kindes Staatsbürger ist; ist das legitimierte Kind weiblichen Geschlechtes, so sind gegebenenfalls auch dessen uneheliche Kinder bekanntzugeben;
  - c) die Legitimation eines Staatsbürgers durch die in ihrem Bereich beurkundete Eheschließung seiner Eltern;
  - d) die in ihrem Bereich beurkundete Eheschließung einer Staatsbürgerin  
und
  - e) das in ihrem Bereich beurkundete Ableben eines Staatsbürgers.

**§ 54.** Jede Entscheidung, die den Familien- oder Vornamen einer Person beeinflußt, ist von der entscheidenden Behörde unverzüglich der Evidenzstelle mitzuteilen, wenn diese Entscheidung eine Person betrifft, welche die Staatsbürgerschaft besitzt oder besessen hat, und die Entscheidung nicht schon nach § 53 mitzuteilen ist.

**§ 55.** Erhält das Amt der Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörde, die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland, die Gemeinde oder der Gemeindeverband (§ 47) Kenntnis von Umständen, die in der Staatsbürgerschaftsevidenz anzumerken und die nicht schon nach den §§ 53 oder 54 mitzuteilen sind, so sind sie der Evidenzstelle mitzuteilen, wenn anzunehmen ist, daß sie ihr noch nicht bekannt sind.

**§ 56.** Alle natürlichen Personen, alle Behörden und Ämter und die für die wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten verantwortlichen Leiter der Krankenanstalten sind verpflichtet, den Gemeinden (Gemeindeverbänden) die von diesen verlangten, für die Staatsbürgerschaftsevidenz erforderlichen Auskünfte, wenn notwendig an Hand von amtlichen Urkunden, vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen.

## ABSCHNITT VI.

## Schluß- und Übergangsbestimmungen.

**§ 57.** Ein minderjähriger Fremder erwirbt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Staatsbürgerschaft, wenn er seit seiner Geburt staatenlos ist und seine eheliche Mutter zumindest seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besitzt.

**§ 58.** Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Z. 2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn er

1. am 5. März 1933 die Staatsbürgerschaft besessen;

2. sich nach diesem Zeitpunkt aus einem der im § 2 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, angeführten Beweggründe in das Ausland begeben;

3. vor dem 19. Jänner 1950 die Staatsbürgerschaft verloren hat  
und

4. die Verleihung der Staatsbürgerschaft bis 31. Dezember 1967 beantragt.

**§ 59.** Einem Fremden ist unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Z. 2 bis 8 und Abs. 2 die Staatsbürgerschaft ferner zu verleihen, wenn er

1. sie nach § 9 Abs. 1 Punkt 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, durch den

Eintritt in den „öffentlichen Dienst eines fremden Staates“ verloren hat und seither Fremder ist und

2. die Verleihung der Staatsbürgerschaft bis 31. Dezember 1967 beantragt.

**§ 60.** Bescheide, mit denen die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 16 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 zugesichert wurde, gelten als Zusicherungen im Sinne des § 20. Sie bleiben nach Maßgabe ihres Inhalts, jedoch längstens bis 31. Dezember 1966, wirksam.

**§ 61.** Die nach dem Muster der Anlage 1 zur Staatsbürgerschaftsverordnung vom 29. Oktober 1945, BGBI. Nr. 28/1946, ausgestellten Staatsbürgerschaftsnachweise gelten als Staatsbürgerschaftsnachweise im Sinne des § 44.

**§ 62.** Die Gemeinden sind verpflichtet, die auf Grund der Heimatrechtsnovelle 1928, BGBI. Nr. 355, angelegten Heimatrollen und die sonstigen heimatrechtlichen Unterlagen, wie insbesondere Heimatmatriken und Heimatscheinverzeichnisse, aufzubewahren. Das Bundesministerium für Inneres kann durch Verordnung bestimmen, daß diese Unterlagen der Evidenzstelle zu übergeben sind.

#### **Einziehung von Personalpapieren.**

**§ 63.** (1) In zwischenstaatlichen Verträgen kann zur Hintanhaltung des Mißbrauches ausländischer Ausweispapiere vereinbart werden, daß Reisepässe, Staatsangehörigkeitsurkunden und sonstige Personalpapiere, die eine Person als Angehörigen eines fremden Staates ausweisen, einzuziehen sind, wenn diese Person die fremde Staatsangehörigkeit durch den Erwerb der Staatsbürgerschaft verliert.

(2) (Verfassungsbestimmung) Liegt eine Vereinbarung nach Abs. 1 vor, so hat erforderlichfalls die Landesregierung die Einziehung der unter diese Vereinbarung fallenden Ausweispapiere zu verfügen.

#### **Strafbestimmungen.**

**§ 64.** (1) Wer eine in diesem Bundesgesetz vorgeschene Urkunde oder hiezu gehörige amtliche Drucksorten, Vermerke und Zeichen nachmacht, verfälscht, wissentlich mit falschem Inhalt anfertigt oder sich die zur Herstellung solcher Urkunden geeigneten Gegenstände (Formen, Stempel, Abdrücke, Formblätter und dergleichen) unbefugt verschafft oder einem anderen überläßt oder von einer ungültigen, nachgemachten, verfälschten oder mit falschem Inhalt angefertigten Urkunde der genannten Art Gebrauch macht,

begeht, sofern die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, ein Vergehen und wird mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Neben der Arreststrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 50.000 S erkannt werden.

(2) Der gleichen Bestrafung unterliegt, wer eine von einer österreichischen Behörde über staatsbürgerschaftsrechtliche Verhältnisse ausgestellte Urkunde einem anderen zum Gebrauch überläßt, sich eine solche für einen anderen ausgestellte Urkunde unbefugt verschafft oder hievon unbefugt Gebrauch macht und wer eine solche Urkunde erschleicht, sofern die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt.

(3) Wer einer Aufforderung nach § 45 oder einer Verfügung nach § 63 Abs. 2 keine Folge leistet oder der ihm nach § 56 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Dies gilt nicht für Organe der inländischen Gebietskörperschaften.

#### **Inkrafttreten und Aufhebung.**

**§ 65.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1965 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Staatsbürgerschaftsgesetz 1949, BGBI. Nr. 276, außer Kraft.

#### **Vollziehung.**

**§ 66.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. soweit sie dem Bund zukommt, hinsichtlich
  - a) des § 11 Abs. 3 das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt;
  - b) des § 11 Abs. 4 die Bundesregierung;
  - c) des § 19 Abs. 3, § 27 Abs. 2 letzter Satz, § 28 Abs. 3 letzter Satz sowie § 53 Z. 2 und 3 das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres;
  - d) des § 41 Abs. 2 das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und
  - e) der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Inneres;
2. soweit die Vollziehung dem Lande zukommt, die Landesregierung.

## Erläuternde Bemerkungen

### A. Allgemeines.

I. Die Regierungsvorlage des Entwurfes eines Staatsbürgerschaftsgesetzes 1964 bringt wichtige Änderungen sowohl materiell- als auch formalrechtlicher Natur. Dies wird verständlich, wenn man bedenkt, daß die wesentlichen Grundsätze des im Jahre 1949 wiederverlautbarten Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 10. Juli 1945 bereits aus dem Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 285, über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft stammen und auch dieses Gesetz im wesentlichen auf noch ältere Bestimmungen zurückgreift.

Den unmittelbaren Anlaß für die grundlegende Neugestaltung des Staatsbürgerschaftsrechtes bildete jedoch die immer mehr hervortretende Notwendigkeit, an Stelle der alten Heimatrollen eine neue Staatsbürgerschaftsevidenz aufzubauen, die den praktischen Bedürfnissen der Bevölkerung und der Behörden Rechnung trägt. Da die Regelung einer solchen Staatsbürgerschaftsevidenz natürlich auf die anderen staatsbürgerschaftsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auf die Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Staatsbürgerschaft, abgestimmt sein muß, macht jede wesentliche Änderung dieser Bestimmungen in der Regel auch eine Anpassung der Evidenzhaltungsvorschriften erforderlich. Es sollen daher die Änderungen, die seit der letzten Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes (durch die Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1949, BGBl. Nr. 142) bei den Erwerbs- und den Verlustgründen sich als notwendig ergeben haben, gleichzeitig mit der — diese Änderungen schon berücksichtigenden — Regelung der Staatsbürgerschaftsevidenz vorgenommen werden.

Ursprünglich war wohl daran gedacht, die materiell- und formalrechtlichen Neuerungen in eine Novelle zum geltenden Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 aufzunehmen. Da jedoch eine solche Novelle kaum eine Bestimmung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 unverändert gelassen hätte, wurde schließlich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der praktischen Handhabung des Staatsbürgerschaftsgesetzes die Schaffung eines ganz neuen Gesetzes vorgezogen.

II. Bei der Neugestaltung des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes war auf folgende drei internationale Abkommen Bedacht zu nehmen:

1. die UN-Konvention vom 20. Februar 1957 über die Staatsbürgerschaft verheirateter Frauen;
2. die UN-Konvention vom 30. August 1961, betreffend die Verminderung der Staatenlosigkeit, und
3. die Europarat-Konvention vom 6. Mai 1963 über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und Militärdienstverpflichtung in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit.

Denn alle drei Abkommen sind in Zukunft für eine einheitliche Ausgestaltung der Staatsbürgerschaftsgesetze der einzelnen Staaten von richtunggebender Bedeutung.

Die erstgenannte UN-Konvention will die verheiratete Frau auf dem Gebiet der Staatsbürgerschaft vom Manne unabhängig machen. Insbesondere soll die Frau weder durch die Eheschließung noch die Auflösung ihrer Ehe und auch nicht durch den Staatsbürgerschaftswechsel ihres Gatten während der Ehe automatisch in ihrer Staatsbürgerschaft berührt werden. Dieses Abkommen trägt lediglich der in der überwiegenden Anzahl der fremden Staatsangehörigkeitsgesetze schon seit längerem zu beobachtenden Tendenz Rechnung, der Frau auch auf dem Gebiet der Staatsbürgerschaft die volle Selbständigkeit zu gewähren.

Die UN-Konvention über die Staatsbürgerschaft der Frau ist am 11. August 1958 in Kraft getreten; bisher haben sich bereits 16 europäische und 12 außereuropäische Staaten durch Ratifikation oder Beitritt daran gebunden. Die Anpassung des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes soll nun auch Österreich den Beitritt ermöglichen.

Die zweite der oben erwähnten UN-Konventionen sieht zur Verminderung der Staatenlosigkeit einerseits für Staatenlose bestimmte Erwerbsstatbestände vor, die entweder ex lege wirken oder zumindest dem betreffenden Staatenlosen einen Rechtsanspruch auf Erlangung der Staatsbürgerschaft des betreffenden Vertragsstaates gewähren.

Andererseits verbietet die Konvention, von bestimmten taxativ angeführten Gründen abgesehen, die Ausbürgerung von Personen, wenn diese hiedurch staatenlos würden. Diese Konvention, die bisher von Großbritannien, Israel, Frankreich und den Niederlanden unterzeichnet wurde, steht nur in wenigen und auch nicht grundsätzlichen Punkten, die im einzelnen noch im Teil B behandelt werden, im Widerspruch mit dem österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht. Nach Ansicht der Bundesregierung sollte daher die — relativ geringfügige — Anpassung des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes an die gegenständliche Konvention vorgenommen werden, damit Österreich im gegebenen Zeitpunkt dieser Konvention beitreten und damit den allen Kulturstaatnaten obliegenden Kampf gegen die Staatenlosigkeit unterstützen kann.

Das drittgenannte zwischenstaatliche Abkommen, nämlich die Europarat-Konvention über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und Militärdienstverpflichtung in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit, wurde bisher mit Ratifikationsvorbehalten von Österreich, Belgien, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Italien, den Niederlanden, Norwegen und Großbritannien unterzeichnet. Nach Artikel 1 dieser Konvention soll der Staatsbürger eines Vertragsstaates durch den freiwilligen Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaates grundsätzlich seine bisherige Staatsbürgerschaft verlieren. Nach Z. 3 des Anhanges zu diesem Abkommen kann jedoch jeder vertragschließende Teil erklären, seinen Staatsbürgern zu gestatten, die frühere Staatsbürgerschaft beizubehalten, wenn der vertragschließende Teil, dessen Staatsbürgerschaft diese Person erwerben will, vorher seine Zustimmung gibt. Artikel 2 wiederum sieht für Doppelbürger den Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit vor.

Wenn auch dieses Europarat-Abkommen von der Republik Österreich noch nicht ratifiziert worden ist, sollten doch die darin verankerten Grundsätze nach Ansicht der Bundesregierung schon jetzt beachtet werden; liegt es doch im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens aller Staaten, Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit soweit wie möglich auszuschalten.

III. Unter Bedachtnahme auf diese internationale Entwicklung auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechtes sieht der vorliegende Gesetzentwurf nun folgende Änderungen in den Gründen für den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft vor:

1. Das eheliche Kind einer österreichischen Staatbürgerin und eines Fremden soll die österreichische Staatsbürgerschaft nach seiner Mutter dann erwerben, wenn es sonst staatenlos sein würde, und zwar — im Gegensatz zur bisherigen

Regelung — auch dann, wenn der Vater Angehöriger eines fremden Staates ist (§ 8 Abs. 2).

2. Im Sinne der bereits erwähnten UN-Konvention über die Staatsbürgerschaft verheirateter Frauen soll eine Fremde durch die Eheschließung mit einem Staatsbürger nicht mehr zwangsläufig die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben. Der Gesetzentwurf sieht daher für eine Fremde, die mit einem österreichischen Staatsbürger in aufrechter Ehe lebt, das Recht vor, die Staatsbürgerschaft durch einfache Erklärung zu erwerben (§ 10).

3. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen sollen die Bedingungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft ausgebaut und entsprechend der schon jetzt viel strengeren Gesetzgebung und Praxis anderer Staaten verschärft werden. Vor allem soll die vorzeitige Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Fremden aus Gründen des „Staatsinteresses“ (bisher § 5 Abs. 1 Punkt 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949) in Hinkunft nur möglich sein, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik liegt (§ 11 Abs. 4).

4. Die im Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 normierten „Anspruchsfälle“ (§ 5 Abs. 3 sowie § 10 Abs. 1 bis 3) wurden — von dem Übergangsfall des § 5 Abs. 3 letzter Satz abgesehen — übernommen und ausgebaut (§ 12 lit. a und c, § 13 sowie § 58 des vorliegenden Entwurfs). Darüber hinaus will der Gesetzentwurf den Kreis der anspruchsberechtigten Personen wesentlich erweitern: Es soll zur Vermeidung von Härten ehemaligen österreichischen Staatsbürgern (§ 12 lit. b und § 59), weiters zur Wahrung der Familieneinheit vor allem minderjährigen Fremden, deren Vater oder Mutter die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt (§ 12 lit. d), und schließlich im Sinne der bereits erwähnten UN-Konvention, betreffend die Verminderung der Staatenlosigkeit, den in Österreich geborenen und seit ihrer Geburt staatenlosen Personen (§ 14) unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft gewährt werden.

5. Entsprechend der bereits mehrfach erwähnten UN-Konvention über die Staatsbürgerschaft verheirateter Frauen soll sich die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Fremden künftig nicht mehr zwangsläufig auf seine Ehegattin erstrecken, sondern nur, wenn sie dies ausdrücklich beantragt und die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden ist (§ 16).

6. Gleichfalls zur Wahrung der Familieneinheit soll der Kreis der Nachkommen des Fremden,

## 497 der Beilagen

13

der für eine Erstreckung der Verleihung in Betracht kommt, vergrößert und die bisherige „Kann-Erstreckung“ in eine „Muß-Erstreckung“ umgewandelt werden (§ 17).

7. Der Gesetzentwurf sieht die Wiedereinführung des Staatsbürgereides vor, so wie er bis 1925 vor der Aushändigung der Verleihungsurkunde vom Fremden abzulegen war (§ 21).

8. Der Antritt eines Lehramtes soll in Hinkunft nicht nur bei den inländischen Hochschulen, sondern auch bei den inländischen Kunstabakademien zum ex lege-Erwerb der Staatsbürgerschaft führen. Dieser Erwerb soll sich nicht mehr ipso iure auf die Ehegattin und die nicht eigenberechtigten Kinder erstrecken. Durch die bereits erwähnten § 10 und § 12 lit. d ist aber gewährleistet, daß diese Familienangehörigen auf ihren Wunsch die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben können und damit die Familieneinheit hergestellt wird.

9. Entsprechend der UN-Konvention über die Staatsbürgerschaft verheirateter Frauen soll eine Staatsbürgerin auf keinen Fall mehr durch die Verehelichung mit einem Fremden ihre Staatsbürgerschaft verlieren, und zwar auch dann nicht, wenn sie durch die Verehelichung die Staatsbürgerschaft ihres Gatten erwirbt. Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft wird allerdings nach Maßgabe des § 27 dann eintreten, wenn sie bei oder nach der Eheschließung auf Grund ihrer ausdrücklichen Willenserklärung die Staatsangehörigkeit ihres Ehegatten erwirbt.

10. Entsprechend der oben erwähnten Europaratskonvention über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und Militärdienstverpflichtung in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit soll in Hinkunft der freiwillige Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit grundsätzlich zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft führen (§ 27). Eine Beibehaltungsbewilligung soll nur in besonderen Ausnahmefällen und, sofern in zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehen, mit Zustimmung des anderen Staates möglich sein (§ 28). Dafür soll aber, wie bereits in Punkt 4 erwähnt wurde, den ehemaligen Staatsbürgern unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft eingeräumt werden.

11. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit durch Legitimation als selbständigen Verlustgrund vor (§ 31), weil, wie bereits in Punkt 9 erwähnt, eine Staatsbürgerin durch die Verehelichung mit einem Fremden auf keinen Fall ihre Staatsbürgerschaft verlieren soll.

12. In Hinkunft soll — vom Militärdienst abgesehen — der freiwillige Eintritt in den öffentlichen Dienst eines fremden Staates nicht mehr den Verlust der Staatsbürgerschaft zur Folge haben. Der vorliegende Gesetzentwurf will aber

den Landesregierungen die Verpflichtung auferlegen, einer im Dienste eines fremden Staates stehenden Person die Staatsbürgerschaft zu entziehen, wenn sie durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Republik erheblich schädigt (§ 33). Zur Vermeidung von Härten soll Personen, die nach dem bisher geltenden Staatsbürgerschaftsgesetz die Staatsbürgerschaft durch den freiwilligen Eintritt in den öffentlichen Dienst eines fremden Staates verloren haben, unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf deren Verleihung eingeräumt werden (§ 59).

13. Der vorliegende Gesetzentwurf will weiters entsprechend dem bereits erwähnten Europarat-Abkommen Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit den Verzicht auf die österreichische Staatsbürgerschaft ermöglichen (§§ 37 und 38).

14. Dem österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht neu ist weiters die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Verpflichtung, Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft durch Verleihung oder Erstreckung der Verleihung erworben haben, diese wiederum zu entziehen, wenn sie aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, eine fremde Staatsangehörigkeit beibehalten haben (§ 34).

IV. Bei den formalrechtlichen Änderungen, die das geplante Staatsbürgerschaftsgesetz mit sich bringt, ist zunächst die Änderung in der Zuständigkeit zur Ausstellung der Staatsbürgerschaftsnachweise hervorzuheben:

Derzeit ist nach § 2 Abs. 2 der Verordnung des ehemaligen Staatsamtes für Inneres vom 29. Oktober 1945, BGBl. Nr. 28/1946, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsverordnung) bei den Inlandsösterreichern zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz, in Ermanglung eines solchen, seinen Aufenthalt hat. Schon vor längerer Zeit wurde von verschiedenen Seiten, und zwar auch von Abgeordneten zum Nationalrat, auf den Nachteil dieser Regelung hingewiesen, nämlich, daß die Beschaffung der Staatsbürgerschaftsnachweise den nicht am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörde wohnenden Staatsbürgern vielfach erhebliche Zeit- und Arbeitsversäumnis und Reisekosten verursacht. Das Bundesministerium für Inneres hat daher bereits im Jahre 1955 an alle Ämter der Landesregierungen sowie an den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund die Anfrage gerichtet, ob nicht die Ausstellung der Staatsbürgerschaftsnachweise den Gemeinden, und zwar im konkreten Fall der Wohnsitzgemeinde des Antragstellers, übertragen werden könnte. Die Heranziehung der Gemeinden wurde aber seinerzeit von allen befragten Stellen

— mit Ausnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung — mit der Begründung abgelehnt, daß vor 1938 schlechte Erfahrungen mit der Ausstellung der Heimatscheine durch die Gemeinden gemacht wurden und daß auch heute noch die kleineren Landgemeinden personell und fachlich nicht in der Lage sein werden, die Ausstellung der Staatsbürgerschaftsnachweise zufriedenstellend zu besorgen.

Bei einer Staatsbürgerschaftstagung, die im April 1960 im Bundesministerium für Inneres über die Einführung einer Staatsbürgerevidenz abgehalten wurde, haben sich allerdings die Vertreter der Bundesländer — mit Ausnahme des Vertreters Oberösterreichs — für die Evidenzhaltung der Staatsbürger und die Ausstellung der Staatsbürgerschaftsnachweise durch die Gemeinden ausgesprochen. Hiebei traten die Vertreter des Burgenlandes, Kärntens, Niederösterreichs, Salzburgs, der Steiermark und Tirols für die Heranziehung der Standesbeamten ein, und zwar mit der Begründung, daß diese geschultert seien als die Gemeindesekretäre.

Auf Grund des Ergebnisses dieser ersten informativen Staatsbürgerschaftstagung waren in dem vom Bundesministerium für Inneres im Mai 1962 versendeten ersten Entwurf eines neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes die Gemeinden, und zwar in der Regel die Standesbeamten, für die Ausstellung der Staatsbürgerschaftsnachweise und die — damit eng zusammenhängende — Führung der noch zu erörternden Staatsbürgerschaftsevidenz vorgesehen.

In ihren schriftlichen Äußerungen haben sich in der Folge die burgenländische, die Kärntner und die Vorarlberger Landesregierung unbedingt dafür ausgesprochen, daß die Ausstellung der Staatsbürgerschaftsnachweise den Gemeinden übertragen wird. Die niederösterreichische, die Salzburger, die steiermärkische und die Tiroler Landesregierung sowie der Österreichische Gemeindebund sind für eine solche Regelung nur unter der Bedingung eingetreten, daß diese Aufgaben — zumindest in den kleineren Gemeinden — den Standesbeamten zugewiesen werden. Gegen die Ausstellung der Staatsbürgerschaftsnachweise durch die Gemeinden haben sich lediglich die oberösterreichische Landesregierung und der Österreichische Städtebund mit der Begründung ausgesprochen, daß die meist ehrenamtlich tätigen Standesbeamten oder auch Gemeindesekretäre vielfach nicht in der Lage sein werden, auf Grund der ziemlich komplizierten Vorschriften über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft eindeutig zu beurteilen, ob eine bestimmte Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder nicht. Für die Stadt Wien hat dieses Problem keine Bedeutung, weil der Wiener Magistrat sowohl Gemeinde- als auch Bezirksaufgaben besorgt.

Nach überwiegender Ansicht ist es nicht möglich, die der Gemeinde zukommenden Aufgaben durch das Staatsbürgerschaftsgesetz selbst unmittelbar dem *Standesbeamten* zu übertragen, weil hiervon in verfassungsgesetzlich unzulässiger Weise in die innere Organisation der Gemeinde eingegriffen würde. Die Bundesregierung ist jedoch der Ansicht, daß man durch die Bildung von Gemeindeverbänden zu einem im wesentlichen gleichen Ergebnis gelangen kann: Wenn nämlich die Gemeinden, die zwecks Besorgung von Personenstandsangelegenheiten gemäß § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Deutsches RöBl. I S. 1146) zu einem Standesamtsbezirk zusammengeschlossen sind, gleichzeitig kraft Gesetzes in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten einen Gemeindeverband bilden, so wird es in der Praxis schon aus Zweckmäßigkeitssgründen für die Gemeinden nahe liegen, den Standesbeamten auch mit der Ausstellung der Staatsbürgerschaftsberechtigungen und mit der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz zu betrauen.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß nach der geltenden Verfassungslage in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft auf Grund des Art. 11 B.-VG. Zweckverbände der Gemeinden mit eigener Rechtspersönlichkeit durch den Gesetzgeber geschaffen werden können, weil einer solchen Maßnahme die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 lit. f des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBI. Nr. 368 vom Jahre 1925 nicht entgegenstehen. Die die Grundsätze des Gemeinderechtes neu regelnde Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBI. Nr. 205, wird nach ihrem § 5 Abs. 1 und 2 am 31. Dezember 1965 voll wirksam werden. Von diesem Zeitpunkt ab wird der neue Art. 116 Abs. 4 des B.-VG. die weitere Grundlage der in Rede stehenden Gemeindeverbände bilden.

Was endlich die Staatsbürgerschaftsevidenz selbst betrifft, so dienten bis 1938 die in den einzelnen Gemeinden geführten Heimatrollen gleichzeitig auch als Staatsbürgerverzeichnisse. Das Heimatrecht wurde aber während der deutschen Besetzung durch die Zweite Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30. Juni 1939 (Deutsches RöBl. I S. 1072) abgeschafft und auch nach der Befreiung der Republik nicht wieder eingeführt. Obwohl seit der Abschaffung des Heimatrechtes 25 Jahre vergangen sind, bildet die Heimatrolle auch heute noch eine bedeutende Grundlage für die Evidenzhaltung staatsbürgerschaftlicher Verhältnisse. Daß aber diese Grundlage lückenhaft ist, beweist allein die Tatsache, daß von den rund 6'8 Millionen Inlands- und Auslandsösterreichern über 2'5 Millionen jünger als 26 Jahre sind und daher schon aus diesem Grunde an dem nach § 1 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 maßgebenden Stichtag (13. März 1938) in einer

## 497 der Beilagen

15

österreichischen Heimatrolle nicht eingetragen sein können.

Naturgemäß wird daher der Nachweis des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaftskraft Abstammung umso schwieriger, je später der betreffende Staatsbürger nach dem Stichtag (13. März 1938) geboren ist. Denn vielfach muß für einen einwandfreien Staatsbürgerschaftsnachweis leider bereits jetzt schon auf das Heimatrecht der Großeltern zurückgegriffen werden, da nicht einmal mehr die Eltern in einer Heimatrolle eingetragen sind.

Weiters ist zu berücksichtigen, daß seit 1945 über eine halbe Million Ausländer (einschließlich Familienangehöriger) die österreichische Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung, Widerruf der Ausbürgerung oder durch Erklärung erworben haben. Auch diese Personen sind nicht in den Heimatrollen verzeichnet.

Es wurde nun vielfach von verschiedenen Stellen vorgeschlagen, die Heimatrollen wieder zu reaktivieren, und zwar lediglich zum Zweck der Evidenthaltung der Staatsbürger. Wie jedoch die oben dargelegten gewaltigen Veränderungen seit 1938 beweisen, wäre ein großer Verwaltungsaufwand erforderlich, um wieder an den Zustand des Jahres 1938 anzuknüpfen und die Heimatrollen auf den heutigen Stand zu bringen. Davon abgesehen, wäre es nicht zweckmäßig, nur für die Evidenthaltung der Staatsbürger die reichlich komplizierten Erwerbs- und Verlusttatbestände des alten Heimatrechtes wieder einzuführen. Es wird daher notwendig sein, die künftige Staatsbürgerschaftsevidenz auf einer völlig neuen, den heutigen Verhältnissen entsprechenden Grundlage einzurichten und zu führen. Hierbei standen folgende Probleme zur Erörterung:

A. Zentrale Führung für das gesamte Bundesgebiet (zum Beispiel beim Bundesministerium für Inneres) oder dezentrale Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz.

B. Im Falle der dezentralen Führung:

1. Evidenzführung durch die Ämter der Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden, Gemeindeämter oder Standesämter.

2. Führung der Evidenz nach festen Anhaltspunkten oder bewegliche Evidenz (zum Beispiel Führung nach dem jeweiligen Wohnsitz).

C. Sofortige und allgemeine Erfassung aller Staatsbürger oder allmählicher und organischer Aufbau der Staatsbürgerschaftsevidenz.

Eine zentrale Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz wäre, da nicht nur etwa 6,8 Millionen Staatsbürger zu erfassen und jährlich etwa 226.000 Veränderungen infolge Erwerbes oder Verlustes der Staatsbürgerschaft zu registrieren sind, mit einer Unmenge an Verwaltungsarbeit, bedeutenden Kosten und umfangreichem Schriftverkehr verbunden; der mit der Evidenzhaltung verfolgte Zweck würde aber einen solchen Auf-

wand und einen solchen kostspieligen Apparat nicht rechtfertigen. Dieselben Bedenken sprechen im großen und ganzen auch gegen die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz bei den einzelnen Amtern der Landesregierungen.

Es war also die Frage zu entscheiden, ob die Führung dieser Evidenz den Gemeinden oder aber den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen werden soll. Hierbei waren sich die beteiligten Stellen darin einig, daß es unzweckmäßig wäre, die Staatsbürgerschaftsevidenz etwa den Gemeinden, die Ausstellung der Staatsbürgerschaftsnachweise aber den Bezirksverwaltungsbehörden zu übertragen oder umgekehrt. Denn bei einer solchen Trennung dieser beiden eng zusammenhängenden Materien müßte auch in den Fällen, wo die den Staatsbürgerschaftsnachweis beantragende Person im Amtsreich der hiefür zuständigen Behörde geboren ist, vor der Ausstellung dieses Dokumentes eine Rückfrage an die Evidenzstelle gerichtet werden.

Der Entwurf eines Staatsbürgerschaftsgesetzes 1964 bekennt sich auf Grund der in dieser Hinsicht fast einheitlichen Stellungnahmen zum Prinzip der Evidenzführung nach einem festen Anhaltspunkt, und zwar dem Geburtsort. Jeder Staatsbürger oder ehemalige Staatsbürger soll in dem Bereich verzeichnet werden, in dem er geboren beziehungsweise seine Geburt beurkundet ist. Für alle anderen Personen, vor allem für die im Ausland geborenen, soll die Stadt Wien diese Aufgabe übernehmen. Dieses Prinzip hat den Vorteil, daß im konkreten Falle die Evidenzstelle leicht zu finden ist, weil ja der Geburtsort meist bekannt ist, während bei einer Evidenthaltung nach dem jeweiligen Wohnsitz wegen des Fehlens einer zentralen Meldevidenz für Österreich vielfach langwierige Nachforschungen nach dem derzeitigen oder letzten inländischen Wohnsitz geführt werden müßten. Dazu käme bei einer nach dem jeweiligen Wohnsitz beweglich geführten Evidenz die Gefahr, daß eine bereits erfaßte Person wieder außer Evidenz der Staatsbürgerschaftsbehörde gerät, wenn sie sich bei Verlegung ihres Wohnsitzes — sei es absichtlich, sei es aus Nachlässigkeit — überhaupt nicht oder nicht ordnungsgemäß in ihrer letzten Wohnsitzgemeinde abmeldet. Zur Ausschaltung dieser Gefahr und zur Vermeidung langwieriger Nachforschungen nach der letzten Wohnsitzgemeinde müßte daher — etwa im Bundesministerium für Inneres — eine zentrale „Suchkartei“ über alle von den Evidenzstellen bereits erfaßten Personen eingerichtet werden. Damit würde aber der Vorteil, welchen die Führung einer beweglichen Staatsbürgerschaftsevidenz allenfalls infolge Ausschaltung oder Verringerung des Schriftwechsels mit der erfaßten oder zu erfassenden Person böte, durch den Nachteil mehr als wettgemacht, daß in allen Fällen bei der zentralen Suchkartei angefragt und unter Umständen auch zusätzlich noch

mit der früheren Evidenzstelle des Betreffenden korrespondiert werden müßte.

Die Staatsbürgerschaftsevidenz soll weiters allmählich und organisch aufgebaut werden, weil eine sofortige Erfassung aller Staatsbürger weder der Bevölkerung noch den damit befaßten Behörden zugemutet werden könnte und außerdem letztere wegen der großen Zahl der erfaßten Personen auch nicht in der Lage wären, deren Staatsbürgerschaft sofort und mit der erforderlichen Sorgfalt zu überprüfen.

V. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeesehenen übrigen Neuerungen dienen vor allem der Vereinfachung der Zuständigkeitsgründe und der Beseitigung zeit- und arbeitsraubender, dabei aber nutzloser Streiffragen über die Auslegung unklarer Staatsbürgerschaftsvorschriften; sie werden im Teil B der Erläuternden Bemerkungen im einzelnen behandelt.

#### B. Zu den einzelnen Bestimmungen.

##### Zu § 1:

Artikel 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sieht wohl neben der Bundesbürgerschaft für jedes Land eine eigene Landesbürgerschaft vor, deren Voraussetzung das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes ist. Das Heimatrecht wurde aber, wie bereits im Teil A der Erläuternden Bemerkungen erwähnt, während der Zeit der deutschen Besetzung abgeschafft und nach der Befreiung der Republik nicht wieder eingeführt. Auch die Landesbürgerschaft wurde nicht mehr reaktiviert; denn die Vorläufige Verfassung vom 1. Mai 1945 bestimmte in ihrem § 5 Abs. 1, daß für die Republik Österreich vorläufig eine einheitliche österreichische Staatsbürgerschaft besteht. Dementsprechend ist auch in den am 10. Juli 1945 von der Provisorischen Staatsregierung beschlossenen Gesetzen über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) und über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz) nur von einer (einheitlichen) Staatsbürgerschaft die Rede. Dieser Zustand blieb auch nach dem Wiederinkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 unverändert und wurde schließlich durch Abschnitt III des III. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes durch die Verfügung saniert, daß „bis zu einer anders lautenden bundesverfassungsgesetzlichen Regelung“ die Bestimmungen dieser beiden Gesetze, soweit sie mit den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in Widerspruch stehen, als Verfassungsbestimmungen zu gelten haben.

Die Landesregierungen, denen der vorliegende Gesetzentwurf zur Stellungnahme übermittelt wurde, haben sich mit Ausnahme der Vorarlberger Landesregierung einhellig damit einver-

standen erklärt, daß die Bundesbürgerschaft und die Landesbürgerschaft endgültig durch eine einheitliche österreichische Staatsbürgerschaft ersetzt werden; dies insbesondere im Hinblick darauf, daß nach Abs. 3 des in Rede stehenden Artikels 6 jeder Bundesbürger in jedem Land die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger des Landes selbst hat und demnach — wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 16. Dezember 1952, Slg. Nr. 2455, hervorhob — die Landesbürgerschaft überhaupt keinen besonderen rechtlichen Inhalt hat. Trotzdem glaubt aber die Bundesregierung, daß diese für die bundesstaatliche Organisationsform Österreichs bedeutungsvolle Frage nicht vorzeitig und isoliert von anderen Problemen geregelt werden sollte. Es wurde daher eine Formulierung gewählt, die — ähnlich wie die zitierte Bestimmung des Nationalsozialistengesetzes — einer Entscheidung darüber, ob es später einmal endgültig bei einer einheitlichen Staatsbürgerschaft bleiben oder ob die im Art. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehene Unterteilung in eine Bundes- und Landesbürgerschaft wiederhergestellt werden soll, in keiner Weise vorengreift. Schon jetzt kann aber vom Standpunkt der Bundesregierung gesagt werden, daß an eine Wiedereinführung des Heimatrechtes nicht gedacht werden kann, weil die Fürsorge für hilfsbedürftige Personen — und darin lag die Hauptbedeutung des Heimatrechtes — von den Gemeinden endgültig auf höhere und leistungsfähigere Verbände übergegangen ist.

##### Zu § 2:

Hiedurch soll zur Vermeidung von Irrtümern klargestellt werden, daß die in diesem Bundesgesetz immer wieder verwendeten Begriffe Staatsbürgerschaft, Staatsbürger und Republik sich stets auf Österreich beziehen.

##### Zu § 3:

Im Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 ist stets nur von „Ausländern“ die Rede. Dieser Begriff ließ aber Zweifel daran aufkommen, ob darunter nur Personen, die eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, oder aber auch Staatenlose zu verstehen sind. Die nunmehr gewählte Formulierung wurde der Einheitlichkeit halber dem § 1 des Fremdenpolizeigesetzes (BGBl. Nr. 75/1954) entnommen und soll klarstellen, daß zu den „Fremden im Sinne dieses Bundesgesetzes alle Personen gehören, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, also sowohl die Angehörigen fremder Staaten als auch die Staatenlosen.“

##### Zu § 4:

Durch diese Bestimmung soll die bereits seit langem geübte Praxis, daß Personen so lange als

## 497 der Beilagen

17

staatenlos zu gelten haben, als ihre staatsbürgerschaftlichen Verhältnisse nicht geklärt werden können, ihre gesetzliche Grundlage erhalten; diese Rechtsvermutung wird daher nicht nur für den Bereich des Staatsbürgerschaftsgesetzes selbst, sondern auch für andere Verwaltungsgebiete, auf denen die Staatenlosigkeit eine Rolle spielt, von Bedeutung sein.

**Zu § 5:**

Hiedurch soll klargestellt werden, daß dem Geschlecht und dem Familienstand keine rechtliche Bedeutung zukommt, soweit das geplante Staatsbürgerschaftsgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Dieser Klarstellung wird in der Praxis erhebliche Bedeutung zukommen: So kann z. B. — eine bisher umstrittene Frage — einer verheirateten Fremden für ihre Person allein die Staatsbürgerschaft verliehen werden. Ebenso verliert eine Staatsbürgerin bei Erfüllung eines der vorgesehenen Verlusttatbestände auch dann ihre Staatsbürgerschaft, wenn sie in aufrechter Ehe mit einem Staatsbürger lebt und ihr Gatte im Staatsverband verbleibt.

**Zu § 6:**

Im Interesse der Rechtseinheitlichkeit wurde die Definition des Begriffes „ordentlicher Wohnsitz“ aus dem Wählerevidenzgesetz, BGBL. Nr. 243/1960 (§ 2 Abs. 2) übernommen.

Die Beurteilung der Frage, unter welchen Voraussetzungen der ordentliche Wohnsitz im Gebiet der Republik als aufgegeben zu gelten hat, war in den konkreten Fällen der Praxis oft umstritten und schwierig. Die Bestimmung des Abs. 2 will die Beurteilung dieser Frage erleichtern.

**Zu § 7:**

Der Übersicht halber werden hier die zum Erwerb der Staatsbürgerschaft führenden Tatbestände unter Zitierung der diesbezüglichen Paragraphen aufgezählt.

**Zu § 8:**

Nach § 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 erwerben nicht eigenberechtigte eheliche oder legitimierte Kinder die Staatsbürgerschaft nach dem Vater und uneheliche Kinder die Staatsbürgerschaft nach der Mutter. Ist der Vater staatenlos, so erwirbt nach der geltenden, durch die Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1949 (BGBL. Nr. 142/1949) geschaffenen Rechtslage das Kind die Staatsbürgerschaft, wenn die Mutter die Staatsbürgerschaft besitzt.

Diese Abstammungsgrundsätze treten wohl zunächst bei der Geburt eines Kindes in Erscheinung; sie können aber auch dann wirksam werden, wenn der maßgebende Elternteil nach der Geburt des Kindes die österreichische Staats-

bürgerschaft erwirbt und in der diesen Erwerbsfall regelnden Rechtsvorschrift keine ausdrückliche Bestimmung über die Rechtsnachfolge der Kinder getroffen ist. Dies trifft auf folgende Erwerbstatbestände zu:

1. Widerruf der Ausbürgerung nach § 4 Abs. 1 oder 2 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsge setzes 1949;

2. Legitimation einer nicht eigenberechtigten Person, die selbst bereits Kinder besitzt (§ 3 Abs. 1 letzter Satz des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949);

3. Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Verehelichung nach § 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 und

4. Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949.

§ 4 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsge setzes 1949 ist nun insofern gegenstandslos geworden, als die Frist zur Einbringung des Widerrufs antrages endgültig am 31. Dezember 1958 abgelaufen ist. Die Verehelichung einer Fremden mit einem Staatsbürger soll, wie bereits erwähnt, in Hinkunft nicht mehr ipso iure den Erwerb der Staatsbürgerschaft zur Folge haben, sondern nur das Recht begründen, die Staatsbürgerschaft durch Erklärung zu erwerben (§ 10). In diesem Fall werden aber die Kinder unter den im § 12 lit. d festgesetzten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft haben.

Die derzeit gemäß § 10 Abs. 1 und 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 mögliche Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft wurde durch Verleihungsansprüche ersetzt (§ 12 lit. c und § 13). Für diese Fälle gelten demnach auch die Erstreckungsbestimmungen des § 17.

Der für bestimmte österreichische Emigranten geschaffene Erwerbstatbestand des § 10 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 soll wohl reaktiviert, liebei jedoch in einen Verleihungstatbestand umgewandelt werden (§ 58).

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Grundsätze über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Abstammung in Hinkunft, von der Legitimation abgesehen, nur mehr bei der Geburt eines Kindes von Bedeutung sein werden. Die Bundesregierung hält es daher für zweckmäßig, die Bestimmung des neuen § 8 ausschließlich auf den Zeitpunkt der Geburt abzustellen, soweit es sich um eheliche und uneheliche Kinder handelt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

**Zu Abs. 1 zweiter Halbsatz:**

Hier soll bei postum geborenen Kindern klar gestellt werden, daß auch sie die Staatsbürgerschaft erwerben, wenn ihr Vater im Zeitpunkt seines Ablebens Staatsbürger war.

**Zu Abs. 2:**

Nach § 3 Abs. 1 zweiter Satz des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 erwirbt ein Kind die Staatsbürgerschaft, wenn der Vater staatenlos ist und die Mutter die Staatsbürgerschaft besitzt. Diese Bestimmung war durch die Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1949 zu dem Zweck eingeführt worden, die Staatenlosigkeit von Kindern zu verhindern. Allerdings konnte dieser Zweck nicht voll erreicht werden, weil nach dem Staatsbürgerschaftsrecht verschiedener Staaten (zum Beispiel Großbritannien, Vereinigte Staaten und Jugoslawien) das Kind nicht unbedingt immer die Staatsbürgerschaft nach seinem ehelichen Vater erwirbt. Umgekehrt schaffte aber die bisherige Regelung dann Fälle von Doppelbürgerschaft, wenn das eheliche Kind einer Staatsbürgerin und eines Staatenlosen in einem Staat geboren wird, dessen Recht den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt auf dem Staatsgebiet vorsieht. Deshalb bestimmt auch die bereits erwähnte UN-Konvention, betreffend die Verminderung der Staatenlosigkeit, in ihrem Artikel 1 Abs. 3, daß ein Kind, das ehelich auf dem Hoheitsgebiet eines vertragschließenden Staates geboren wird und dessen Mutter die Staatsbürgerschaft dieses Staates besitzt, die Staatsbürgerschaft durch Geburt erwirbt, wenn es anderenfalls staatenlos wäre. Der vorliegende Gesetzentwurf übernimmt aber nicht die Beschränkung auf das eigene Staatsgebiet. Denn es ist nicht einzusehen, warum nicht auch das im Ausland geborene eheliche Kind einer Staatsbürgerin die Staatsbürgerschaft erwerben soll, wenn es sonst staatenlos sein würde. Eine solche Regelung widerspricht nach Ansicht der Bundesregierung nicht der zitierten Konventionsbestimmung, weil die Konvention den vertragschließenden Staaten zur Verminderung der Staatenlosigkeit nur gewisse Mindestverpflichtungen auferlegt, damit aber nicht freiwillige Mehrleistungen der Staaten ausschließen will.

**Zu Abs. 4:**

Nach § 8 Abs. 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes sollen auch Kinder männlichen Geschlechtes die Staatsbürgerschaft durch Legitimation nur dann erwerben können, wenn sie noch ledig sind. Denn es ist nicht einzusehen, warum zum Beispiel ein minderjähriger Fremder, der bereits verheiratet ist und selbst eine Familie gegründet hat, von Rechts wegen nach seinem Vater die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben soll.

Weiters will der vorliegende Gesetzentwurf im Sinne des Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses vom 23. Mai 1952, Slg. Nr. 2548 A, klarstellen, daß die erst nach dem Tode des Kindesvaters — durch eine Entschließung des Bundespräsidenten — bewirkte Legitimation eines minderjährigen Kindes den Erwerb der Staatsbürgerschaft zur Folge hat, wenn der Vater im Zeitpunkt seines Ablebens Staatsbürger war.

Schließlich war noch, weil die Abs. 1 bis 3, wie bereits ausgeführt, lediglich auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes abgestellt sind, vorzusehen, daß sich der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Legitimation auf die Kinder der legitimierten Personen erstreckt. Hierbei war allerdings die Einschränkung zu machen, daß diese Rechtsnachfolge nur nach Personen weiblichen Geschlechtes eintritt. Denn nach der in Rede stehenden Bestimmung soll die Legitimation nur bei einem ledigen Fremden zum Erwerb der Staatsbürgerschaft führen, so daß sich dieser Erwerb überhaupt nur auf uneheliche Kinder erstrecken kann. Es wäre nun ungerechtfertigt, den Erwerb der Staatsbürgerschaft bei der Legitimation von Personen männlichen Geschlechtes auf deren uneheliche Kinder zu erstrecken, weil ein uneheliches Kind auch dann nicht die Staatsbürgerschaft nach seinem Vater erwirbt, wenn dieser bereits im Zeitpunkt der Geburt des Kindes Staatsbürger war (Abs. 3).

**Zu § 9:****Zu Abs. 1:**

Derzeit bestimmt § 12 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949, daß Personen, die im Gebiet der Republik aufgefunden werden (Findlinge), „bis zum Nachweise einer anderen Staatsangehörigkeit“ als Staatsbürger gelten. Diese Formulierung läßt zwei Fragen offen, nämlich:

1. Bis zu welcher Altersgrenze gilt eine aufgefundene Person noch als Findling?
2. Gilt die Rechtsvermutung des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft auch dann weiter, wenn der Findling später in den öffentlichen Dienst oder Militärdienst eines fremden Staates tritt und damit in seiner Person ein Tatbestand eintritt, mit dem nach § 9 Abs. 1 Pkt. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 für einen Staatsbürger der Verlust der Staatsbürgerschaft verbunden ist?

Die im vorliegenden Gesetzentwurf gewählte Formulierung wird nicht den Streit um die Altersgrenze beseitigen, sie bringt auch durch die Worte „Bis zum Beweis des Gegenteiles“ und „kraft Abstammung“ eindeutig zum Ausdruck, daß die Behandlung als österreichischer Staatsbürger entfällt, wenn der Findling später einen Verlusttatbestand des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes verwirklicht.

Von verschiedener Seite wurde nun eingewendet, daß die Einführung der Altersgrenze von sechs Monaten bei Findlingen in der Praxis zu Schwierigkeiten führen könnte, weil eine genaue Feststellung des Alters bei solchen Kindern in der Regel nicht möglich sei. Demgegenüber ist aber auf § 25 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Deutsches RGBl. I S. 1146) zu verweisen, der bestimmt:

## 497 der Beilagen

19

„(1) Wer ein neugeborenes Kind findet, muß es spätestens am folgenden Tage der Ortspolizeibehörde anzeigen. Diese stellt die erforderlichen Ermittlungen an und benachrichtigt von dem Ergebnis alsbald die untere Verwaltungsbehörde.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde setzt nach Anhörung des Gesundheitsamtes den vermutlichen Ort und Tag der Geburt fest und bestimmt die Vornamen und den Familiennamen des Kindes. Auf ihr Ersuchen trägt der Standesbeamte dies in das Geburtenbuch ein.“

Wenn also nach der eben zitierten Gesetzesstelle die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Amtsarztes bei einem Findelkind den Ort und Tag seiner Geburt festgesetzt hat, so ist diese Festsetzung bis zum Beweis des Gegenteiles auch für die anderen Behörden und vor allem auch für die Staatsbürgerschaftsbehörden verbindlich. Es ist daher nicht einzusehen, aus welchen Gründen die Einführung einer Altersgrenze bei Findelkindern in der Praxis zu Schwierigkeiten führen sollte.

**Zu Abs. 2:**

Das im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht herrschende Abstammungsprinzip bereitet in der Praxis den Staatsbürgerschaftsbehörden dann große Schwierigkeiten, wenn bei der Beurteilung der Staatsbürgerschaft einer bestimmten Person auf die staatsbürgerschaftsrechtlichen Verhältnisse von Vorfahren höheren Grades zurückgegriffen werden muß, ein eindeutiger Beweis aber, ob diese die Staatsbürgerschaft überhaupt besaßen, nicht zu erbringen ist. Diese häufig auftretende Schwierigkeit will der zweite Absatz des § 9 wenigstens teilweise beseitigen.

Auch bei diesen Personen entfällt natürlich ihre Behandlung als österreichische Staatsbürger, wenn sie einen Verlusttatbestand des Staatsbürgerschaftsrechtes verwirklichen.

Die Rechtsvermutung, daß die in Abs. 1 und 2 genannten Personen österreichische Staatsbürger kraft Abstammung sind, äußert mittelbar ihre Wirkung auf Personen, welche die Staatsbürgerschaft von ihnen durch Abstammung, Legitimation, Verehelichung oder Erklärung (§ 10) ableiten.

**Zu Abs. 3:**

Diese Bestimmung will klarstellen, daß die Rechtsvermutung der Abs. 1 und 2 auch für Personen gilt, die vor dem Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1964 geboren worden sind.

**Zu § 10:****Zu Abs. 1:**

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 bestimmt in seinem § 4 Abs. 1, daß durch Verehelichung eine

Ausländerin die Staatsbürgerschaft nach ihrem Ehegatten erlangt. Heiratet also eine Ausländerin einen österreichischen Staatsbürger, so erwirbt sie nach dieser Gesetzesstelle zwangsläufig und ohne Rücksicht auf ihren Willen die Staatsbürgerschaft. Nun bestimmt die bereits im Teil A der Erläuternden Bemerkungen erwähnte UN-Konvention vom 20. Februar 1957 über die Staatsbürgerschaft verheirateter Frauen in ihrem Artikel 1 grundsätzlich:

„Jeder vertragschließende Staat ist einverstanden, daß weder das Eingehen noch die Auflösung einer Ehe zwischen einem seiner Staatsbürger und einem Ausländer noch die Änderung der Staatsbürgerschaft des Gatten während der Ehe die Staatsbürgerschaft der Frau automatisch berühren soll.“

Dieser Grundsatz entspricht der modernen Tendenz, auch auf dem Gebiete der Staatsbürgerschaft die Frau selbständig zu machen, eine Entwicklung, die trotz gebührender Bedachtnahme auf den Grundsatz der Familieneinheit auf die Dauer im wesentlichen wohl kaum mehr aufzuhalten ist. Die Bundesregierung ist daher der Ansicht, daß auch die Republik Österreich ihre staatsbürgerschaftsrechtlichen Bestimmungen dieser Entwicklung möglichst anpassen und den eigenen Willen der verheirateten Frau gebührend berücksichtigen sollte. Vor allem die Beseitigung des ex lege-Erwerbes kraft Eheschließung würde Österreich die Möglichkeit geben, der in Rede stehenden UN-Konvention beizutreten. Hierbei ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß Artikel 3 Abs. 1 dieser Konvention ausdrücklich folgendes bestimmt:

„Jeder vertragschließende Staat ist einverstanden, daß die ausländische Ehegattin eines seiner Staatsbürger auf ihr Verlangen die Staatsbürgerschaft ihres Gatten durch besonders privilegiertes Verfahren erwerben kann; die Erteilung einer solchen Staatsbürgerschaft kann solchen Beschränkungen unterworfen werden, wie sie im Interesse der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung auferlegt werden können.“

Der vorliegende Gesetzentwurf will daher einer Fremden, die mit einem Staatsbürger in aufrechter Ehe lebt, die Möglichkeit einräumen, die Staatsbürgerschaft durch eine einfache Erklärung zu erwerben. Ausgeschlossen von dieser Erklärung sollen nur Frauen sein, denen die Staatsbürgerschaft entzogen worden ist, weil sie im Dienst eines fremden Staates stehen und die Interessen oder das Ansehen der Republik erheblich geschädigt haben (§ 33). Von dieser Ausnahme abgesehen, kann bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft die Erklärung auch ein zweites Mal oder sogar zu wiederholten

20

**497 der Beilagen**

Malen mit Erfolg abgegeben werden, solange die Frau eben die hiefür im Gesetz aufgestellten Voraussetzungen erfüllt.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß mit dieser Regelung ein durchaus annehmbarer und brauchbarer Kompromiß zwischen der Forderung nach der Selbständigkeit der Frau auf dem staatsbürgerschaftlichen Gebiet und der Forderung nach Wahrung der Familieneinheit geschaffen worden ist.

**Zu Abs. 2:**

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist für die Staatsbürgerschaftserklärung ausschließlich die schriftliche Form vorgesehen. Da die Erklärung höchstpersönlicher Natur ist, scheint es gerechtfertigt, daß sie von der Fremden, die die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben wünscht, auch persönlich unterfertigt wird.

Da, wie noch zu Abs. 3 ausgeführt werden wird, über die Erklärung kein Bescheid erlassen werden soll, ist es aus Gründen der Verwaltungsoökonomie geboten, daß die Erklärung bei der Behörde abgegeben wird, die auch für die Ausstellung der Staatsbürgerschaftsnachweise zuständig ist.

**Zu Abs. 3:**

Die Erklärung für die österreichische Staatsbürgerschaft ist ein einseitiger Akt der Fremden, der bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kraft Gesetzes den Erwerb der Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt des Einlangens der schriftlichen Erklärung bei der zuständigen Gemeinde (Gemeindeverband) oder österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (§ 41) zur Folge hat. Über diese Erklärung ist — im Gegensatz zum Verzicht auf die Staatsbürgerschaft (§ 38) — kein formelles, mit einem Bescheid abzuschließendes Feststellungsverfahren durchzuführen. Die zuständige Behörde hat vielmehr lediglich der Fremden den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu bescheinigen. Da für die erfolgreiche Abgabe der Erklärung nur wenige Voraussetzungen vorgeschrieben sind, ist es nach Ansicht der Bundesregierung nicht erforderlich, die Wirkung der Staatsbürgerschaftserklärung von der bescheidmäßigen Feststellung abhängig zu machen, daß die gesetzlichen Bedingungen im konkreten Fall erfüllt sind. Die Bescheinigung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft kann jederzeit durch den Gegenbeweis oder durch einen Feststellungsbescheid der zuständigen Landesregierung entkräftet werden.

**Zu Abs. 4:**

Diese Bestimmung soll sicherstellen, daß eine Fremde, die mit einem Staatsbürger die Ehe vor

einem österreichischen Standesbeamten schließt, über ihr Erklärungsrecht hinreichend informiert wird.

**Zu § 11:**

Die bisher gewonnenen Erfahrungen lassen es für notwendig erscheinen, die Bedingungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft auszubauen und zu verschärfen. Hiebei wurden — im Gegensatz zum geltenden Gesetzestext — übersichtshalber alle materiellrechtlichen Verleihungsbedingungen in zwei Absätzen zusammengefaßt. Diese Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

**Zu Abs. 1 Z. 1:**

Wie bisher soll die Landesregierung allein über die Verleihung entscheiden, wenn der Bewerber seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Republik hat (bisher § 5 Abs. 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949).

**Zu Abs. 1 Z. 2:**

Der Grundsatz, daß ein Fremder durch eine einen Wahlauschlüssegrund bildende gerichtliche Verurteilung von der Verleihung der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen sein soll (§ 5 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949) wurde im wesentlichen beibehalten. Neu hingegen ist, daß auch die im § 24 Abs. 1 Z. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1962 angeführten politischen Verurteilungen nunmehr ein Verleihungshindernis bilden sollen. Maßgebend war hiebei die Erwägung, daß es sich bei diesen Verurteilungen um solche handelt, die sich unmittelbar gegen die Lebensinteressen der Republik richten. Es sei hiebei nur auf die Verbrechen des Hochverrates (§ 58 StG.), des Aufstandes (§§ 68 und 69 StG.) und des Aufruhrs (§ 73 StG.) hingewiesen. Es ist wohl einleuchtend, daß ein Fremder, der sich nach 1945 eines derartigen Verbrechens schuldig gemacht hat, nicht als einbürgerungswürdig angesehen werden kann. Aus diesen Erwägungen wurden bereits im § 2 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 142, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche, diese Verbrechen in den Kreis der Erwerbshindernisse einbezogen.

Der vorliegende Gesetzentwurf will die Einbürgerungsbestimmungen auch insofern verschärfen, als auch strafbare Handlungen, die der Fremde vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen hat, und bedingte Verurteilungen die Verleihung der Staatsbürgerschaft ausschließen sollen, soweit es sich um eines der im § 24 der Nationalrats-Wahlordnung 1962 angeführten Delikte handelt.

Auf Wunsch der Finanzverwaltung sollen in Hinkunft auch schwere Verstöße gegen die Fiskal-

## 497 der Beilagen

21

interessen des österreichischen Staates der Verleihung der Staatsbürgerschaft hindernd entgegenstehen. Hiebei kommen allerdings nur solche Finanzvergehen in Betracht, die — sei es wegen ihrer besonders verwerflichen Begehungsform, sei es wegen der Höhe der Schadensbeträge — den Staat und die Allgemeinheit schwer treffen und daher mit gerichtlicher Freiheitsstrafe bedroht sind.

**Zu Abs. 1 Z. 3:**

Die Erfahrungen der Praxis lassen es weiters als angezeigt erscheinen, auch jene Fremden ausdrücklich von der Verleihung der Staatsbürgerschaft auszuschließen, gegen die von einem inländischen Gericht ein Strafverfahren wegen einer der in der Z. 2 genannten strafbaren Handlungen anhängig ist.

**Zu Abs. 1 Z. 4:**

Nach der geltenden Rechtslage bilden nur Verurteilungen inländischer Gerichte und bestimmte deutsche Verurteilungen aus der Zeit von 1938 bis 1945 ein Verleihungshindernis. Es ist aber nicht einzusehen, warum nicht auch ein Fremder, der im Ausland wegen einer nach österreichischem Recht schwerwiegenden Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, von Gesetzes wegen von der Verleihung der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen sein soll. Die vorliegende Bestimmung ist aber auf das Ausmaß der ausländischen Freiheitsstrafe und nicht auf die für den Ausschluß vom Wahlrecht zum Nationalrat maßgebenden Delikte oder auf die Dreiteilung in Verbrechen, Vergehen und Übertretung abgestellt, weil es in der Praxis oft sehr schwierig ist, in diesem Sinn eine ausländische Verurteilung eindeutig zu qualifizieren.

Selbstverständlich soll die ausländische Verurteilung nur dann ein Verleihungshindernis bilden, wenn die ihr zugrunde liegende konkrete Tat auch nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar ist.

**Zu Abs. 1 Z. 5:**

Nach § 3 Abs. 1 des bereits erwähnten Fremdenpolizeigesetzes (BGBl. Nr. 75/1954) kann gegen Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen öffentlichen Interessen zuwiderläuft, ein Aufenthaltsverbot erlassen werden. In Abs. 2 der eben zitierten Gesetzesstelle sind sodann demonstrativ verschiedene Gründe für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes angeführt. Aus diesen Gesetzesstellen ergibt sich eindeutig, daß ein Aufenthaltsverbot nur erlassen werden kann, wenn ein Ausländer das ihm in Österreich gewährte Gastrecht aufs Gröbste mißbraucht. Es ist daher dafür zu sorgen, daß solche Personen ex lege auch von der Verleihung der

Staatsbürgerschaft ausgeschlossen sind. Ähnliche Erwägungen gelten für Personen, die von einem österreichischen Gericht zur Nebenstrafe der Abschaffung wegen bestimmter schwerwiegender Vergehen oder Übertretungen verurteilt worden sind (§ 249 des StG.). Die Landesverweisung hingegen brauchte nicht eigens als Verleihungshindernis angeführt zu werden, weil diese nach § 25 des StG. nur gegen ausländische Verbrecher ausgesprochen werden kann, die Verurteilung wegen eines Verbrechens aber schon nach der obigen Ziffer 2 die Verleihung der Staatsbürgerschaft ausschließt.

**Zu Abs. 1 Z. 6:**

Diese Bestimmung, die ihre Wurzeln im § 27 des Verbotsgesetzes 1947, weiters im § 4 Abs. 2 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 und schließlich im § 2 Abs. 1 lit. e des bereits erwähnten Bundesgesetzes vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 142, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche, hat, will verhindern, daß die Staatsbürgerschaft Fremden verliehen wird, die zur Republik Österreich nicht bejahend eingestellt sind oder sogar eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit bilden. Die Landesregierungen, denen die Verleihung der Staatsbürgerschaft obliegt, werden aber die Einstellung zur Republik und die Frage, ob eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gegeben ist, im einzelnen Fall nach konkreten Tatsachen beurteilen müssen, wobei die zuständigen Sicherheitsbehörden wertvolle Amtshilfe leisten werden.

**Zu Abs. 1 Z. 7:**

Nach § 5 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 darf die Verleihung der Staatsbürgerschaft unter anderem dann nicht erfolgen, wenn die persönlichen Verhältnisse und die Familienverhältnisse des Fremden derart sind, daß durch die Einbürgerung für das Land oder den Bund Nachteile zu befürchten sind. Diese geltende Regelung kann in der Praxis in zweifacher Hinsicht zu Härten führen: Erstens macht sie den Bewerber für das Verhalten seiner Familienangehörigen mitverantwortlich. Zweitens ist es zumindest fraglich, ob einem hilfsbedürftigen Fremden, dem Fürsorge gewährt wird, überhaupt die Staatsbürgerschaft verliehen werden kann, ohne daß hiervon finanzielle Nachteile zu befürchten sind. In Hinkunft soll daher die in Rede stehende Bestimmung entfallen, zumal die detaillierten Vorschriften der obigen Ziffern 1 bis 6 eine ausreichende Gewähr dafür geben, daß dem Bund und den Ländern aus der Verleihung der Staatsbürgerschaft keine Nachteile erwachsen. In finanzieller Hinsicht soll zur Vermeidung von

Härten in Hinkunft lediglich eine vom Fremden selbst verschuldete Notlage ein Verleihungshindernis bilden.

**Zu Abs. 1 Z. 8:**

Diese Bestimmung wurde im wesentlichen als bewährt dem § 5 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 entnommen. Neu ist aber, daß nicht nur — wie bisher — die Beziehungen des Verleihungsbewerbers zu seinem bisherigen oder früheren Heimatstaat, sondern seine Beziehungen zu fremden Staaten schlechthin für die Beurteilung seiner Einbürgerungswürdigkeit maßgebend sein sollen. Denn es ist nicht einzusehen, warum die für die Republik Österreich nachteiligen Beziehungen eines Fremden nur dann die Verleihung ausschließen sollen, wenn es sich um seinen bisherigen oder früheren Heimatstaat, nicht aber einen anderen fremden Staat handelt. Entscheidend kann doch nur sein, ob der Fremde mit einem fremden Staat in solchen Beziehungen steht, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen oder das Ansehen der Republik schädigt.

**Zu Abs. 2:**

Nach § 5 Abs. 1 Pkt. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 darf die Staatsbürgerschaft an Ausländer nur verliehen werden, wenn sie nachweisen, daß sie im Falle der Erwerbung der Staatsbürgerschaft aus ihrem bisherigen Staatsverband ausscheiden; doch kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn diese Personen nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatstaates im Falle der Verleihung einer fremden Staatsbürgerschaft ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten können.

Diese letztere Voraussetzung trifft aber heute auf zahlreiche fremde Staaten zu, weil deren Staatsangehörigkeitsgesetze nicht mehr den Verlustgrund „Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit“ beinhalten. Es besteht daher in der überwiegenden Zahl der Einbürgerungsfälle heute die Möglichkeit, auf den Entlassungsnachweis zu verzichten. Diese Regelung schafft aber neue Fälle doppelter Staatsbürgerschaft und läuft daher der Absicht zuwider, die der Europarat mit seinem bereits erwähnten Abkommen zur Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit verfolgt. Auch nach Ansicht der Bundesregierung sollte nach Tatslichkeit eine mehrfache Staatsbürgerschaft vermieden und damit der Möglichkeit politischer Schwierigkeiten, zwischenstaatlicher Konflikte und nicht zuletzt der Kollision der staatsbürgerlichen Pflichten der betreffenden Person vorgebeugt werden.

Hiebei müssen bei den Staatsangehörigkeitsvorschriften der einzelnen fremden Staaten folgende Gruppen unterschieden werden:

1. Der freiwillige Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft führt unbedingt zum Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit: so zum Beispiel in Belgien, Frankreich (mit bestimmten Ausnahmen bei wehrpflichtigen Personen) und den Nordischen Staaten.

2. Der freiwillige Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft führt zum Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit; doch kann deren Beibehaltung auf Antrag bewilligt werden: so zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Der freiwillige Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft führt nur dann zum Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit, wenn der Betreffende im Ausland wohnt: so zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland, Italien und den USA.

4. Der Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft führt nur dann zum Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit, wenn die zuständige Behörde diesem Erwerb zustimmt: so zum Beispiel in Bulgarien, Frankreich (bei bestimmten wehrpflichtigen Personen), Griechenland und Polen.

5. Der Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft hat auf keinen Fall den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit zur Folge; diese kann nur durch Entlassung oder Verzicht verloren werden. Hier müssen drei Untergruppen unterschieden werden, nämlich:

a) Die Entlassung aus dem Staatsverband oder der Verzicht auf die Staatsbürgerschaft ist nur möglich, wenn der Betreffende bereits eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt: so zum Beispiel in Großbritannien und in der Schweiz.

b) Die Entlassung oder der Verzicht ist nur möglich, wenn dem Betreffenden eine fremde Staatsangehörigkeit zumindest zugesichert ist: so zum Beispiel in Jugoslawien.

c) Die Entlassung oder der Verzicht ist vom Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit unabhängig, liegt aber zumeist im freien Ermessen der zuständigen Behörde: zum Beispiel in Albanien, Rumänien und in der UdSSR.

§ 11 Abs. 2 des geplanten Staatsbürgerschaftsgesetzes versucht nun mit seinen lit. a und b, diesen sehr verschiedenartigen Bestimmungen Rechnung zu tragen und damit die Entstehung mehrfacher Staatsbürgerschaften soweit wie möglich zu verhindern. Eine notwendige Ergänzung zu § 11 Abs. 2 bilden § 20 über die Zusicherung der Verleihung und § 34 über die Entziehung der Staatsbürgerschaft bei Mehrstaatern.

Nach Artikel 34 der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge soll Österreich soweit als möglich die Einbürgerung der Flüchtlinge erleichtern.

## 497 der Beilagen

23

Nach den bisherigen Erfahrungen bereitet aber gerade das Ausscheiden aus dem Verband des bisherigen Heimatstaates den Flüchtlingen erhebliche Schwierigkeiten, weil sie meist keinerlei Verbindung mehr zu den Behörden ihres Herkunftsstaates haben und solche meist auch nicht aufnehmen können. Es sollen daher die Konventionsflüchtlinge grundsätzlich von der Verpflichtung ausgenommen werden, gegebenenfalls durch eigene Handlungen das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband herbeizuführen.

**Zu Abs. 3 und 4:**

Nach § 5 Abs. 1 Pkt. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 kann einem Fremden, der nicht seit mindestens vier Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat, die Staatsbürgerschaft nur verliehen werden, wenn die Bundesregierung die Verleihung als im Interesse des Bundes gelegen bezeichnet. Nach Abs. 5 der zitierten Gesetzesstelle kann bei Fremden, die wohl bereits durch mindestens vier Jahre, aber noch keine zehn Jahre ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik haben, die Landesregierung die Staatsbürgerschaft nur verleihen, wenn das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres bestätigen, daß gegen die Verleihung der Staatsbürgerschaft vom Standpunkt der Interessen des Bundes kein Anstand obwaltet.

Da nach Artikel 11 Abs. 1 Z. 1 des B.-VG. die Vollziehung in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten Landessache ist, haben alle Landesregierungen vorgeschlagen, das im Verleihungsverfahren bestehende Bestätigungsrecht des Bundes in ein bloßes Anhörungsrecht abzuschwächen. Dem ist jedoch zu entgegnen, daß die Mitwirkung des Bundes fast in der gleichen Form bereits im Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 285, über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft vorgesehen war (§ 4). Da dieses Bundesgesetz ebenso wie die Kompetenzbestimmungen der Artikel 10 bis 12 und 15 des B.-VG. am 1. Oktober 1925 in Kraft getreten war, besteht die heutige Regelung vom Beginn der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung an. Davon abgesehen hat die Frage der Staatsbürgerschaft oft auch für den Bereich des Bundes eine große Bedeutung. Es besteht daher für ihn auch ein großes praktisches Interesse, die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Fremde ohne langjährigen Inlandswohnsitz an seine Mitwirkung zu binden. Die Bundesregierung tritt daher dafür ein, die bisher in der Praxis bewährte Regelung im Prinzip zu belassen. Allerdings sollen die Voraussetzungen für die Verleihung bei einem noch nicht vierjährigen Wohnsitz im Inland insofern verschärft werden, als die Bundesregierung das Interesse der Republik an der Verleihung nur wegen der vom Fremden bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwar-

tenden außerordentlichen Leistung bestätigen kann.

Da § 11 Abs. 3 und 4 dem Bund ein Vollziehungsrecht in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten einräumt und sohin in Widerspruch zu dem bereits erwähnten Artikel 11 Abs. 1 Z. 1 des B.-VG. steht, müssen diese Bestimmungen nach Artikel 44 Abs. 1 des B.-VG. als Verfassungsbestimmungen behandelt und ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

**Zu § 12:****Zu lit. a:**

Diese Bestimmung wurde im wesentlichen dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 entnommen (§ 5 Abs. 3). Die Bundesregierung ist aber der Ansicht, daß der Verleihungsanspruch nicht einer Person eingeräumt werden soll, die — nach dem Inkrafttreten des geplanten Bundesgesetzes — die österreichische Staatsbürgerschaft durch Entziehung oder Verzicht verliert. Denn sonst könnte zum Beispiel der Fall eintreten, daß einer Person, die im Dienste eines fremden Staates steht, wohl wegen ihres Ansehens oder die Interessen der Republik schädigenden Verhaltens die Staatsbürgerschaft entzogen wird, kurze Zeit darauf aber auf Grund ihres mehr als dreißigjährigen inländischen Wohnsitzes wieder verliehen werden muß. Es ist auch nicht einzusehen, warum eine Person, die auf die österreichische Staatsbürgerschaft freiwillig verzichtete, einen Rechtsanspruch auf deren Verleihung nach dieser Gesetzesstelle haben soll.

**Zu lit. b:**

Nach § 9 Abs. 1 Pkt. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 verliert die österreichische Staatsbürgerschaft, wer (freiwillig) eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt. Doch kann das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt aus triftigen Gründen die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit bewilligen. Wie bereits im Teil A der Erläuternden Bemerkungen erwähnt wurde und noch zu § 28 näher ausgeführt werden wird, soll in Hinwendung die Beibehaltungsbewilligung nur aus ganz besonderen Gründen erteilt werden können. Dafür ist nun vorgesehen, daß Personen, die durch mindestens zehn Jahre Angehörige der Republik waren, seither Fremde sind und seit dem Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverband durch mindestens drei Jahre ununterbrochen ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik haben, ein Verleihungsanspruch eingeräumt wird, wenn sie bestimmte Verleihungsvoraussetzungen erfüllen. Allerdings ist die Bundesregierung auch hier der Ansicht, daß der Verleihungsanspruch nicht Personen eingeräumt werden kann, die nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes die Staatsbürgerschaft

schaft durch Entziehung oder Verzicht verlieren. Die vorgesehenen Fristen sollen verhindern, daß Personen eingebürgert werden, die nur kurzfristig Angehörige der Republik waren oder zu ihr in keiner näheren tatsächlichen Beziehung stehen. Die Worte „seither Fremder ist“ bezeichnen den Ausschluß von Personen, die wohl nach mindestens zehnjähriger Zugehörigkeit zur Republik die österreichische Staatsbürgerschaft (Bundesbürgerschaft) auf andere Weise als durch Entziehung oder Verzicht verloren haben, inzwischen aber wieder Staatsbürger waren und die Staatsbürgerschaft sodann entweder nach weniger als zehn Jahren oder durch Entziehung oder Verzicht wieder verloren.

Mit der geplanten Neuregelung wird einem langjährigen und verständlichen Wunsch der Auslandsösterreicher Rechnung getragen und ehemaligen Staatsbürgern die Möglichkeit gesichert, nach ihrer Rückkehr in die alte Heimat die österreichische Staatsbürgerschaft wieder zu erwerben.

#### Zu lit. c:

Diese Bestimmung wurde als bewährt im wesentlichen aus dem geltenden Recht übernommen (§ 10 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949). Die Einfügung der Worte „seither Fremde sind“ erfolgte aus ähnlichen Erwägungen wie bei der lit. b.

#### Zu lit. d:

Im Interesse der Familieneinheit soll den ausländischen Kindern von Staatsbürgern unter den näher bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft eingeräumt werden. Damit ist es in die Hand der Familie selbst gegeben, ihre Einheit zu wahren.

Durch den Verweis auf § 17 Abs. 1 lit. a bis c wird klargestellt, daß folgender Elternteil die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen muß:

1. der eheliche Vater  
oder

2. die eheliche Mutter, wenn der Vater verstorben oder die Ehe sonst dem Bande nach aufgelöst oder für nichtig erklärt ist und der Mutter die Pflege und Erziehung des Kindes zusteht,  
oder

3. die uneheliche Mutter.

#### Zu § 13:

Nach § 10 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 besitzt eine Frau einen Rechtsanspruch auf die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn sie diese durch Verehelichung mit einem Ausländer verloren hat, binnen zweier Jahre nach Auflösung dieser Ehe durch den Tod des Ehegatten oder dem Bande nach um die Wiedererlangung ansucht und bestimmte Verleihungsvoraussetzungen erfüllt. Diese Vorschrift wurde in den Gesetzentwurf übernommen.

Darüber hinaus soll ein Verleihungsanspruch auch Frauen gewährt werden, die die Staatsbürgerschaft dadurch verloren haben, daß sie entweder gleichzeitig mit ihrem Ehegatten eine fremde Staatsangehörigkeit erlangten oder während ihrer Ehe mit einem Fremden die Staatsangehörigkeit seines Heimatstaates erwarben. Hierbei kommen vor allem folgende Fälle in Betracht:

1. Der Ehegatte wurde in einem fremden Staat eingebürgert, die Einbürgerung erstreckte sich zwangsläufig auf die Frau (so zum Beispiel in Italien). Diese hat hierdurch gemäß § 9 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 die österreichische Staatsbürgerschaft mitverloren;

2. der Ehegatte wird in einem fremden Staat eingebürgert, die Einbürgerung mit Zustimmung der Frau auf diese erstreckt (so zum Beispiel in der Schweiz);

3. Mann und Frau werden gleichzeitig, jedoch jeder selbständig in einem fremden Staat eingebürgert (so zum Beispiel nunmehr in der Bundesrepublik Deutschland);

4. eine österreichische Staatsbürgerin heiratet einen Fremden, erwirbt aber nicht unmittelbar durch die Eheschließung, sondern erst während der Ehe auf ihren Antrag die Staatsangehörigkeit ihres Gatten (so zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, in den USA und vielen anderen Staaten).

Allen diesen Fällen ist gemeinsam, daß die Ehe zumindest den Anlaß für den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit und den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bildet. Es erscheint daher nur recht und billig, bei Auflösung einer solchen Ehe die Frau auf ihren Antrag wieder in den österreichischen Staatsverband aufzunehmen.

#### Zu § 14:

##### Zu Abs. 1:

Artikel 1 der bereits mehrfach erwähnten UN-Konvention, betreffend die Verminderung der Staatenlosigkeit, verpflichtet die vertragschließenden Staaten, entweder kraft Gesetzes oder auf Antrag durch einen individuellen Akt die Staatsangehörigkeit an alle Personen zu verleihen, die auf ihrem Hoheitsgebiet geboren und seit Geburt staatenlos sind. Jedoch können nach dem Absatz 2 dieses Artikels die Vertragsstaaten die Aufnahme solcher Personen in ihren Staatsverband von folgenden Bedingungen abhängig machen:

„a) Der Antrag wird während eines von dem vertragschließenden Staat festgesetzten Zeitraumes eingereicht, der nicht später als mit der Erreichung des 18. Lebensjahres beginnt und nicht früher als mit der Erreichung des 21. Lebensjahres endet, der es aber der

## 497 der Beilagen

25

betreffenden Person ermöglichen muß, innerhalb eines Zeitraumes von mindestens einem Jahr selbst den Antrag zu stellen, ohne vorher durch ein Gesetz dazu ermächtigt werden zu müssen.

- b) Die betreffende Person hatte ihren ordentlichen Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet des vertragschließenden Staates während eines Zeitraumes, der durch diesen Staat festgesetzt werden kann und weder die Dauer von fünf Jahren, welche der Antragstellung unmittelbar vorausgehen, noch insgesamt zehn Jahre überschreitet.
- c) Die betreffende Person ist weder wegen eines Verstoßes gegen die nationale Sicherheit noch zu einer Gefängnisstrafe von fünf oder mehr Jahren auf Grund eines Strafverfahrens verurteilt worden.“

Wie bereits im Teil A der Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wurde, sollte sich auch Österreich an die UN-Konvention binden und damit den Kampf gegen die Staatenlosigkeit unterstützen. Der vorliegende Gesetzentwurf will daher den in Rede stehenden Staatenlosen im Sinne des obzitierten Artikels 1 der UN-Konvention einen Rechtsanspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft einräumen, soweit diese die in der Konvention als zulässig anerkannten Bedingungen erfüllen. Die Bundesregierung hält es jedoch nicht für zweckmäßig, den im Artikel 1 Abs. 2 lit. c der Konvention verwendeten Begriff „Verstoß gegen die nationale Sicherheit“ unverändert in das geplante Staatsbürgerschaftsgesetz zu übernehmen. Denn hiebei handelt es sich um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung in der Praxis sicherlich Schwierigkeiten bereiten und zu verschiedenen Auslegungen führen würde. Der Gesetzentwurf will daher durch eine taxative Aufzählung für den österreichischen Rechtsbereich verbindlich klарstellen, welche Delikte als „Verstöße gegen die nationale Sicherheit“ der Republik anzusehen sind.

**Zu Abs. 3:**

Diese Bestimmung wurde gleichfalls aus der in Rede stehenden UN-Konvention übernommen (Artikel 3). Sie gilt wohl für den gesamten Bereich der Konvention „zum Zweck der Festlegung der Verpflichtungen der vertragschließenden Staaten im Rahmen dieser Konvention“. Im Rahmen der Konventionsverpflichtungen kommt aber der Fiktion des inländischen Geburtsortes nur hinsichtlich des § 14 Bedeutung zu. Die in Rede stehende Bestimmung wurde daher in diese Gesetzesstelle eingebaut.

Das Recht zur Führung der Flagge der Republik Österreich ist im Seeflaggengesetz (BGBL Nr. 187/1957) in der Fassung der Novelle BGBL Nr. 133/1960 geregelt.

Nach § 15 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (BGBL Nr. 253/1957) besitzen Zivilluftfahrzeuge, die in das Luftfahrzeugregister eingetragen sind, sowie alle Militärluftfahrzeuge des Bundesheeres die österreichische „Staatszugehörigkeit“.

**Zu § 15:****Zu Abs. 1:**

Der Lauf der im § 11 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 sowie § 12 lit. a und lit. b letzter Halbsatz vorgesehenen Wohnsitzfristen soll durch ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot oder ein gerichtliches Urteil, womit gegen den Fremden auf Landesverweisung oder Abschaffung aus dem gesamten Gebiet der Republik rechtskräftig erkannt worden ist, unterbrochen werden. Dies bedeutet, daß die vor der Erlassung des Aufenthaltsverbotes oder vor der Fällung des gerichtlichen Urteiles in Österreich zugebrachten Zeiträume bei der Berechnung der Wohnsitzdauer vollkommen unberücksichtigt zu bleiben haben.

Eine solche Regelung stellt nach Ansicht der Bundesregierung für den betroffenen Fremden keine unbillige Härte dar. Denn wenn er das ihm in Österreich gewährte Gastrecht aufs Gröbste mißbraucht hat, dann soll es ihm nicht zum Vorteil gereichen, wenn er aus irgendeinem Grunde nicht aus Österreich abgeschoben und damit zur Aufgabe seines inländischen Wohnsitzes veranlaßt werden kann.

Die Bundesregierung hält es auch für angezeigt, daß der mehr als einjährige ununterbrochen dauernde Aufenthalt in einer Strafanstalt oder in einem Arbeitshaus des In- oder Auslandes den Lauf der Wohnsitzfristen unterbricht. Denn einem Fremden, gegen den eine dieser Maßnahmen ergriffen worden ist, kann ohneweiters zugemutet werden, daß er sich nach Wegfall dieser Maßnahme durch den vollen Zeitraum, der für die Verleihung als Wohnsitzdauer vorgesehen ist, bewähren muß. Allerdings war hiebei klarzustellen, daß nur die Anhaltung wegen einer nach österreichischem Recht gerichtlich strafbaren Handlung den Lauf der Fristen unterbricht. Verbüßt also ein Fremder, der seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat, im Auslande eine Freiheitsstrafe wegen einer Tat, die nach österreichischem Recht nicht vom Gericht zu ahnden oder sogar überhaupt nicht strafbar ist, so soll das keinen Einfluß auf die Berechnung der Dauer seines Inlandswohnsitzes haben.

**Zu § 16:**

Nach § 5 Abs. 7 erster Satz des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 in seiner geltenden Fassung erlangt im Falle der Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Ausländer die Ehegattin zwangsläufig und ohne Rücksicht auf ihren Willen gleichfalls die Staatsbürgerschaft. Nach dem bereits erwähnten Artikel 1 der UN-Konvention

vom 20. Feber 1957 über die Staatsbürgerschaft verheirateter Frauen darf aber der Staatsbürger-schaftswechsel des Gatten während der Ehe die Staatsbürgerschaft der Frau nicht automatisch be-rühren. Wenn auch die Republik Österreich dieser Konvention noch nicht beigetreten und die obige Bestimmung für sie noch nicht bindend ist, so sollte doch schon jetzt diesem Grundsatz Rech-nung getragen und damit die Möglichkeit er-öffnet werden, im gegebenen Zeitpunkt der Kon-vention beizutreten. Die vorliegende Bestim-mung sieht daher im Interesse der Familienein-heit die Erstreckung der Staatsbürgerschaftsver-leihung auf die Ehegattin vor, wenn sie es be-antragt. Auch hier soll allerdings Voraussetzung sein, daß die Frau nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremde ist.

#### Zu § 17:

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Er-weiterung der geltenden Bestimmungen über die Erstreckung der Verleihung auf die minderjäh-rigen Kinder der Bewerber vor: Vor allem soll die Verleihung der Staatsbürgerschaft an eine Fremde auch auf ihre ehelichen Kinder erstreckt werden können, wenn der Vater verstorben oder wenn die Ehe der Eltern sonst dem Bande nach aufgelöst ist (zum Beispiel durch Scheidung oder Aufhebung) oder für nichtig erklärt worden ist und der Mutter die Pflege und Erziehung der Kinder zusteht.

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft soll nur auf minderjährige ledige Kinder erstreckt werden können. Denn es besteht kein Anlaß, zum Bei-spiel dem dreißigjährigen voll entmündigten Sohn des Bewerbers oder einem zwanzigjährigen Minderjährigen, der selbst schon Frau und Kin-der hat, den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erstreckung zu ermöglichen.

Weiters darf nicht übersehen werden, daß es Fälle gibt, wo das minderjährige Kind des Ver-leihungsbewerbers oder der Verleihungsbewer-berin bereits selbst wieder Kinder besitzt. Es war dafür zu sorgen, daß diese Kinder bereits im Wege der Erstreckung die Staatsbürgerschaft nach dem maßgebenden Großelternteil erwerben kön-nen. Allerdings kommen hiefür nur uneheliche Kinder in Betracht, weil ja der maßgebende Elternteil selbst noch ledig sein muß. Alle die im § 17 genannten Kinder müssen auch ihrerseits bestimmte Verleihungsbedingungen kumulativ erfüllen.

#### Zu § 18:

Im Interesse der Rechtssicherheit soll die Er-streckung nur gleichzeitig mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft und nur mit demselben Erwerbszeitpunkt verfügt werden. Es soll daher nicht möglich sein, daß erst nach Abschluß des Verleihungsverfahrens und nach Aushändigung oder Zustellung des Verleihungsbescheides dieser

gemäß § 68 Abs. 2 des AVG. 1950 abgeändert und die Verleihung auf bestimmte Familien-angehörige erstreckt wird. Hierdurch werden kaum Härten entstehen, weil im Falle der Nicht-erstreckung der Verleihung die Ehegattin nach § 10 die Staatsbürgerschaft durch Erklärung er-werben kann und die minderjährigen Kinder nach Maßgabe des § 12 lit. d einen Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft erlangen.

#### Zu § 19:

##### Zu Abs. 1:

Nach § 13 Abs. 1 des AVG. 1950 können An-träge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und son-stige Mitteilungen, sofern in den Verwaltungs-vorschriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde schriftlich oder telegraphisch und, so-weit es der Natur der Sache tunlich erscheint, auch mündlich eingebracht werden. Die Bewer-bung um die österreichische Staatsbürgerschaft stellt nun eine derartig wichtige Handlung dar, daß es nicht tunlich erscheint, Verleihungsanträge auch mündlich einzubringen. So wurden auch in der Praxis bisher derartige Anträge fast aus-schließlich schriftlich gestellt. Diese Vorgangs-weise will nun der vorliegende Gesetzentwurf für alle Fälle zwingend vorschreiben. Es soll der Fremde die Gründe, die ihn veranlassen, sich um die Verleihung der Staatsbürgerschaft zu be-werben, selbst darlegen und formulieren, damit erforderlichenfalls seinem bisherigen Heimat-staat gegenüber die auch nach dem Völkerrecht wesentliche Freiwilligkeit des Antrages nachge-wiesen werden kann.

##### Zu Abs. 2:

Die Bestimmung, daß ein eigenberechtigter Fremder den Verleihungsantrag persönlich zu unterfertigen hat, soll sicherstellen, daß der An-trag tatsächlich von dem Fremden ausgeht. Das gleiche gilt für die Antragstellung durch den gesetzlichen Vertreter eines nicht eigenberechtigten Fremden. Keineswegs soll damit aber § 10 des AVG. 1950 eingeschränkt werden, wonach sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen (Abs. 1) und sich eines Rechtsbeistandes bedienen können (Abs. 5). Für einen nicht eigenberechtig-ten Fremden ist der Verleihungsantrag entweder vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen aus-drücklicher Zustimmung von dem Fremden selbst oder einer dritten Person zu unterfertigen. Letzteres wird vor allem in den häufigen Fällen von praktischer Bedeutung, wo die Eltern des minderjährigen Fremden geschieden sind, der Minderjährige bei seiner Mutter in Österreich lebt und diese für ihn um die Verleihung der Staatsbürgerschaft ansucht. Denn oft ist nach den Erfahrungen der Praxis der Kindesvater aus den verschiedensten Gründen wohl bereit, einem

Verleihungsantrag als gesetzlicher Vertreter zu zustimmen, nicht aber, einen solchen selbst zu stellen.

Diese geplante Regelung bedeutet allerdings nicht, daß dem Antragsteller selbst Parteistellung zuerkannt werden soll. Vielmehr wird er lediglich im Namen des nicht eigenberechtigten Fremden und für ihn tätig. Diesem allein kommt daher im Verleihungsverfahren Parteistellung zu. Hiebei war auch zu überlegen, ob nicht in diesem Zusammenhang genau geregelt werden sollte, nach dem Recht welchen Staates sich die Vertretungsgewalt über einen nicht eigenberechtigten Verleihungsbewerber zu richten hat. Die Bundesregierung ist jedoch zu dem Ergebnis gelangt, daß man mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941 (Deutsches RGBl. I S. 654), weiters der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und schließlich der auf dem Gebiete des internationalen Privatrechtes bestehenden Judikatur und Lehre das Auslangen findet und eine detaillierte kollisionsrechtliche Sonderregelung im Staatsbürgerschaftsgesetz nur für andere Rechtsgebiete neue Probleme schaffen könnte.

#### Zu Abs. 3:

Hiermit wird einer Forderung der Praxis Rechnung getragen, nämlich einem nicht eigenberechtigten Fremden unter bestimmten Umständen auch ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters die Staatsbürgerschaft verleihen zu können. Dies kann vor allem dann von Bedeutung sein, wenn die Ehe der Eltern geschieden ist, das Kind sich in der Pflege und Erziehung der Mutter befindet und der Vater seine Zustimmung zur Verleihung der Staatsbürgerschaft ohne gerechtfertigten Grund verweigert oder überhaupt nicht zu erreichen ist.

#### Zu § 20:

Wie bereits zu § 11 Abs. 2 ausgeführt wurde, kann nach dem Staatsangehörigkeitsrecht verschiedener Staaten (zum Beispiel Schweiz und Jugoslawien) ein Staatsangehöriger aus dem Staatsverband nur entlassen werden, wenn er bereits eine fremde Staatsbürgerschaft besitzt oder diese ihm zugesichert worden ist. Andere Staaten wiederum, insbesondere ein Großteil der Oststaaten, sehen wohl die Entlassung aus dem Staatsverband ohne diese Bedingung vor; doch dürfte es bei diesen Staaten vielfach das Ausscheiden des Verleihungsbewerbers aus dem Staatsverband erleichtern, wenn ihm die österreichische Staatsbürgerschaft bereits zugesichert ist.

Zur Vermeidung von Streitfragen wird im Abs. 2 ausdrücklich ausgesprochen, daß die Zu-

sicherung zu widerrufen ist, wenn auch nur eine der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft vorgesehenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Es muß also die Landesregierung die Zusicherung widerrufen, wenn zum Beispiel der Verleihungsbewerber nach Erhalt der Zusicherung eine ein Verleihungshindernis bildende gerichtliche Verurteilung erleidet.

#### Zu § 21:

Die Bundesregierung hält es der Bedeutung der Verleihung für angemessen, den Staatsbürgereid in ähnlicher Form wieder einzuführen, wie er bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 285, über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft von den Verleihungsbewerbern abzulegen war. Damit soll den Bewerbern nachdrücklich und in feierlicher Form zum Bewußtsein gebracht werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in den österreichischen Staatsverband in ein Treueverhältnis zur Republik Österreich treten.

Das Gelöbnis sollen nicht nur eigenberechtigte Fremde ablegen, sondern auch Fremde, die das 18. Lebensjahr bereits überschritten und nur wegen ihres Alters nicht eigenberechtigt sind. Ausgeschlossen vom Gelöbnis sollen daher Personen unter 18 Jahren und solche sein, die zum Beispiel wegen Entmündigung handlungsunfähig oder nur beschränkt handlungsfähig sind.

Da die Erstreckung der Verleihung im wesentlichen nur eine begünstigte Verleihung selbst ist, will der Gesetzentwurf die Ablegung des Gelöbnisses mit den eben ausgeführten Einschränkungen auch Fremden vorschreiben, auf die die Verleihung der Staatsbürgerschaft erstreckt wird.

#### Zu § 22:

Durch diese Bestimmungen soll erreicht werden, daß das Gelöbnis soweit wie möglich mündlich abgelegt wird.

Da die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland hiebei nur auf Ersuchen der Landesregierungen tätig werden sollen, diese Hilfeleistung aber durch Art. 22 des B.-VG. gedeckt ist, erscheint hiefür eine Verfassungsbestimmung nicht als erforderlich.

#### Zu § 23:

##### Zu Abs. 1:

Nach § 62 Abs. 1 des AVG. 1950 können, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, Bescheide sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden. Nach § 3 der Staatsbürgerschaftsverordnung vom 29. Oktober 1945, BGBl. Nr. 28/1946, konnten auch bisher Verleihungsbescheide nur schriftlich erlassen werden. Diese Regelung ist im Hinblick auf die Bedeutung, die der Verleihung auch dem

Ausland gegenüber zukommt, gerechtfertigt und zweckmäßig und wurde daher auch in den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen. Ebenso soll natürlich auch die Erstreckung der Verleihung nur in Schriftform erfolgen können. Da die Erstreckung der Verleihung nach § 18 nur gleichzeitig mit der Verleihung selbst verfügt werden kann, werden beide Maßnahmen mit ein und demselben Bescheid getroffen werden.

#### Zu Abs. 2:

Bisher war die Frage umstritten, ob die Verleihung der Staatsbürgerschaft rückwirkend mit dem Tage der Approbation des Verleihungsbescheides oder aber erst mit deren Aushändigung wirksam wird. Es ist daher notwendig, diese Frage auf gesetzlichem Wege zu klären. Hierbei hat wohl der überwiegende Teil der Landesregierungen vorgeschlagen, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft erst mit der Aushändigung des Bescheides wirksam werden soll. Dagegen ist aber folgendes einzuwenden:

1. In der Praxis vergeht oft geraume Zeit, bis der unterfertigte Verleihungsbescheid dem Bewerber tatsächlich ausgehändigt oder zugestellt wird. Es kann aber weder der entscheidungsbefugten Landesregierung noch dem Bewerber zugemutet werden, daß der Erwerbszeitpunkt mehr oder weniger durch untergeordnete Behörden oder sogar durch den Zufall bestimmt wird.

2. Wenn die Verleihung erst mit der Aushändigung des Bescheides wirksam werden soll, dann müßte der Zeitpunkt der Aushändigung auf dem Bescheid selbst ausdrücklich von einem amtlichen Organ vermerkt werden. Dies schafft aber in den Fällen Schwierigkeiten, wo der Fremde seinen Wohnsitz im Ausland hat und ihm gemäß § 23 Abs. 3 dieses Gesetzentwurfes der Verleihungsbescheid zuzustellen sein wird.

In diesem Fall müßte der Verleihungsbewerber den Bescheid nach seinem Erhalt mit einer Bestätigung über den Zeitpunkt der Zustellung an das Amt der Landesregierung zurücksenden, damit dieser den Zeitpunkt der Zustellung auf dem Bescheid vermerkt.

Die Bundesregierung hält daher die Kompromißlösung für zweckmäßig, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wohl mit dem hiefür im Bescheid angegebenen Zeitpunkt wirksam wird, bei dieser Festsetzung aber auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Aushändigung oder Zustellung des Bescheides Bedacht genommen werden soll. Selbstverständlich kann die Verleihung der Staatsbürgerschaft erst dann Wirkung erlangen, wenn der Verleihungsbescheid dem Fremden zugekommen ist. Er kann sich also so lange nicht auf den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft berufen, als ihm nicht der Verleihungsbescheid ausgehändigt oder zugestellt worden ist.

#### Zu Abs. 3:

Aus Gründen der Solennität scheint es geboten, daß einem Verleihungsbewerber, der das Gelöbnis mündlich ablegt, unmittelbar im Anschluß daran auch der Verleihungsbescheid ausgehändigt wird. Denn es würde befremden, wenn Personen, die im Verleihungsverfahren einen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter haben, trotz mündlicher Ablegung des Gelöbnisses nicht selbst den Verleihungsbescheid erhalten, sondern dieser dem Vertreter zugestellt wird.

§ 21 sieht vor, daß auch Fremde, auf die die Verleihung der Staatsbürgerschaft erstreckt werden soll, das Staatsbürgergelöbnis abzulegen haben, wenn sie eigenberechtigt sind oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und nur infolge ihres Alters nicht eigenberechtigt sind. Soll also die Staatsbürgerschaft auf solche Personen erstreckt werden, so ergibt sich aus dem Zusammenhang der §§ 21 und 23 Abs. 2, daß der Verleihungsbewerber erst dann zum mündlichen Gelöbnis und damit zur Aushändigung des Verleihungsbescheides zugelassen werden kann, wenn die miteinzubürgernden gelöbnispflichtigen Familienangehörigen entweder gleichzeitig das Gelöbnis mündlich ablegen oder ihr Gelöbnis — sei es mündlich, sei es schriftlich — der Behörde bereits vorliegt. Ebenso darf in den Fällen, in denen der Verleihungsbewerber das Gelöbnis schriftlich ablegt oder dieses überhaupt entfällt, der Verleihungsbescheid erst zugestellt werden, wenn die miteinzubürgernden gelöbnispflichtigen Familienangehörigen das Staatsbürgergelöbnis bereits geleistet haben.

#### Zu § 24:

Nach Artikel 8 Abs. 1 der UN-Konvention, betreffend die Verminderung der Staatenlosigkeit, dürfen die Vertragsstaaten einer Person grundsätzlich die Staatsbürgerschaft nicht aberkennen, wenn diese Person durch die Aberkennung staatenlos würde. Als Ausnahme von diesem Grundsatz ist jedoch unter anderem der Fall zugelassen, in dem „die Staatsbürgerschaft durch falsche Angaben oder Betrug erworben wurde“ (Artikel 8 Abs. 2 lit. b). Dieser Tatbestand entspricht im wesentlichen wohl der lit. a des § 69 Abs. 1 AVG. 1950 (Erschleichen eines Bescheides), nicht aber denen der lit. b (nachträgliches Hervorkommen neuer Tatsachen oder Beweismittel) und der lit. c (andere Entscheidung einer Vorfrage durch die hiefür zuständige Behörde). Da aber die Bewilligung oder die Verfügung der Wiederaufnahme des Verleihungsverfahrens „ex tunc“-Wirkung hat, wird der Verleihungsbescheid hiernach rückwirkend aufgehoben. Der Verwaltungsgerichtshof hat wohl in seinem Erkenntnis vom 1. Oktober 1947, Slg. Nr. 153 A, ausgesprochen, daß es sich im

## 497 der Beilagen

29

wiederaufgenommen Verleihungsverfahren nicht um die Aberkennung der Staatsbürgerschaft, sondern um eine neuerliche Entscheidung über die Verleihung handelt. Vom Standpunkt der UN-Konvention betrachtet muß aber der tatsächliche Effekt der Wiederaufnahme einer Entziehung der Staatsbürgerschaft gleichgestellt werden. Hierdurch kann aber der Betroffene staatenlos werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher zur Anpassung des innerstaatlichen Rechtes an die UN-Konvention vor, daß die Wiederaufnahme eines Verleihungsverfahrens aus den in § 69 Abs. 1 lit. b und c des AVG. 1950 genannten Gründen nur bewilligt oder verfügt werden kann, wenn der Betroffene hierdurch nicht staatenlos wird.

**Zu § 25:**

Nach § 6 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 in der geltenden Fassung erwirbt ein Ausländer durch den Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule kraft Gesetzes die Staatsbürgerschaft. Ihm folgen die nicht eigenberechtigten Kinder, solche weiblichen Geschlechtes nur dann, wenn sie ledig sind. Auch die Ehegattin folgt in diesen Fällen nach der geltenden Rechtslage ipso iure dem Ehegatten in die Staatsbürgerschaft, sofern die Ehe zu Recht besteht und nicht gerichtlich von Tisch und Bett geschieden ist.

Wie bereits erwähnt, bestimmt aber Artikel 1 der UN-Konvention über die Staatsbürgerschaft verheirateter Frauen, daß der Staatsbürgerschaftswechsel des Gatten während der Ehe nicht die Staatsbürgerschaft der Frau automatisch berühren darf. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher nicht mehr die unbedingte Rechtsfolge der Ehegattin in den Erwerb der Staatsbürgerschaft vor. Diese erwirbt aber mit dem Augenblick, in dem ihr Gatte Staatsbürger wird, gemäß § 10 das Recht, die Staatsbürgerschaft durch einfache Erklärung zu erwerben. Aber auch bezüglich der Kinder eines Hochschullehrers konnte die bisherige automatische Rechtsfolge entfallen, weil die Kinder mit dem Erwerb der Staatsbürgerschaft durch ihren Vater oder ihre Mutter einen Verleihungsanspruch erlangen (§ 12 lit. d).

Auf Wunsch der Unterrichtsverwaltung sollen die Kunsthakademien den Hochschulen gleichgestellt werden. Weiters soll hervorgehoben werden, daß auch die Akademie der bildenden Künste in Wien zu den Hochschulen gehört und daß nur der Dienstantritt als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschul(Universitäts)-professor an einer der genannten Lehranstalten den Erwerb der Staatsbürgerschaft zur Folge hat.

Da diese Regelung über Artikel 6 Abs. 4 des B.-VG. hinausgeht, ist sie ausdrücklich als Verfassungsbestimmung zu bezeichnen und als solche zu behandeln.

**Zu § 26:**

Der Übersicht halber werden hier die zum Verlust der Staatsbürgerschaft führenden Tatbestände unter Zitierung der diesbezüglichen Paragraphen erschöpfend aufgezählt.

**Zu § 27:****Zu Abs. 1:**

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 bestimmt derzeit im § 9 Abs. 1 Pkt. 1 ganz allgemein, daß die Staatsbürgerschaft verliert, wer eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt. Der Verwaltungsgerichtshof hat aber vor allem in seinem Erkenntnis vom 25. November 1957, Slg. Nr. 4484 A, die in Rede stehende Verlustbestimmung dahin einschränkend ausgelegt, daß nur der mit dem Willen des Erwerbenden erfolgte Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft zum Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft führt, wobei das Vorliegen des Erwerbswillens nach österreichischem Recht zu beurteilen ist. Dieser Rechtsanschauung hat sich auch die Praxis der Staatsbürgerschaftsbehörden anschlossen.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht nun noch einen Schritt weiter und schränkt ausdrücklich den Verlust der Staatsbürgerschaft auf die Fälle ein, wo die fremde Staatsangehörigkeit auf Grund eines Antrages, einer Erklärung oder ausdrücklichen Zustimmung des betreffenden Staatsbürgers erworben wird. Der Verlust der Staatsbürgerschaft wird also nur eintreten, wenn der Staatsbürger auf Grund einer positiven Willenserklärung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt. Es soll also nicht genügen, daß die Staatsbürgerschaftsvorschriften des fremden Staates die Möglichkeit vorsehen, die fremde Staatsangehörigkeit auszuschlagen. Denn vielfach wird die Ausschlagungserklärung deshalb nicht abgegeben, weil der betreffende Staatsbürger keine Kenntnis von dieser Möglichkeit hat. Vielmehr soll auf jeden Fall vermieden werden, daß ein fremder Staat, der durch einseitigen Gesetzgebungsakt österreichische Staatsbürger ohne oder sogar gegen ihren Willen zu seinen Staatsangehörigen macht, diese Personen hierdurch der österreichischen Staatsbürgerschaft beraubt.

Das Wort „Erklärung“ wurde deshalb eigens in den Gesetzentwurf aufgenommen, weil die Staatsbürgerschaftsgesetze verschiedener Staaten (zum Beispiel das britische Staatsangehörigkeitsgesetz von 1948 und das deutsche Dritte Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit von 1957) den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Erklärung vorsehen. Wenn man aber nur bestimmte, daß der auf Grund eines freiwilligen Antrages erfolgte Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit zum Verlust der Staatsbürgerschaft führt, so könnte in der Praxis die Frage

strittig werden, ob der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit durch Erklärung dem durch Antrag erlangten gleichzusetzen ist. Ebenso soll durch die Worte „oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung“ klargestellt werden, daß jedwede Form einer zugunsten einer fremden Staatsangehörigkeit abgegebenen positiven Willenserklärung den Verlust der Staatsbürgerschaft zur Folge hat.

#### Zu Abs. 2:

Der vorliegende Gesetzentwurf will weiters klarstellen, daß nicht eigenberechtigte Staatsbürger mit dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit ihre Staatsbürgerschaft nur dann verlieren, wenn die auf den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit gerichtete Willenserklärung von dem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung von dem nicht eigenberechtigten Bewerber selbst oder einer dritten Person (zum Beispiel seiner Mutter) abgegeben wird. Im Sinne des § 216 ABGB. soll klargestellt werden, daß der gesetzliche Vertreter der gerichtlichen Einwilligung bedarf, wenn es sich nicht um den ehelichen Vater oder den Wahlvater handelt.

Der vorliegende Gesetzentwurf hebt zur Vermeidung von Streitfragen und Zweifelsfällen hervor, daß die nach Abs. 2 erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder Einwilligung des Gerichtes nur rechtswirksam sind, wenn sie vor dem Erwerb der Staatsbürgerschaft erteilt werden. Werden also diese Zustimmung oder diese Einwilligung erst nach diesem Zeitpunkt erteilt, so verliert der nicht eigenberechtigte Staatsbürger auf keinen Fall durch den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit die österreichische Staatsbürgerschaft. Hiebei ist es ohne rechtliche Bedeutung, ob das Staatsangehörigkeitsrecht des betreffenden fremden Staates überhaupt eine solche Zustimmung oder gerichtliche Genehmigung fordert oder etwa — wie zum Beispiel die Bundesrepublik Deutschland im Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 — Personen über 18 Jahre den Großjährigen gleichstellt.

Sind die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 erfüllt, so verliert ein minderjähriger Staatsbürger die Staatsbürgerschaft auch dann, wenn sein ehelicher Vater oder seine Mutter die Staatsbürgerschaft behält. Denn es ist nicht einzusehen, warum nicht auch ein nicht eigenberechtigter Staatsbürger, der auf Antrag (Erklärung) oder mit ausdrücklicher Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und erforderlichenfalls überdies mit Einwilligung des zuständigen Gerichtes eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, nicht seine österreichische Staatsbürgerschaft verlieren soll.

Diese Regelung entspricht der bereits erwähnten Europarat-Konvention über die Verminder-

rung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und Militärdienstverpflichtung in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit (Artikel 1 Abs. 2).

#### Zu § 28:

##### Zu Abs. 1:

Die bei § 27 erwähnte Europarat-Konvention bestimmt in ihrem Artikel 1 Abs. 1 grundsätzlich:

„Staatsbürger der Vertragschließenden Parteien, die großjährig sind und freiwillig durch Einbürgerung, Option oder Wiedererlangung die Staatsangehörigkeit einer anderen Partei erwerben, verlieren ihre frühere Staatsbürgerschaft. Die Beibehaltung ihrer früheren Staatsbürgerschaft wird ihnen nicht bewilligt.“

Nach Z. 3 des Annexes zu dieser Konvention kann sich wohl jede Vertragschließende Partei das Recht vorbehalten, einem Staatsbürger die Beibehaltung seiner Staatsbürgerschaft zu bewilligen, falls die Vertragschließende Partei, um dessen Staatsangehörigkeit er in der im Artikel 1 angeführten Weise ansucht, vorher ihre Zustimmung erteilt. Die Bundesregierung ist jedoch der Ansicht, daß Österreich zur Vermeidung neuer Fälle von Doppelbürgerschaft von dieser Möglichkeit nur in den Fällen Gebrauch machen sollte, in denen die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Staatsbürger bereits erbrachten oder noch zu erwartenden außergewöhnlichen Leistungen im Interesse der Republik liegt. Denn die Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit bringen oft die Gefahr zwischenstaatlicher Konflikte und nicht zuletzt die Gefahr der Kollision der staatsbürgerlichen Pflichten der Betreffenden mit sich.

Auch der Weltbund der Österreicher im Ausland hat sich grundsätzlich dafür ausgesprochen, daß die Beibehaltungsmöglichkeit weitestgehend beseitigt und dafür den nach Österreich zurückkehrenden ehemaligen Staatsbürgern der Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft erleichtert werden soll. Dem entspricht der vorliegende Gesetzentwurf mit dem § 12 lit. b und dem vorliegenden § 28.

#### Zu Abs. 2:

In der Praxis des Bundesministeriums für Inneres werden schon seit langem die nach § 9 Abs. 1 Pkt. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 erteilten Beibehaltungsbewilligungen nur unter der Bedingung erteilt, daß die fremde Staatsangehörigkeit innerhalb einer bestimmten — meist zweijährigen — Frist erworben wird; dies aus der Erwägung, daß bei einer unbefristeten Beibehaltungsbewilligung die Gefahr besteht, daß der Staatsbürger erst nach vielen Jahren unter gänzlich geänderten Umständen die

## 497 der Beilagen

31

fremde Staatsbürgerschaft erwerben könnte, ohne hiедurch die österreichische Staatsbürgerschaft zu verlieren.

Für die Regelung, daß die Beibehaltung nur auf schriftlichen Antrag bewilligt werden darf, waren dieselben Erwägungen maßgebend wie bei der Bestimmung des § 19 Abs. 1.

#### Zu Abs. 3 und 4:

Diese Bestimmungen wurden den § 19 Abs. 2, § 27 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 nachgebildet. Es sind daher auch die Erläuternden Bemerkungen zu jenen Stellen für die Abs. 3 und 4 des § 28 aufschlußreich.

#### Zu § 29:

Nach § 9 Abs. 2 des derzeit geltenden Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 erstreckt sich der Verlust der Staatsbürgerschaft auf die Ehegattin, wenn sie gleichzeitig die fremde Staatsangehörigkeit erwirbt und die Ehe zu Recht besteht und nicht gerichtlich von Tisch und Bett geschieden ist. Der Verlust der Staatsbürgerschaft erstreckt sich nach der geltenden Rechtslage weiters auf die nicht eigenberechtigten Kinder, wenn sie gleichzeitig die fremde Staatsangehörigkeit erwerben, auf Kinder weiblichen Geschlechtes nur dann, wenn sie ledig sind.

Im Hinblick auf die bereits mehrfach erwähnte UN-Konvention über die Staatsbürgerschaft verheirateter Frauen soll sich nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der Verlust der Staatsbürgerschaft überhaupt nicht mehr ex lege auf die Ehegattin erstrecken.

Was nun die nicht eigenberechtigten Kinder betrifft, so sollen nach der bereits mehrfach erwähnten Europarat-Konvention über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und Militärdienstverpflichtung in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit minderjährige Kinder (mit Ausnahme derjenigen, die verheiraten sind oder waren) ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren, wenn sie die Staatsbürgerschaft eines anderen Vertragsstaates ipso iure durch Rechtsnachfolge infolge Einbürgerung, Option oder Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft seitens ihrer Eltern erwerben (Artikel 1 Abs. 3). Verliert nur ein Elternteil seine bisherige Staatsbürgerschaft, so bleibt es jedoch der innerstaatlichen Gesetzgebung dieses Staates überlassen zu bestimmen, von welchem Elternteil der Minderjährige die Staatsbürgerschaft ableitet. Hiebei kann die innerstaatliche Gesetzgebung den Verlust der Staatsbürgerschaft von der vorherigen Zustimmung des anderen Elternteiles oder des Vormundes zum Erwerb der neuen Staatsbürgerschaft abhängig machen. Nach Artikel 1 Abs. 4 der Konvention richtet sich die Frage der Großjährigkeit, der Geschäftsfähigkeit und der Vertretungsgewalt nach den Gesetzen des bis-

herigen Heimatstaates der betreffenden Person. Mit Rücksicht auf diese Regelung war daher die Ausdehnung des Verlustes auf die minderjährigen Kinder beizubehalten, ja sogar unter bestimmten Voraussetzungen die Verlustfolge auch nach der ehelichen Mutter zu statuieren. § 29 behandelt nur solche Fälle, wo der Miterwerb der fremden Staatsangehörigkeit „von Rechts wegen“, also ohne weiteres Dazutun, eintritt. Ist für den Miterwerb nach dem betreffenden fremden Recht die Zustimmung oder der Antrag des Minderjährigen oder seines gesetzlichen Vertreters erforderlich, so fällt dieser Erwerb unter § 27. Allerdings empfiehlt es sich, bei Rechtsnachfolge nach der Mutter den Verlust der Staatsbürgerschaft — ebenso wie im § 27 Abs. 2 — von der ausdrücklichen und vorherigen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und erforderlichenfalls auch von der Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes abhängig zu machen.

Nach der bisher geltenden Regelung war es umstritten, ob sich der Verlust der Staatsbürgerschaft auf das Kind auch dann erstreckt, wenn dieses die fremde Staatsangehörigkeit nicht gleichzeitig mit dem Vater erwirbt, sondern die fremde Staatsangehörigkeit schon früher aus irgendeinem Grunde erworben hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Frage in seinem Erkenntnis vom 10. Oktober 1960, Zahl 2439/57, dahin entschieden, daß in derartigen Fällen der Verlust der Staatsbürgerschaft eintritt, weil die lediglich den Schutz vor Staatenlosigkeit bezeichnende Klausel des Gesetzes bezüglich des „gleichzeitigen“ Erwerbes der fremden Staatsangehörigkeit unter diesen Umständen hinfällig sei. Diesem Erkenntnis trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung, indem ausdrücklich gesagt wird, daß der Verlust der Staatsbürgerschaft auch bei denjenigen Kindern eintritt, die die fremde Staatsangehörigkeit bereits besitzen. Allerdings ist diese Regelung nur bei der Rechtsnachfolge nach dem ehelichen Vater möglich. Denn in den anderen Fällen soll, wie bereits ausgeführt, die Erstreckung des Staatsbürgerschaftsverlustes davon abhängig gemacht werden, daß der gesetzliche Vertreter und erforderlichenfalls auch das Gericht dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorher zustimmt.

#### Zu § 30:

##### Zu Abs. 1:

Die bisherige „Kann-Bestimmung“ (§ 16 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949) soll nunmehr für die Behörde in eine „Muß-Bestimmung“ umgewandelt werden. Denn es ist nicht einzusehen, warum der Staatsbürger, der eine fremde Staatsangehörigkeit anstrebt, bei Vorliegen der im § 30 geforderten Voraussetzungen keinen Rechtsanspruch auf die — von ihm zur

Vorlage bei der ausländischen Einbürgerungsbehörde oft dringend benötigte — Urkunde über das Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverband haben soll.

**Zu Abs. 2:**

Da der Verlust der Staatsbürgerschaft bei nicht eigenberechtigten Personen gemäß § 27 Abs. 2 davon abhängig ist, daß der gesetzliche Vertreter dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit vorher zustimmt und erforderlichenfalls auch das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht einwilligt, soll in diesen Fällen die Bescheinigung über das Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverband erst dann ausgestellt werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und erforderlichenfalls auch die gerichtliche Einwilligung bereits vorliegt. Ähnliches soll im Hinblick auf § 29 auch für die Anführung minderjähriger Kinder in dieser Bescheinigung gelten.

**Zu § 31:**

Nach § 8 Abs. 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 verlieren im Fall der Verehelichung der Mutter mit einem Ausländer die nicht eigenberechtigten unehelichen Kinder die Staatsbürgerschaft mit der Mutter dann, wenn sie nach den Gesetzen des Staates, dem der Ehegatte der Mutter angehört, als ehelich anerkannt werden und hiedurch die Staatsangehörigkeit dieses Staates erwerben. Da nach dem oben Gesagten eine österreichische Staatsbürgerin künftig durch die Verehelichung mit einem Ausländer nicht mehr ihre österreichische Staatsbürgerschaft verlieren soll, und zwar auch dann nicht, wenn sie durch die Eheschließung die Staatsangehörigkeit ihres Gatten erwirbt, soll die Legitimation eines minderjährigen österreichischen Kindes durch die Eheschließung seines ausländischen Vaters mit seiner Mutter als selbständiger Staatsbürgerschaftsverlustgrund geschaffen werden. Hierbei muß allerdings zur Vermeidung von Staatenlosigkeit die Einschränkung gemacht werden, daß die Legitimation nur dann den Verlust der Staatsbürgerschaft zur Folge hat, wenn das legitimierte Kind die Staatsangehörigkeit seines Vaters erwirbt oder diese bereits besitzt. Dies ist auch in der bereits mehrfach erwähnten UN-Konvention, betreffend die Verminderung der Staatenlosigkeit, als Verpflichtung vorgesehen (Art. 5 Z. 1).

**Zu § 32:**

Diese Bestimmung wurde aus § 9 Abs. 1 Pkt. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 übernommen. Die in Rede stehende Verlustbestimmung widerspricht nach Ansicht der Bundesregierung nicht der mehrfach erwähnten UN-Konvention, betreffend die Verminderung der Staatenlosigkeit. Denn nach dieser Konvention ist die Aberkennung der Staatsbürgerschaft bei

Personen, die hiedurch staatenlos würden, unter anderem dann zulässig, wenn sie „unter Mißachtung eines ausdrücklichen Verbotes des vertragschließenden Staates einem anderen Staat Dienste geleistet oder diese Dienstleistungen fortgesetzt haben“ (Art. 8 Abs. 3 lit. a Punkt i der Konvention). Ein solches ausdrückliches Verbot ist aber in der in Rede stehenden Verlustbestimmung zu erblicken.

**Zu § 33:**

Nach § 9 Abs. 1 Pkt. 2 des geltenden Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 verliert die Staatsbürgerschaft auch, wer freiwillig in den öffentlichen Dienst eines fremden Staates tritt. Eine Ausnahme ist lediglich für Personen statuiert, welche die Stelle eines Hochschullehrers im Ausland antreten, hiedurch aber die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates nicht erwerben.

Da jedoch viele Staatsbürger gezwungen sind, zur Sicherung ihrer Existenz oder zu ihrer beruflichen Fortbildung eine ausländische Staatsstelle anzunehmen, bedeutet der unbedingte Verlust der Staatsbürgerschaft im Einzelfall oft eine unbillige Härte oder sogar eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen. Denn vielfach haben die Betroffenen die Absicht, nur vorübergehend im Dienst eines fremden Staates tätig zu sein und dann wieder in die Heimat zurückzukehren. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Tätigkeitsbericht über das Jahr 1959 auf den Umstand verwiesen, daß Künstler und Fachkräfte, aber auch andere Personen teilweise auch zur Einschulung und zu Studienzwecken im Auslande arbeiten. Mit Rücksicht auf die umfassenden Verstaatlichungen sei auf die naheliegende Gefahr Bedacht zu nehmen, daß bei einer derartigen Beschäftigung die österreichische Staatsbürgerschaft verloren geht. Der Verwaltungsgerichtshof hält es daher für dringend geboten, solchen Personen die Möglichkeit zur Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu eröffnen. Eine solche Regelung würde aber nach Ansicht der Bundesregierung nicht nur zusätzliche Verwaltungsmehrarbeit bewirken, sondern auch die Gefahr heraufbeschwören, daß ein Staatsbürger, dem die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft für den Fall des Eintrittes in den öffentlichen Dienst eines fremden Staates bewilligt wurde, später in diesem Dienst zum Nachteil Österreichs tätig ist, ohne daß etwas dagegen unternommen werden könnte. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, daß der Eintritt in den Dienst eines fremden Staates — vom Militärdienst abgesehen — nicht mehr den ex lege-Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach sich zieht, diese aber in besonders krassen Fällen entzogen werden muß, nämlich dann, wenn ein Staatsbürger, der im Dienst eines fremden Staates steht, durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Republik

## 497 der Beilagen

33

erheblich schädigt. Hierbei soll es rechtlich ohne Bedeutung bleiben, ob dieses schädigende Verhalten mit dem Dienst im fremden Staat in einem Zusammenhang steht oder nicht.

Nach der geltenden Rechtslage führt nur der Eintritt in den „öffentlichen Dienst“ zum Verlust der Staatsbürgerschaft. Unter dem Begriff „öffentlicher Dienst“ ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur die Tätigkeit in der Hoheitsverwaltung, nicht aber die in der Privatwirtschaftsverwaltung zu verstehen (so vor allem das Erkenntnis vom 27. April 1954, Slg. Nr. 3386 A). Nun haben sich aber im modernen Wirtschaftsstaat die Grenzen zwischen diesen beiden überlieferten Gruppen der Verwaltung längst verwischt. Dazu kommt noch, daß auch die Tätigkeit in der Privatwirtschaftsverwaltung eines fremden Staates den Interessen Österreichs zuwiderlaufen kann. Der Gesetzentwurf spricht daher nur mehr vom Dienst eines fremden Staates schlechthin und will damit sowohl die Hoheits- als auch die Privatwirtschaftsverwaltung erfassen. Der Begriff „Dienst“ darf hierbei nicht eng ausgelegt werden: Es soll darunter nicht nur ein pragmatisches Dienstverhältnis fallen, sondern jedwede — auch privatrechtliche — Bindung an einen fremden Staat. So wird zum Beispiel auch das die Interessen oder das Ansehen der Republik schädigende Verhalten eines Staatsbürgers, der für einen fremden Staat als Konsulent tätig ist, einen Entziehungsgrund bilden.

Eine Ausdehnung des in Rede stehenden Verlustatbestandes auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften des Auslandes (zum Beispiel auf ausländische Gemeinden) wäre an sich zweckmäßig, würde aber der bereits erwähnten Bestimmung des Artikels 8 Abs. 3 lit. a Punkt i der UN-Konvention, betreffend die Verminderung der Staatenlosigkeit, widersprechen.

**Zu Artikel 34:**

Diese Bestimmung stellt eine notwendige Ergänzung zu § 11 Abs. 2 dar und will gleichfalls die Fälle mehrfacher Staatsbürgerschaften bekämpfen. Denn der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit hat in vielen Staaten nicht das ipso iure-Ausscheiden aus dem Staatsverband zur Folge, sondern bildet nach den Gesetzen oder der Praxis dieser Staaten nur die Voraussetzung für die Entlassung aus dem Staatsverband oder den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit. Die Entziehung der Staatsbürgerschaft ist folgerichtig nur für die Fälle vorgesehen, in denen bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft oder der Erstreckung der Verleihung die Frage des Ausscheidens aus dem bisherigen Staatsverband von rechtlicher Bedeutung war (§ 11 Abs. 1 und 3 sowie §§ 12, 13, 17, 58 und 59). Es soll weiters die Staatsbürgerschaft auch nur solchen

Mehrstaatern entzogen werden, die sie bereits auf Grund des neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes erworben haben (Abs. 1 Z. 1).

**Zu § 35:**

Da der Bund vielfach ein Interesse daran haben wird, daß bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Entziehung der Staatsbürgerschaft ausgesprochen wird, will der vorliegende Gesetzentwurf dem Bundesministerium für Inneres ein Antragsrecht und die Parteistellung einräumen. Da sohin dem Bundesministerium für Inneres nicht behördliche Funktionen, also keine Aufgaben der Vollziehung eingeräumt werden sollen, sondern ihm bloß Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren zukommen soll, besteht nach Ansicht der Bundesregierung kein Grund, die Bestimmung zur Verfassungsbestimmung zu erklären.

**Zu § 36:**

Die Entziehung der Staatsbürgerschaft ist mit Bescheid zu verfügen. Die Zustellung des Bescheides kann aber im Auslande auf Schwierigkeiten stoßen, weil es dort nicht immer möglich sein wird, die Bestimmungen der §§ 21 bis 27 des AVG. 1950 über die Zustellung einzuhalten. Eine unmittelbare Anwendung des § 11 des AVG. 1950 ist aber dann nicht möglich, wenn der Aufenthalt der betroffenen Person — und dies wird auf den überwiegenden Teil der Fälle zutreffen — der Behörde bekannt ist.

**Zu § 37:****Zu Abs. 1:**

Nach der geltenden Rechtslage kann die Staatsbürgerschaft originär nur durch Verehelichung, durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit oder durch den freiwilligen Eintritt in den öffentlichen Dienst oder Militärdienst eines fremden Staates verloren werden. Dies ist in der Praxis insofern mißlich, als manche Auslandsösterreicher überhaupt nicht mehr den Wunsch oder ein Interesse daran haben, österreichische Staatsbürger zu bleiben. Es leuchtet ein, daß Österreich selbst mit solchen Personen nicht gedient ist. Nun sieht die bereits erwähnte Europarat-Konvention über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit in ihrem Artikel 2 Abs. 1 und 2 folgendes vor:

- ,,(i) Eine Person, welche die Staatsbürgerschaft zweier oder mehrerer Vertragschließender Parteien besitzt, kann auf eine oder mehrere dieser Staatsbürgerschaften verzichten, wenn die Vertragschließende Partei, auf deren Staatsbürgerschaft sie zu verzichten wünscht, zustimmt.

(2) Eine solche Zustimmung darf die Vertragschließende Partei, deren Staatsbürgerschaft ein Großjähriger ipso iure besitzt, nicht verweigern, wenn dieser während der letzten 10 Jahre seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Gebietes dieser Partei hatte und wenn er ferner seinen ordentlichen Wohnsitz in dem Gebiet jener Vertragschließenden Partei hat, deren Staatsbürgerschaft er zu behalten beabsichtigt.

Die Zustimmung darf eine Vertragschließende Partei auch nicht im Falle von Minderjährigen verweigern, welche die im vorhergehenden Absatz festgelegten Bedingungen erfüllen, wenn ihr innerstaatliches Recht es ihnen erlaubt, die Staatsbürgerschaft durch eine einfache Erklärung aufzugeben, und wenn sie ferner gehörig ermächtigt oder vertreten waren.“

Auf einhelligen Wunsch aller Landesregierungen verzichtet jedoch der vorliegende Gesetzentwurf in allen Fällen darauf, den Verzicht an eine im freien Ermessen der Behörde liegende Bewilligung zu binden.

Im Interesse der österreichischen Strafrechtspflege sollen jedoch Personen von der Verzichtserklärung ausgeschlossen werden, gegen die im Inland wegen eines Verbrechens, Vergehens oder Finanzvergehens (mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten) ein Strafverfahren oder eine Strafvollstreckung anhängig ist. Der Gesetzentwurf berücksichtigt weiters die Belange der Landesverteidigung, indem er für Personen männlichen Geschlechtes gewisse Mehrerfordernisse aufstellt. Hiebei wurde auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 3, § 21 Abs. 2, § 28 Abs. 4 und § 29 Abs. 1 lit. c des Wehrgesetzes (BGBL. Nr. 181/1955) in der Fassung der Novellen BGBL. Nr. 310/1960 und 221/1962 Bedacht genommen.

Der Verzicht auf die Staatsbürgerschaft ist ein einseitiger Akt des Verzichtenden, der bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kraft Gesetzes den Verlust der Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt des Einlangens des Verzichtes beim zuständigen Amt der Landesregierung nach sich zieht. Allerdings ist der Eintritt dieser ex lege-Wirkung nach § 38 Abs. 2 von der bescheidmäßigen Feststellung abhängig, daß die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Aus dem rechtsbegründenden Charakter des Staatsbürgerschaftsverzichtes folgt weiters, daß die für seine Wirksamkeit geforderten Bedingungen — von den im § 38 Abs. 1 geregelten Ausnahmen abgesehen — kumulativ bereits in dem Zeitpunkt erfüllt sein müssen, in dem der Verzicht beim zuständigen Amt der Landesregierung einlangt.

#### Zu Abs. 2:

Die in Abs. 1 vorgesehenen Einschränkungen sollen im Sinne der genannten Europarat-Kon-

vention entfallen, wenn der Staatsbürger ununterbrochen seit mindestens zehn Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Republik hat. Hiebei wurde auf Wunsch aller Landesregierungen auf die — nach der gegenständlichen Konvention zulässige — Bedingung verzichtet, daß der Verzichtende seinen Wohnsitz auf dem Gebiet seines anderen Heimatstaates haben muß, ebenso auch auf die gleichfalls zulässige Bedingung, daß er die Staatsangehörigkeit, auf die er verzichten will, seinerzeit ipso iure, also nicht auf Grund einer freiwilligen und positiven Willenserklärung, erworben hat.

#### Zu § 38:

##### Zu Abs. 1:

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist für die Verzichtserklärung ausschließlich die schriftliche Form vorgesehen. Nicht eigenberechtigte Staatsbürger sollen hiebei in gleicher Weise an die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und die Einwilligung des Gerichtes gebunden sein wie bei der Beibehaltungsbewilligung (§ 28 Abs. 3). Zur Vermeidung überflüssiger Verwaltungsarbeit sollen aber die allenfalls erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder die Einwilligung des Gerichtes auch noch im Verfahren nachgebracht werden können, solange der Feststellungsbescheid noch nicht erlassen ist.

#### Zu Abs. 2:

Im Interesse der Rechtssicherheit und Klarheit soll die Wirkung der Verzichtserklärung davon abhängig gemacht werden, daß die zuständige Landesregierung in jedem einzelnen Fall mit Bescheid feststellt, daß der Verzichtende die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt des Einlangens seines Verzichtes beim zuständigen Amt der Landesregierung verloren hat.

#### Zu § 39:

##### Zu Abs. 1:

Die bestehende Regelung, daß — von der Verweigerung einer Staatsbürgerschaftsberechtigung abgesehen — ausschließlich die Landesregierungen zur Erlassung staatsbürgerschaftsrechtlicher Bescheide berufen sind, wurde als bewährt übernommen.

#### Zu Abs. 2:

Nach § 13 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 ist, soweit jenes Gesetz nicht anderes bestimmt, zur Behandlung und Erlassung des Bescheides in Fragen der Staatsbürgerschaft das nach dem AVG. 1950 örtlich zuständige Amt der Landesregierung berufen. Ist eine örtliche Zuständigkeit demnach nicht gegeben, so geht sie auf den

## 497 der Beilagen

35

Magistrat der Stadt Wien als Amt der Landesregierung über. Sohin ergibt sich derzeit folgende Zuständigkeitsreihung:

1. der ordentliche Wohnsitz im Gebiet der Republik;
2. der Aufenthalt im Inland;
3. der letzte inländische Wohnsitz und schließlich
4. die subsidiäre Zuständigkeit der Wiener Landesregierung.

Der zweitgenannte Zuständigkeitsgrund (Aufenthalt im Gebiet der Republik) führt aber in der Praxis dann zu Schwierigkeiten, wenn das Verleihungs- oder Feststellungsverfahren länger dauert als der Aufenthalt der betreffenden Person selbst. Nicht weniger Schwierigkeiten bereitet aber oft der Zuständigkeitsgrund des letzten inländischen Wohnsitzes. Denn oft ist die Frage, wo die betreffende Person ihren letzten Wohnsitz hatte, nicht leicht und eindeutig zu klären. Es kann dann vorkommen, daß die Entscheidung dieser Vorfrage mehr Zeit- und Arbeitsaufwand erfordert als die Durchführung des Verleihungs- oder Feststellungsverfahrens selbst.

Außer diesen praktischen Erfahrungen war noch zu berücksichtigen, daß nach dem vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich der Bestimmung der Zuständigkeit dem Geburtsort auch bei der Ausstellung von staatsbürgerschaftsrechtlichen Bescheinigungen (§ 41 Abs. 3 des Entwurfes), vor allem aber bei der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz (§ 49 Abs. 2) Bedeutung zukommt. Denn es ist zweckmäßig, wenn die Gemeinde (Gemeindeverband), die im konkreten Fall zur Ausstellung oder Verweigerung einer staatsbürgerschaftsrechtlichen Bescheinigung oder zur Evidenzhaltung staatsbürgerschaftlich wichtiger Umstände zuständig ist, im Bereich der entscheidungsbefugten Landesregierung liegt und diese daher auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des AVG. 1950 ist. Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf bei der Bestimmung, welche Landesregierung örtlich zuständig ist, folgende Reihung vor:

1. Wie bisher primär die Landesregierung, in deren Bereich der ordentliche Wohnsitz der betreffenden Person liegt,
2. die Landesregierung, in deren Amtsbereich die zuständige Evidenzstelle liegt, schließlich
3. die Wiener Landesregierung.

**Zu Abs. 3:**

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 21. März 1958, Slg. Nr. 3317, ausgesprochen, daß Artikel 130 des B.-VG. dem Gesetzgeber die Verpflichtung auferlegt, den Sinn von Gesetzen, die zur Ermessungsübung ermächtigen, so zum Ausdruck zu bringen, daß

die Beurteilung der Frage möglich ist, ob im Einzelfall das Ermessen im Sinne des Gesetzes ausgeübt worden ist. Der vorliegende Gesetzentwurf will daher klarstellen, von welchen Rücksichten sich die Behörde bei der Ausübung des ihr im geplanten Staatsbürgerschaftsgesetz eingeräumten freien Ermessens leiten zu lassen hat. Die vorliegende Bestimmung beschränkt sich auf die Landesregierungen, weil nur diese meritorische Ermessensentscheidungen treffen können, und zwar bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 11.

Wie bereits zu § 11 Abs. 2 erwähnt wurde, sollen nach Artikel 34 der Konvention vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, über die Rechtsstellung der Flüchtlinge die vertragsschließenden Staaten soweit als möglich die Einbürgerung von Flüchtlingen erleichtern. Der Gesetzentwurf sieht daher auch vor, daß die Landesregierung in den Fällen, wo sie in Ausübung des freien Ermessens über einen Verleihungsantrag entscheidet, im Sinne der Konvention auf die allfällige Flüchtlingseigenschaft des Bewerbers besonders Bedacht zu nehmen hat.

**Zu § 40:**

Nach § 48 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, darf in bestimmten Jugendstrafsachen nur den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden Auskunft erteilt werden. Nun werden aber vor allem im Verleihungsverfahren die Staatsbürgerschaftsbehörden derartige Auskünfte benötigen, um feststellen zu können, ob ein Verleihungshindernis besteht. Die Frage nach den Vorstrafen kann aber auch in einem Verfahren über den Verzicht auf die Staatsbürgerschaft oder die Entziehung nach § 33 von Bedeutung sein. Es sollen daher die Staatsbürgerschaftsbehörden bei derartigen Verfahren in den Kreis der auskunftsberichtigten Stellen einzbezogen werden.

**Zu § 41:****Zu Abs. 1:**

Nach § 2 Abs. 2 der Staatsbürgerschaftsverordnung vom 29. Oktober 1945, BGBl. Nr. 28/1946, obliegt derzeit die Ausstellung der formellen Staatsbürgerschaftsnachweise im Inland den Bezirksverwaltungsbehörden und im Ausland den diplomatischen Vertretungsbehörden. Die Ausstellung anderer staatsbürgerschaftsrechtlicher Bescheinigungen (zum Beispiel über den Nichtbesitz der österreichischen Staatsbürgerschaft) wird in analoger Anwendung des § 13 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 von den Landesregierungen vorgenommen. Diese Regelung stößt aber in der Praxis oft auf Schwierigkeiten und oft auch auf völliges Unverständnis. Denn es ist nicht einzusehen, warum die zur Ausstellung der wichtigsten Staatsbürgerschaftsbescheinigung, nämlich

des Staatsbürgerschaftsnachweises, berechtigte Behörde nicht auch andere staatsbürgerschaftsrechtliche Bescheinigungen ausstellen soll, zumal diese gegebenenfalls jederzeit durch einen Gegenbeweis oder durch einen Feststellungsbescheid der zuständigen Landesregierung entkräftet werden können. Der Gesetzentwurf will daher die Ausstellung jedweder Bescheinigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ein und denselben Behörden übertragen.

Aus welchen Gründen mit derartigen Aufgaben die Gemeinden und die vorgesehenen Gemeindeverbände betraut werden sollen, wurde bereits im Teil A der Erläuternden Bemerkungen in bezug auf die Staatsbürgerschaftsnachweise dargelegt. Bei der Ausstellung von Staatsbürgerschaftsberechtigungen an Auslandsösterreicher hat sich in der Praxis die Notwendigkeit herausgestellt, hiemit in erster Linie die österreichischen Berufskonsulate und nur subsidiär die diplomatischen Vertretungsbehörden zu betrauen.

Die Landesregierungen haben wohl zum überwiegenden Teil vorgeschlagen, der Evidenzstelle auch die Ausstellung der Staatsbürgerschaftsnachweise zu übertragen, weil sie über das entsprechende staatsbürgerschaftsrechtliche Material verfügt und sich daher Rückfragen erübrigten. Nach Ansicht der Bundesregierung wird jedoch dieser Vorteil in den Fällen, in denen der Antragsteller nicht in seinem Geburtsort oder in dessen Nähe wohnt, durch den Nachteil mehr als wettgemacht, daß der Antrag entweder schriftlich oder im Wege der Wohnsitzgemeinde eingebracht werden muß. Das Fehlen der Unmittelbarkeit wird aber nach den Erfahrungen der Praxis vielfach zu wiederholten Rückfragen der Behörde und damit zu vermehrter Verwaltungsarbeit führen. Dazu kommen noch die Schwierigkeiten, die sich bei der Einhebung der Verwaltungsabgabe ergeben, wenn der Wohnort des Antragstellers und die zuständige Evidenzstelle nicht in demselben Bundesland liegen.

Sobald allerdings die Staatsbürgerschaftsevidenz einigermaßen aufgebaut und eingerichtet ist, werden die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Fällen, in denen sie nicht selbst Evidenzstelle sind, vorher bei dieser anzufragen haben, was über den Antragsteller verzeichnet ist. Dasselbe wird natürlich auch für die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland gelten, soweit sie nach Abs. 2 zur Ausstellung staatsbürgerschaftsrechtlicher Bescheinigungen berufen sind.

#### Zu Abs. 2:

Da die Vollziehung in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten nach Artikel 11 Abs. 1 Z. 1 des B.-VG. in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fällt, die Mitwirkung von Bundesorganen aber im B.-VG. für Staatsbürgerschaftsangelegen-

heiten nicht vorgesehen ist, können die österreichischen Vertretungsbehörden nur durch eine Verfassungsbestimmung mit der Ausstellung von Staatsbürgerschaftsberechtigungen betraut werden. Hiebei ist auch der Berufungsweg zu regeln.

#### Zu Abs. 3:

Für Antragsteller, die einen ordentlichen Wohnsitz weder im Inland noch im Bereich einer österreichischen Vertretungsbehörde haben, soll zur Ausstellung der Staatsbürgerschaftsberechtigungen dieselbe Stelle berufen sein, die auch über diese Personen die Evidenz zu führen hat (§ 49 Abs. 2).

#### Zu § 42:

Die Landesregierungen haben schon bisher, allerdings ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung, von Amts wegen oder auf Parteiantrag förmliche Verwaltungsverfahren zur bescheidmäßigen Feststellung durchgeführt, ob jemand die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder in einem bestimmten Zeitpunkt besessen oder diese verloren hat. Diese seit langem geübte Praxis soll nunmehr zur Vermeidung von Zweifelsfällen und Streitfragen ihre ausdrückliche gesetzliche Grundlage erhalten.

Als Neuerung sieht allerdings der vorliegende Gesetzentwurf die Möglichkeit vor, daß auch das Bundesministerium für Inneres die bescheidmäßige Feststellung in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten bei der zuständigen Landesregierung beantragen kann. Hiefür war die Erwägung maßgebend, daß in vielen Fällen oft auch der Bund ein großes Interesse an einer eindeutigen und allseits verbindlichen Feststellung hat, ob jemand die österreichische Staatsbürgerschaft in einem bestimmten Zeitpunkt besitzt oder nicht.

Im übrigen wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu § 35 (letzter Satz) verwiesen.

#### Zu § 43:

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 und die bereits zitierte Staatsbürgerschaftsverordnung vom 29. Oktober 1945 sehen nur die Ausstellung des „Staatsbürgerschaftsnachweises“ vor, also der förmlichen Bescheinigung, daß eine bestimmte Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. In der Praxis ergab sich aber immer wieder die Notwendigkeit, auch andere Bescheinigungen in Fragen der Staatsbürgerschaft auszustellen, so zum Beispiel darüber, daß eine Person die österreichische Staatsbürgerschaft in einem bestimmten Zeitpunkt erworben, besessen oder verloren hat oder daß jemand nie österreichischer Staatsbürger war. Diese Praxis soll nunmehr ihre gesetzliche Grundlage erhalten. Selbstverständlich darf dem Antrag auf Ausstellung einer bestimmten Bescheinigung nur stattgegeben werden, wenn auch

## 497 der Beilagen

37

die materiellrechtlichen Voraussetzungen hiefür gegeben sind. Der Inhalt der beantragten Bescheinigung muß also der tatsächlichen Sach- und Rechtslage entsprechen. Weiters können nach der geltenden Rechtslage Staatsbürgerschaftsnachweise nur auf Antrag der Person, um deren Staatsbürgerschaft es sich handelt, ausgestellt werden. In der Praxis hat sich aber des öfteren die Notwendigkeit ergeben, Staatsbürgerschaftsnachweise auch von Amts wegen oder auf Antrag anderer Personen auszustellen. Dies gilt vor allem für Staatsbürger, die im Ausland interniert und daher nicht in der Lage sind, selbst einen diesbezüglichen Antrag einzubringen. Auch diese Praxis soll nunmehr ausdrücklich saniert werden. Hiebei war auch klarzustellen, welche Personen ein Antragsrecht haben und unter welchen Voraussetzungen eine staatsbürgerschaftsrechtliche Bescheinigung auch von Amts wegen ausgestellt werden kann.

**Zu § 44:****Zu Abs. 1:**

Von den im § 43 erwähnten staatsbürgerschaftsrechtlichen Bescheinigungen ist wegen ihrer Bedeutung und Häufigkeit die Bescheinigung, daß eine bestimmte Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, besonders hervorzuheben: Diese Bescheinigung — der bereits mehrfach erwähnte Staatsbürgerschaftsnachweis — soll der Einheitlichkeit halber ausschließlich nach dem durch Verordnung des Bundesministeriums für Inneres festzulegenden Muster (§ 46 Abs. 1) ausgestellt werden.

**Zu Abs. 2:**

Vielfach besteht — überhaupt bei Auslandsösterreichern — keine praktische Möglichkeit, Staatsbürgerschaftsnachweise, die infolge des Verlustes der Staatsbürgerschaft unrichtig geworden sind, einzuziehen und damit ihren Mißbrauch zu verhindern. Gleches gilt für Staatsbürgerschaftsnachweise, die deshalb zu Unrecht ausgestellt worden sind, weil der Antragsteller schon im Ausstellungzeitpunkt überhaupt nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft war. Es empfiehlt sich daher, die weitere Beweiskraft älterer Staatsbürgerschaftsnachweise von der nachträglichen Bestätigung abhängig zu machen, daß der Inhaber noch die Staatsbürgerschaft besitzt. Eine ähnliche Regelung besteht zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland, wo die Gültigkeitsdauer der Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise einheitlich auf die Höchstdauer von fünf Jahren beschränkt ist. Aber auch für den österreichischen Rechtsbereich würde eine solche Beschränkung eines Ausweisdokumentes keine grundsätzliche Neuerung bedeuten: So bestimmt zum Beispiel § 5 des Paß-

gesetzes 1951 (BGBl. Nr. 57), daß ein Reisepaß mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren ausgestellt und diese jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden kann.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Bevölkerung und der Behörden hält es aber die Bundesregierung für zweckmäßig, die Gültigkeitsdauer der Staatsbürgerschaftsnachweise nicht mit fünf, sondern mit fünfzehn Jahren festzusetzen.

**Zu Abs. 3:**

Diese Bestimmung wird es ermöglichen, Staatsbürgerschaftsnachweise von Amts wegen oder auf Parteiantrag auch nur zum Amtsgebrauch einer bestimmten Behörde oder anderen öffentlichen Dienststellen auszustellen. Hiebei leuchtet ein, daß die Empfangsstellen verpflichtet werden müssen, die ausschließlich für ihren Amtsgebrauch bestimmten Staatsbürgerschaftsnachweise einzubehalten und nicht etwa den Parteien auszufolgen.

Die Neuregelung will vor allem folgende Schwierigkeiten beseitigen: Für die Ausstellung der Staatsbürgerschaftsnachweise sind derzeit in allen Fällen und unabhängig von dem konkreten Anlaß gemäß § 14 TP. 14 Abs. 1 Z. 1 des Gebühren gesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, Stempelgebühren und gemäß den einzelnen Landes-Verwaltungsabgabenverordnungen Verwaltungsabgaben zu entrichten. Demgegenüber ist jedoch in einer Reihe von Gesetzen (zum Beispiel § 64 Abs. 2 des Kriegsopfersorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, und § 110 Abs. 1 Z. 2 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) die Gebühren- oder Abgabenfreiheit für die vorzulegenden Dokumente ausdrücklich festgelegt. Die nur für den Amtsgebrauch einer bestimmten Behörde oder anderen öffentlichen Dienststellen ausgestellten und solcherart gekennzeichneten Staatsbürgerschaftsnachweise werden nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze keiner Gebühren- oder Abgabenpflicht unterliegen.

**Zu § 45:**

Diese Bestimmung soll den Mißbrauch unrichtiger Staatsbürgerschaftsberechtigungen verhindern. Die Ablieferung der Bescheinigung bei der Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) wurde deshalb gewählt, weil dieser nach der geplanten Neuregelung alle staatsbürgerschaftsrechtlichen wesentlichen Mitteilungen zukommen werden.

**Zu § 46:**

Die Bescheinigungen über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung (§ 10 Abs. 3), weiters die Verleihungsbescheide (§ 23 Abs. 1), die Beibehaltungsbescheide (§ 28 Abs. 4), ferner die Bescheinigungen über das Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverband (§ 30 Abs. 1),

die über den Staatsbürgerschaftsverzicht erlassenen Feststellungsbescheide (§ 38 Abs. 3) und schließlich die Staatsbürgerschaftsnachweise (§ 44) stellen für die Inhaber und in deren Verhältnis zu in- und ausländischen Behörden überaus wichtige Dokumente dar. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher zur Wahrung ihrer Bedeutung sowie im Interesse der Rechtssicherheit und Einheitlichkeit vor, daß die Form dieser Urkunden vom Bundesministerium für Inneres bestimmt wird. In Verfolg desselben Zweckes kann dieses hiebei auch anordnen, daß für die Ausfertigung der in Rede stehenden Urkunden nur die in bestimmten Druckereien hergestellten Vordrucke verwendet werden dürfen.

#### Zu § 47:

##### Zu Abs. 1:

Nach § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 bildet grundsätzlich jede Gemeinde einen Standesamtsbezirk. Doch kann nach Abs. 2 die „höhere Verwaltungsbehörde“, also heute der Landeshauptmann, für mehrere Gemeinden den Auftrag einer von ihnen erteilen oder eine Gemeinde in mehrere Standesamtsbezirke aufteilen. Auf Grund dieser letzten Bestimmung bestehen heute 1507 Standesamtsbezirke (bei 3987 Gemeinden).

Im Teil A der gegenständlichen Erläuternden Bemerkungen wurde bereits festgehalten, daß der überwiegende Teil der Landesregierungen und der Österreichische Gemeindebund dafür eingetreten sind, bei kleineren Gemeinden den Standesbeamten die Ausstellung der Staatsbürgerschaftsberechtigungen und die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz zu übertragen. Dieses Ziel kann, wie gleichfalls dort ausgeführt wurde, in der Praxis dadurch erreicht werden, daß die Gemeinden eines Standesamtsbezirkes stets auch zur Besorgung der ihnen nach dem geplanten Staatsbürgerschaftsgesetz kraft Gesetzes zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen sind. Da jedoch im Durchschnitt auf jeden Standesamtsbezirk nicht einmal drei Gemeinden fallen, wird es nach Ansicht der Bundesregierung zur Schaffung leistungsfähiger Verbände notwendig sein, von der durch den erwähnten § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes gegebenen Möglichkeit, Gemeinden zu Standesamtsbezirken zusammenzuschließen, in Hinkunft verstärkten Gebrauch zu machen.

##### Zu Abs. 2:

Als Organe des Gemeindeverbandes sind der Leiter und der Verbandsausschuß vorgesehen. Leiter des Gemeindeverbandes soll der Bürgermeister jener verbandsangehörigen Gemeinde sein, der auch die Besorgung der Personalstandsangelegenheiten übertragen ist.

Gerade hiervon soll erreicht werden, daß auf Verbandsebene die Besorgung der Staatsbürgerschaftsangelegenheiten und der Personenstandsangelegenheiten in der Praxis soweit wie möglich in einer Hand vereint werden. Eine andere Organisation des Gemeindeverbandes, etwa dahin, daß sein Leiter von den verbandsangehörigen Gemeinden für eine bestimmte Funktionsdauer gewählt wird, scheidet auch schon deshalb aus, weil der hiervon bewirkte ständige Wechsel der Evidenzstellen eine ordnungsgemäße Evidenzhaltung der Staatsbürger und der staatsbürgerschaftlich wichtigen Umstände äußerst erschweren, ja sogar unter Umständen unmöglich machen würde. Es läge auch nicht im Interesse der Bevölkerung und der beteiligten Gemeinden, etwa die Vollversammlung der Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden mit der Durchführung der Verbandsaufgaben zu betrauen. Denn die Ausstellung der Staatsbürgerschaftsberechtigungen und die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz würde ungleich mehr Zeit in Anspruch nehmen, wenn sie durch ein solches Kollegialorgan durchgeführt würde. Der Vollversammlung der Bürgermeister soll daher lediglich die Entscheidung über die Kostenaufteilung nach Abs. 3 und damit auch die Feststellung der dem Gemeindeverband aus der Besorgung seiner Aufgaben erwachsenen Kosten übertragen werden. Diesbezügliche Beschlüsse des Verbandsausschusses bedürfen nur der einfachen Stimmenmehrheit.

Da es sich bei den in Rede stehenden Aufgaben um Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches handelt, sind der Leiter des Gemeindeverbandes und der Verbandsausschuß an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes, also der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung, gebunden.

##### Zu Abs. 3:

Die Aufteilung der Verbandskosten nach der Einwohnerzahl der verbandsangehörigen Gemeinden wurde deshalb gewählt, weil eine höhere Einwohnerzahl im Durchschnitt auch eine vermehrte Ausstellung von Staatsbürgerschaftsberechtigungen und von Eintragungen in die Staatsbürgerschaftsevidenz zur Folge haben wird.

##### Zu § 48:

Die Regelung der Kostenfrage wurde dem § 12 des Wählerevidenzgesetzes, BGBl. Nr. 243/1960, nachgebildet. Da es sich jedoch bei der Ausstellung der Staatsbürgerschaftsberechtigungen und der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz um einen vom Land übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde handelt, soll nicht wie bei der Wählerevidenz der Bund, sondern das Land zum teilweisen Kostenersatz verpflichtet werden. Nicht ersatzfähig werden jedoch Kosten sein, die

## 497 der Beilagen

39

den Gemeinden (Gemeindeverbänden) auch dann erwachsen wären, wenn sie die genannten staatsbürgerschaftsrechtlichen Aufgaben nicht besorgen müßten.

**Zu § 49:**

Die Gründe, aus denen die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz den Gemeinden und den vorgesehenen Gemeindeverbänden übertragen werden soll, wurden bereits im Teil A dargelegt. Wie gleichfalls dort bereits ausgeführt wurde, will der Gesetzentwurf die Staatsbürgerschaftsevidenz nach einem festen Anhaltspunkt, nämlich nach dem Ort, in dem die Geburt der betreffenden Person beurkundet ist, einrichten. Hiebei ist zu berücksichtigen, daß bei einer Entbindung während einer Fahrt nach der „Dienstanweisung für Standesbeamte“ des ehemaligen Reichsministers des Innern der Ort als Geburtsort gilt, „wo die Entbundene den Krankenwagen, den Eisenbahnzug, das Binnenschiff, das Luftschiff usw. verlassen hat“ (§ 164 Abs. 2), und dementsprechend in der Praxis die Beurkundung der Geburt durchgeführt wird.

Die Doppelstellung der Stadt Wien als Gemeinde und selbständiges Land und die große Anzahl der in Wien wohnenden Staatsbürger brachte es naturgemäß mit sich, daß der Magistrat der Stadt Wien schon jetzt über eine entsprechend große Staatsbürgerschaftsabteilung und über entsprechende Evidenzbehelfe verfügt. Es ist daher naheliegend, der Stadt Wien die Evidenzhaltung der im Ausland geborenen Personen zu übertragen.

**Zu § 50:**

Die Staatsbürgerschaftsevidenz soll modernen Verwaltungsgrundsätzen entsprechend in Form einer Kartei geführt werden. Hiebei soll nach Ansicht der Bundesregierung im Hinblick auf den geplanten Zusammenschluß der Gemeinden eines Standesamtsbezirkes die Evidenz für jede Gemeinde gesondert geführt werden. Andernfalls würde nämlich die Änderung eines Standesamtsbezirkes und damit auch die Änderung des Staatsbürgerschaftsverbandes die Neuordnung der Evidenz sehr erschweren. Die Evidenz einer jeden Gemeinde soll aber aus einer einzigen Kartei bestehen, und zwar gleichgültig, ob die erfaßten Personen die Staatsbürgerschaft besitzen oder nicht. Denn die Führung der Evidenz in mehreren, nach bestimmten Personengruppen geordneten Karteien hätte den Nachteil, daß man in jedem konkreten Fall vorsichtshalber in allen Karteien nachschauen müßte. Die Umständlichkeit dieser Prozedur würde erfahrungsgemäß in manchen Fällen dazu verleiten, den Namen der betreffenden Person nicht in allen Karteien zu suchen. Damit könnten aber dem Evidenz-

beamten Umstände entgehen, die als staatsbürgerschaftsrechtlich wesentlich in der Kartei verzeichnet sind.

Die Führung der Kartei in einer anderen Form, zum Beispiel in Buchform wie die Personenstandsbücher, scheidet schon deshalb aus, weil ja immer wieder neu erfaßte Personen hinzukommen und alphabetisch in die Evidenz eingetragen werden müssen.

**Zu § 51:**

Wie bereits im Teil A der Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wurde, sieht der vorliegende Gesetzentwurf nicht eine sofortige und allgemeine Erfassung der Staatsbürger, sondern den allmählichen Aufbau der Staatsbürgerschaftsevidenz vor: Die Evidenzstelle soll daher keine arbeits- und zeitraubenden Erfassungsverfahren durchführen, sondern einen Staatsbürger erst dann in ihre Evidenz aufnehmen, wenn sie durch eine Mitteilung nach den §§ 53, 54 oder 55 oder auf andere Weise (zum Beispiel anlässlich der Ausstellung eines Reisepasses oder Gewerbescheines) amtlich genaue Kenntnis davon erhält, auf welche Art die betreffende Person die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat. Es werden daher die Städte mit eigenem Statut nicht verpflichtet sein, die in ihrer Wählervidenz erfaßten wahlberechtigten Staatsbürger auch in die Staatsbürgerschaftsevidenz einzutragen, solange sie nicht aus sicherer Quelle über den Staatsbürgerschafts-Erwerbsgrund informiert sind.

Im Interesse eines raschen Aufbaues der Staatsbürgerschaftsevidenzen sollen die Evidenzstellen verpflichtet sein, jede Gelegenheit, die sich ihnen bietet, wahrzunehmen, um sich von Amts wegen diese Kenntnis zu verschaffen, so weit dies ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand geschehen kann. Diese Gelegenheit wird insbesondere dann gegeben sein, wenn ein Staatsbürger bei der Gemeinde in einer Angelegenheit zu tun hat, bei welcher der Besitz der Staatsbürgerschaft von Bedeutung ist. Hiebei wird es die wichtigste Aufgabe der Gemeinde (Gemeindeverband) sein, alle gebürtigen Staatsbürger zu erfassen, wenn die Geburt nach Inkrafttreten des neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes in ihrem Bereich beurkundet wird.

**Zu § 52:**

Die Staatsbürgerschaftsevidenz soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht nur der Erfassung der Personen dienen, die zweifelsfrei im Besitz der Staatsbürgerschaft sind; sie soll den Behörden auch wertvolle Hinweise über die staatsbürgerschaftsrechtlichen Verhältnisse anderer Personen liefern. Hiebei sind folgende sechs Gruppen zu unterscheiden:

- a) Vor allem sollen Personen erfaßt werden, welche die Staatsbürgerschaft aus irgend einem Grund verloren haben. Da der Besitz der Staatsbürgerschaft in vielen Belangen von entscheidender Bedeutung ist, besteht ein eminentes Interesse daran, auch den Staatsbürgerschaftsverlust in Evidenz zu halten. Denn vielfach ist erst dann eine einwandfreie Überprüfung möglich, ob eine bestimmte Person die Staatsbürgerschaft tatsächlich besitzt. Das gleiche gilt für Personen, bei denen aus irgendwelchen Gründen, zum Beispiel weil sie im Dienst eines fremden Staates tätig waren, Zweifel daran bestehen, ob sie noch die Staatsbürgerschaft besitzen. Denn die Durchführung eines behördlichen Feststellungsverfahrens stößt oft auf Schwierigkeiten, insbesondere dann, wenn der Betroffene nicht zu erreichen und daher seine persönliche Einvernahme nicht möglich ist.
- b) Weiters empfiehlt es sich auch, diejenigen Personen in Evidenz zu halten, bei denen die Landesregierung bescheidmäßig festgestellt hat, daß sie die österreichische Staatsbürgerschaft niemals besaßen. Denn sonst könnte es bei einem Wohnsitzwechsel und Verschweigen der Partei vorkommen, daß sich eine andere Landesregierung wiederum mit der Feststellung der Staatsbürgerschaft befaßt und womöglich zu einem anderen Ergebnis kommt.
- c) Nach § 4 Abs. 1 des geltenden Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 erwirbt eine Ausländerin durch die Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger ipso iure die österreichische Staatsbürgerschaft. Nach § 10 des geplanten neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes soll eine mit einem Staatsbürger in aufrechter Ehe lebende Frau durch eine einfache Erklärung die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben können. Wenn nun ein Gericht eine solche Ehe für nichtig erklärt, kann die Frau nicht mehr als Staatsbürgerin angesehen werden. Auch diese Fälle müssen in einer ordnungsgemäß geführten Evidenz festgehalten werden, damit vor allem die Ausstellung unrichtiger Staatsbürgerschaftsberechtigungen verhindert wird.
- d) Sowohl nach dem geltenden Staatsbürgerschaftsgesetz als auch nach dem geplanten neuen Gesetz spielt der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Abstammung und damit die Frage der Eheähnlichkeit oder Uneheähnlichkeit eines Kindes eine große Rolle. Es sollen daher diesbezügliche gerichtliche Feststellungen in der Staatsbürgerschaftsevidenz angemerkt werden, wenn das Kind auf Grund des Ge-
- richtsurteiles nicht mehr als Staatsbürger gilt. Dies wird zum Beispiel dann der Fall sein, wenn das Gericht feststellt, daß das Kind einer mit einem österreichischen Staatsbürger verheirateten Ausländerin unehelich ist.
- e) Die einwandfreie Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erfordert es auch, Änderungen oder Berichtigungen des Familien- oder Vornamens der bereits verzeichneten Personen zu vermerken. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß solche Personen außer Evidenz geraten.
- f) Für die ordnungsgemäße Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz wird es auch von praktischer Bedeutung sein, das Ableben eines Staatsbürgers oder einer bereits verzeichneten Person anzumerken; einerseits kann hierdurch verhindert werden, daß für bereits verstorbene Personen missbräuchlich Staatsbürgerschaftsberechtigungen erschlichen werden. Andererseits wird hierdurch die allfällige spätere Regelung ermöglicht und vorbereitet, künftig einmal Personen, die bereits vor geraumer Zeit verstorben sind und an deren Evidenzhaltung daher kein praktisches Interesse mehr besteht, aus der Staatsbürgerschaftsevidenz zu streichen.

#### Zu § 53:

Durch die detaillierten Bestimmungen dieses Paragraphen soll sichergestellt werden, daß alle staatsbürgerschaftsrechtlichen wichtigen Maßnahmen österreichischer Stellen der Evidenzstelle zur Kenntnis gelangen. Die Bundesregierung ist hiebei der Ansicht, daß zur Verwaltungsvereinfachung derartige Mitteilungen womöglich unmittelbar an die zuständige Evidenzstelle übersendet werden sollten.

#### Zu § 54:

Bei den behördlichen Entscheidungen, die den Familien- oder Vornamen einer Person beeinflussen, kommen nach der geltenden Rechtslage vor allem folgende in Betracht:

1. Bescheide des Bundesministeriums für Inneres, womit gemäß § 8 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Jänner 1938, Deutsches RGBl. I S. 9, der Familiennname einer Person festgestellt wird;
2. Bescheide des Bundesministeriums für Inneres oder des Landeshauptmannes, womit gemäß § 3 des zitierten Gesetzes die Änderung eines Familiennamens bewilligt wird;
3. Bescheide des Landeshauptmannes zur Berichtigung von Vor- und Familiennamen sowie der sonstigen Personaldaten in den Altmatriken;

4. Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde, womit gemäß § 11 des zitierten Gesetzes die Änderung eines Vornamens bewilligt wird;

5. Gerichtsbeschlüsse, womit gemäß § 180 a des ABGB. in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Feber 1960, BGBl. Nr. 58, die Annahme an Kindesstatt bewilligt wird;

6. Gerichtsbeschlüsse, womit gemäß § 65 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938, Deutsches RGBl. I S. 807, einer Frau die Weiterführung des Namens ihres geschiedenen Ehemanns untersagt wird;

7. Gerichtsbeschlüsse gemäß § 47 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937, Deutsches RGBl. I S. 1146, zur Berichtigung von Vor- und Familiennamen in den Personenstandsbüchern.

#### Zu § 55:

Diese Bestimmung will den Aufbau der Staatsbürgerschaftsevidenz beschleunigen: Werden Umstände, die in der Staatsbürgerschaftsevidenz anzumerken sind, einem Amt der Landesregierung, einer Bezirksverwaltungsbehörde, einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband bekannt, so ist unverzüglich die Evidenzstelle zu verständigen. Diese Verständigungspflicht soll natürlich nur insoweit bestehen, als anzunehmen ist, daß die staatsbürgerschaftsrechtlich bedeutsamen Umstände der Evidenzstelle noch nicht bekannt sind.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sollten nach Ansicht der Bundesregierung die in Rede stehenden Mitteilungen unmittelbar an die Evidenzstellen überendet werden. Auch in den Fällen, in denen Gemeinden gemäß § 47 zu Gemeindeverbänden zusammengeschlossen sind, trifft die Mitteilungspflicht nach § 55 unmittelbar die Gemeinde und nicht den Gemeindeverband, dem sie angehört.

#### Zu § 56:

Die Gemeinden und die Gemeindeverbände werden unter Umständen vor allem von der zu erfassenden oder erfaßten Person entsprechende Auskünfte oder Unterlagen verlangen müssen, wenn sie die Staatsbürgerschaftsevidenz ordnungsgemäß und zweckentsprechend führen und die ihnen im § 53 Z. 5 auferlegten Verständigungspflichten voll erfüllen sollen. Auch auf staatsbürgerschaftsrechtliche Auskünfte der Behörden und Ämter und der administrativen Leiter der Krankenanstalten werden sie oft angewiesen sein. Der Gesetzentwurf sieht daher für die in Betracht kommenden Personen, Behörden und Ämter eine gesetzliche Pflicht zur Auskunftserteilung und Vorlage staatsbürgerschaftsrechtlich wichtiger Dokumente vor. Diese Verpflichtung kann sich natürlich nur auf Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen

oder sich im Gebiet der Republik Österreich aufzuhalten, und auch nur auf österreichische Ämter und Behörden beziehen.

Unter dem Begriff „Krankenanstalten“ sind die in den §§ 1 und 2 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, angeführten Heil- und Pflegeanstalten zu verstehen. Dazu gehören vor allem die allgemeinen Krankenanstalten, aber auch die Sonderheilanstanstan (zum Beispiel für Geisteskrankheiten), und zwar gleichgültig, ob es sich um öffentliche oder private Anstalten handelt.

Die Sanktion für die Erteilung der erforderlichen Auskünfte oder Vorlage der erforderlichen Urkunden enthält die Strafbestimmung des § 64 Abs. 3.

#### Zu § 57:

Diese Bestimmung stellt eine Ergänzung zu § 8 Abs. 2 dar und will zur Vermeidung von Zweifelsfällen und divergierenden Auslegungen eine Übergangsregelung für die aus den Ehen österreichischer Staatsbürgerinnen mit Fremden stammenden Kinder treffen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1964 geboren, in diesem Zeitpunkt aber noch minderjährig sind.

#### Zu § 58:

Nach § 10 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 hatten Personen, die am 5. März 1933 die Bundesbürgerschaft besaßen, sich nach diesem Zeitpunkt aus einem der im § 2 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 angeführten Beweggründen in das Ausland begaben und dort bis zum 19. Jänner 1950 eine fremde Staatsangehörigkeit erwarben, einen Rechtsanspruch auf die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn sie darum bis 19. Juli 1950 beim zuständigen Amt der Landesregierung ansuchten. Die Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1949 (BGBl. Nr. 142), womit diese Bestimmung in das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht eingeführt wurde, war am 19. Juli 1949 in Kraft getreten, so daß den zwischen 1933 bis 1945 aus politischen Gründen emigrierten Personen nur die relativ kurze Zeit von einem Jahr zur Einbringung des Ansuchens um Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft offenblieb. Nun ist aber die in Rede stehende Bestimmung in vielen Fällen den in Betracht kommenden Emigranten überhaupt nicht bekanntgeworden, und zwar vor allem deshalb nicht, weil in den Jahren 1949 bis 1950 in vielen fremden Staaten noch keine österreichischen Vertretungsbehörden errichtet waren. Aus Gründen der Menschlichkeit soll daher den seinerzeitigen Emigranten neuerlich ein Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft

unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt werden. Allerdings kann nicht damit gerechnet werden, daß die hiefür vorgesehene Frist vor Ablauf noch einmal verlängert wird.

#### Zu § 59:

Das Gesetz vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, welches mit Kundmachung der Bundesregierung vom 4. November 1949, BGBI. Nr. 276, als Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 wiederverlautbart worden ist, bestimmt in seinem § 9 Abs. 1 Pkt. 2, daß die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, wer freiwillig in den öffentlichen Dienst oder Militärdienst eines fremden Staates tritt. Von diesem Verlust sind nur Personen ausgenommen, die die Stelle eines Hochschullehrers im Ausland antreten, hiedurch aber nicht die Staatsangehörigkeit des betreffenden fremden Staates erwerben, und weiters Personen, die am 15. Juli 1945 bereits in den Armeen der Vereinten Nationen gediengt haben.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nun wohl der freiwillige Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates weiterhin den ex lege-Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft zur Folge haben (§ 32), nicht aber der Eintritt in den sonstigen Dienst eines fremden Staates. Hiefür ist in § 33 des Entwurfes lediglich die Entziehung in den krassen Fällen vorgesehen, in denen der im Dienst des fremden Staates stehende Staatsbürger durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Republik erheblich schädigt. Die Gründe für diese Neuregelung sind in den Erläuternden Bemerkungen zu § 33 dargelegt. Diese Neuregelung würde nun für die Staatsbürger, die vor dem Inkrafttreten des neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes freiwillig in den öffentlichen Dienst eines fremden Staates eingetreten sind und hiedurch die österreichische Staatsbürgerschaft ipso iure verloren haben, eine gewisse Härte und Benachteiligung bedeuten. Es soll ihnen daher ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft eingeräumt werden, wenn sie bis 31. Dezember 1967 beim zuständigen Amt der Landesregierung darum anuchen und bestimmte Verleihungsbedingungen erfüllen. Grundvoraussetzung hiefür ist, daß der Bewerber zwischen dem 15. Juli 1945 (Inkrafttreten des bisherigen Staatsbürgerschaftsgesetzes) und dem 1. Jänner 1965 (Inkrafttreten des neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes) durch den freiwilligen Eintritt in den „öffentlichen Dienst“ — nicht aber Militärdienst! — eines fremden Staates die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat und seither Fremder ist. Wenn also zum Beispiel jemand die Staatsbürgerschaft durch den freiwilligen Eintritt in den „öffentlichen Dienst“ eines fremden Staates verloren, später aber durch Verleihung wiedererlangt und schließlich durch den

Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit neuerlich verloren hat, so soll ihm kein Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft zustehen (Z. 1).

#### Zu § 60:

Nach § 16 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 kann die zur Verleihung der Staatsbürgerschaft zuständige Behörde Ausländern, welche die österreichische Staatsbürgerschaft anstreben und die Verleihungsvoraussetzungen erfüllen, die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband mit Bescheid für den Fall zusichern, daß sie aus dem bisherigen Staatsverband entlassen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht als Übergangsbestimmung vor, daß die auf Grund der zitierten Gesetzesstelle erteilten Zusicherungen auch nach Inkrafttreten des neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes wirksam bleiben und wie Zusicherungen nach § 20 behandelt werden. Damit in den Fällen, wo die Zusicherung mit einer längeren als zweijährigen Frist oder sogar unbefristet gegeben wurde, keine unbilligen Härten entstehen, sollen solche Zusicherungen „nach Maßgabe ihres Inhaltes“ wirksam bleiben. Sie sollen aber zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Besserstellung gegenüber den künftigen, stets befristeten Zusicherungen spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1966 erlöschen.

#### Zu § 61:

Die bisher ausgestellten Staatsbürgerschaftsnachweise sollen ihre Gültigkeit behalten und so behandelt werden, wie die nach der geplanten Neuregelung auszustellenden Staatsbürgerschaftsnachweise. Auf diese alten Staatsbürgerschaftsnachweise werden daher insbesondere § 44 Abs. 2 und § 45 des Gesetzentwurfes Anwendung finden.

#### Zu § 62:

Die Heimatrollen, das sind die Verzeichnisse über die in einer Gemeinde heimatberechtigten Personen, wurden seinerzeit auf Grund der Heimatrechtsnovelle 1928, BGBI. Nr. 355, angelegt. Nach der Okkupation Österreichs durch das Deutsche Reich hat jedoch die Zweite Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30. Juni 1939 (Deutsches RGBl. I S. 1072) das Gesetz vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, und seine Nachtragsgesetze mit Wirkung vom 30. Juni 1939 außer Kraft gesetzt (§ 3) und die Gemeinden verpflichtet, die nach dem Stande vom 30. Juni 1939 abgeschlossenen Heimatrollen aufzubewahren (§ 4).

Nach der Befreiung Österreichs wurde wohl mit Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom 29. Mai 1945, StGBI. Nr. 16, fest-

## 497 der Beilagen

43

gestellt, daß alle Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reiches über die deutsche Staatsangehörigkeit für den Bereich der Republik Österreich mit 27. April 1945 außer Kraft getreten sind. Jedoch wurde das Heimatrecht nicht mehr eingeführt und daher die mit 30. Juni 1939 abgeschlossenen Heimatrollen nicht wieder reaktiviert. Obwohl seither 25 Jahre vergangen sind, bilden diese Heimatrollen auch heute noch eine bedeutende Grundlage für die Feststellung, ob die vor diesem Stichtag geborenen Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nicht. Die Gemeinden sollen daher verpflichtet werden, diese Heimatrollen trotz Einführung einer Staatsbürgerschaftsevidenz auch weiterhin aufzubewahren.

Auch die übrigen heimatrechtlichen Unterlagen der Gemeinden, wie etwa alte Heimatmatriken, Heimatscheinverzeichnisse u. dgl., sollen weiterhin aufbewahrt werden, weil diese Unterlagen in der Praxis der Staatsbürgerschaftsbehörden von unschätzbarem Wert sind. Sie sind manchmal aufschlußreicher als die Heimatrollen selbst, weil bei deren Anlegung Personen, die in der Gemeinde wohl das Heimatrecht, aber keinen Wohnsitz hatten, häufig nicht eingetragen wurden.

Der Gesetzentwurf sieht weiters für das Bundesministerium für Inneres die Ermächtigung vor, durch Verordnung zu bestimmen, daß diese Unterlagen der Evidenzstelle zu übergeben sind. Damit ist die Möglichkeit gewahrt, später einmal erforderlichenfalls die heimatrechtlichen Unterlagen den Evidenzstellen zur entsprechenden Auswertung zu übergeben.

**Zu § 63:**

Diese Bestimmung ist gegen den Mißbrauch ausländischer Personaldokumente gerichtet, die dadurch unrichtig geworden sind, daß ihr Inhaber infolge Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft aus dem Verband des ausstellenden Staates ausgeschieden ist. Sie wird es erleichtern, mit anderen Staaten Abkommen über die Einziehung der in Rede stehenden Personaldokumente nach Artikel 66 Abs. 2 des B.-VG. in Verbindung mit der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, lediglich in Form einfacher Regierungs-, Ressort- oder Verwaltungsübereinkommen abzuschließen.

Da vor allem die Einziehung ausländischer Reisepässe als Angelegenheit des Paßwesens nach Artikel 10 Abs. 1 Z. 3 des B.-VG. Bundessache auch in der Vollziehung ist, bedarf es einer Verfassungsbestimmung, um die Landesregierung mit der Einziehung solcher ausländischer Dokumente zu betrauen.

**Zu § 64:****Zu den Abs. 1 und 2:**

Die bisherigen Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, daß man in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten mit den allgemeinen Strafbestimmungen des österreichischen Strafgesetzes 1945, A. Slg. Nr. 2, nicht das Auslangen findet. So war es zum Beispiel in den wenigsten Fällen, wo eine Verleihungsurkunde oder ein Staatsbürgerschaftsnachweis gefälscht oder mißbräuchlich verwendet wurde, möglich, die Schuldigen wegen Mißbrauches der Amtsgewalt (§§ 101 und 102 StG.) oder wegen Betruges (§§ 197 und 199 lit. d StG.) zur Verantwortung zu ziehen, weil die Absicht, ein konkretes Recht zu schädigen, nicht eindeutig nachgewiesen werden konnte.

Diesem Mangel sollen nunmehr die dem § 23 des Paßgesetzes 1951, BGBl. Nr. 57, nachgebildeten subsidiären Strafbestimmungen abhelfen. Im Gegensatz zu der zitierten Strafbestimmung des Paßgesetzes handelt es sich hier um ein Formdelikt, zu dem Vorsätzlichkeit und daher — anders als bei der Übertretung nach § 320 StG. — die Absicht, die öffentliche Aufsicht irrezuführen, nicht erforderlich ist. Lediglich die Anfertigung einer Urkunde mit falschem Inhalt soll nur dann strafbar sein, wenn sie „wissenlich“ erfolgt, damit nicht die irrtümliche Ausstellung einer Urkunde mit falschem Inhalt durch ein Vollzugsorgan zu dessen gerichtlicher Bestrafung führt.

Die Bundesregierung hält die Einführung einer überwiegend formalrechtlichen Strafbestimmung deshalb für erforderlich, weil nach den Erfahrungen der Praxis die Schädigungs- oder Täuschungsabsicht bei unbefugten Manipulationen mit Staatsbürgerschaftsurkunden oft nicht eindeutig nachweisbar ist und deshalb solche Manipulationen nicht mit Erfolg bekämpft werden können.

**Zu Abs. 3:**

Diese Bestimmung soll die Sanktion für die Einhaltung der in den §§ 45, 56 und 63 normierten Verpflichtungen schaffen. Die Strafmittel und der Strafsatz ergeben sich aus der subsidiären Bestimmung des Art. VII EGVG. 1950.

**Zu § 65:**

Durch das geplante Staatsbürgerschaftsgesetz wird das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht sowohl in materiell- als auch in formalrechtlicher Hinsicht von Grund auf neu gestaltet. Zu den formalrechtlichen Neuerungen gehört vor allem die Einführung einer ständigen Staatsbürgerschaftsevidenz. Es leuchtet ein, daß es einer gewissen Zeit bedarf, die zuständigen Vollzugsorgane auf ihre künftigen Aufgaben vor-

44

## 497 der Beilagen

zubereiten und auch die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Das neue Gesetz soll daher nicht unmittelbar nach seiner Kundmachung, sondern erst am 1. Jänner 1965 in Kraft treten.

**Zu § 66:**

Bei der Formulierung der Vollzugsklausel war darauf Bedacht zu nehmen, daß folgende Gesetzesstellen nicht nur den Wirkungsbereich des

Bundesministeriums für Inneres, sondern auch andere Bundesstellen berühren:

§ 11 Abs. 3 das Bundeskanzleramt,

§ 11 Abs. 4 die Bundesregierung,

§ 19 Abs. 3, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 3 sowie § 53 Z. 2 und 3 das Bundesministerium für Justiz,

§ 41 Abs. 2 das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten.